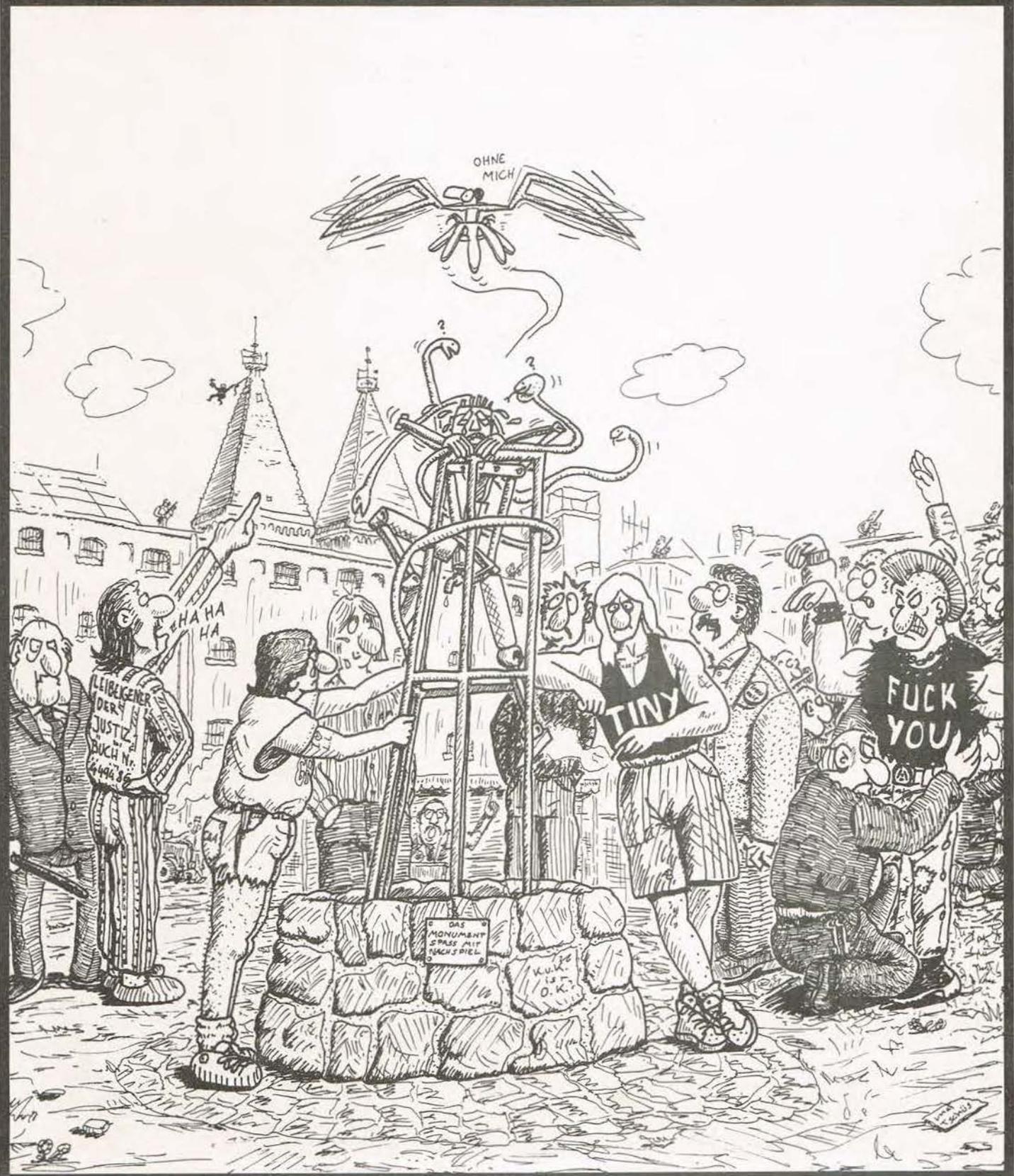


der lichtblick

25. Jahrgang
Auflage 5200
Juli/Aug. 1993





Hoppel meint ...

Zuckerbrot und Peitsche

Die Verlegungsarie in die Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Tegel brachte große Unruhe unter die Insassen der Teilanstalt VI. Viele hatten plötzlich Sorge, zum Kreis der Auserwählten zu gehören, die nun fortan ihr Dasein im Haus I zu fristen haben.

Ohne lange Begründung und Erklärung wurden die beiden Drogenstationen 11 und 12 in der TA VI aufgelöst und die dort untergebrachten Gefangenen in die TA I verlegt - mit den „tröstenden“ Worten, daß der Aufenthalt hier nicht von Dauer sein soll, in kürze mit einer Weiterverlegung nach Haus III/E zu rechnen ist. Wer sich jedoch vorstellt, daß er von einer halbwegs menschenwürdig zu nennenden Zelle im Wohngruppenvollzug in eine sogenannte Hundehütte im Haus I um-

ziehen muß, weiß, was das für ihn bedeutet. Apropos Hundehütte. Einen Schäferhund dürfte man in einer Zelle der Teilanstalt I nicht halten. Das wäre nicht artgerecht und würde bestraft werden.

Erstaunlicherweise haben die Abgeordneten diese Umstrukturierung in Tegel ohne viel Veto gebilligt. Die Bedeutung der Umstrukturierung ist klar. Es wird wieder nach dem Prinzip Zuckerbrot und Peitsche gearbeitet. Wer brav und artig ist, spricht keine Drogen konsumiert, darf im „schönen“ Haus bleiben, und die „Bösewichte“, die Drogen nehmen, müssen ins Haus I (oder II oder III).

Die Weltgesundheitsorganisation hat Drogensucht als eine Krankheit deklariert. Aber hier werden Menschen, die Drogen konsumieren, erstens für diese Drogensucht kriminalisiert, zweitens im Knast für ihre Sucht noch einmal extra bestraft, weil ihre Unterbringung in einer Teilanstalt erfolgt, die keinesfalls dem Standard der neuen Verwahrbereiche entspricht.

Die Sozialarbeiterinnen, die bisher auf den beiden Drogenstationen in der TA VI tätig waren, zum Teil seit vielen Jahren leiteten, fanden keine Berücksichtigung bei der neuen Konzeption der Drogenstation, die ihr Domizil im Haus III/E finden soll. Warum? Darüber läßt sich nur mutmaßen. Wir wollen uns hier auf keinerlei Spekulationen einlassen.

Der Strafvollzug sollte eigentlich weiterentwickelt werden? Für die Redaktion ist die neue Konzeption ein Schritt zurück in den Strafvollzug Anfang der 70er Jahre, wo man die Leute unter der Begrifflichkeit eines Wohngruppenvollzuges für die Teilanstalt I zu ködern versuchte. Drogenkonsumenten gehören nicht in den Strafvollzug, und Gefangene gehören nicht mehr in die Teilanstalt I.

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

<p>Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen „Hoppel“ als Maskottchen.</p> <p>Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Professor Dr. Dr. Ernst Heinitz, Eugen Balbus, René Henrion, Horst Kranich, Hans-Joachim Fromm*, Peter Sternal*</p> <p>*nebenamtliche Redakteure</p> <p>Vertrauensmann: Michael Gähner - ☎ 8 34 55 05 Hindenburgdamm 55 12203 Berlin</p> <p>Verantwortl. Redakteur: René Henrion</p> <p>Druck: Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker) - auf Heidelberg GTO</p> <p>Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' Seidelstraße 39, 13507 Berlin ☎ (0 30) 4 38 35 30</p>	<p>Allgemeines: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Ein Zensur findet nicht statt. 'der lichtblick' erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den Lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.</p> <p>Wichtig: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.</p> <p>Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.</p> <p>Eigentumsvorbehalt: Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.</p> <p>Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine „Zurhabnahme“ keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.</p> <p>Dringende Bitte: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.</p>
--	---

Liebe Leser,



Inhalt

Tegel rotiert, und das im wahrsten Sinne des Wortes. Nachdem am 10. Juni 1993 bei der Sitzung des Rechtsausschusses das Strukturpapier der Justizvollzugsanstalt Tegel relativ problemlos die Versammlung passierte, ist Bewegung ins Anstaltsleben gekommen. Seit Anfang Juli wird rege verlegt, aus Verlegenheit oder wie auch immer. Zunächst wurden die Insassen der „Droge“ in der Teilanstalt VI nach Haus I umquartiert, besser gesagt „zwischengeparkt“, um später nach III/E umzuziehen. Gleich nach dem Freiwerden der „Droge“ in der TA VI wurde dieser Bereich mit Inhaftierten aus dem Haus V neu belegt. In diesen Tagen zieht III/E in die Teilanstalt V um, so daß die „Zwischenparker“ im Haus I auch bald wieder ihre Sachen für III/E packen können (oder dürfen?).

Auf der Suche nach „Kandidaten“ für Haus I wird von seiten der Anstalt in den Bereichen des behandlungsorientierten Wohngruppenvollzuges verstärkt mit Urinkontrollen (UKs) geworben, natürlich alles auf der Basis von Freiwilligkeit. Nicht nur wer eine positive abgibt, auch wer freiwillig eine UK ablehnt, hat sich mit der TA I anzufreunden. Das soll in Zukunft nicht anders gehandhabt werden. Das nenn' ich Freiheit, die ich meine ... Jetzt rede bloß einer noch davon, daß Sozialismus nicht möglich sei. Und er funktioniert doch, zumindest in bezug auf die Drogenpolitik der Anstaltsleitung. Oder ist die neue Konzeption nicht vielmehr Ausdruck einer Kapitulation vor dem Drogenproblem in Tegel, das man eigentlich nur noch in der Lage ist zu verwalten?

Von der Weltgesundheitsorganisation ist Drogensucht als Krankheit deklariert worden. Die Reaktion der Anstaltsleitung auf den Drogenkonsum in Tegel beschränkt sich auf Separierung und Polarisierung. Das heißt nichts anderes, als daß Drogensüchtige für ihre Suchtkrankheit zusätzlich bestraft werden. Letztlich ist man unter diesen Umständen fast geneigt zu sagen, Leute, wenn ihr schon nicht die Finger davon lassen könnt, dann steigt wenigstens um auf legale Drogen wie Alkohol, Tabletten etc., denn damit steigen eure Chancen für eine Behandlung, weil auf den Konsum illegaler Drogen nach wie vor mit Kriminalisierung, Bestrafung und Bekämpfung reagiert wird, hingegen „saufen“ ganz „normal“ ist ...

Ende Juni war der Probelauf der im Februar in Kraft getretenen Pausenregelung für die Vollzugsbediensteten beendet, die immer noch als recht umstritten gilt. Wie jedoch aus Verwaltungskreisen jetzt zu hören war, soll sie sich der Auswertung zufolge bewährt (?) haben und ab September fest ins Programm übernommen werden. Wenn dem so ist, bleibt nur zu konstatieren: im Aussitzen zeigt sich die wahre Stärke der Verwaltung.

In der letzten Ausgabe suchten wir neue Mitarbeiter für die Arbeit am und im Lichtblick. Bisher ist keine einzige Bewerbung bei uns eingegangen. Deshalb unser neuerlicher Aufruf, sich bei uns für eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit zu bewerben. Also, wer schreiben kann und an einer journalistischen Arbeit interessiert ist, greife zu Papier und Schreibgerät, formuliere eine Bewerbung und lasse sie uns zukommen, um den personellen Fortbestand des Lichtblicks zu sichern und das Erscheinen der nächsten Ausgabe, die für Ende September, Anfang Oktober geplant ist.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Umstrukturierung in der JVA Tegel	4
Seminare der DAH	6
Aufruf der PDS	6
Rechtsausschuß	7
Bericht aus Bonn	10
Durchsuchung n. § 84 Abs. 2 StVollzG (5)	14
Leserbriefe	18
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

GIV, I.V.s TA III, V und VI informieren	22
Die monumentale Präsentation	27
Malen im Sommer	28
Vollzugsplanabstellung auf 2/3 (2)	29

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Info des Strafvollzugsarchivs	34
Haftrecht	35
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



Umstrukturierung in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Wie in dieser Ausgabe des Lichtblicks zu lesen ist, gab es zu der Umstrukturierung in der Justizvollzugsanstalt Tegel am 10. Juni 1993 eine Befragung im Berliner Abgeordnetenhaus. Gerd Ostermann sprach bei dieser Anhörung für die Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel, um deren Thesen vorzustellen. Dabei beging er einen Fehler, der einem „erfahrenen Politiker“ tunlichst nicht unterlaufen sollte. Er verteilte schon vorher in schriftlicher Form an die Ausschußmitglieder das, was er später auszuführen gedachte. Dadurch war es ihm wenig möglich, seine Thesen ausführlich darzulegen, weil ihn der allseits „geschätzte“ Vorsitzende des Rechtsausschusses mit dem Hinweis darauf unterbrach, daß jeder schließlich nachlesen könnte, was er zu sagen hätte.

Erstaunlich ist, daß die Abgeordneten wenig Fragen zu den unterbreiteten Vorschlägen hatten. Lediglich Albert Eckert von der Fraktion Bündnis 90/Grüne versuchte, seine Mit-Volksvertreter auf die radikale Verschlechterung der Lebenssituation der Gefangenen aufmerksam zu machen. Scheinbar interessierte das nicht sehr, was daran liegen mag, daß sich mit Gefangenen keine Wählerstimmen holen lassen.

Nachdem nun das Strukturpapier der Leitung der JVA Tegel ohne viel Widerspruch „erfolgreich“ den Rechtsausschuß hinter sich gelassen hat, läuft die Umstrukturierungsmaschinerie seit Anfang Juli auf vollen Touren. Seit Wochen geht im Haus VI die Angst um. Wer unbequem ist, oder wen man mit einer positiven Urinkontrolle erwischt, wird gnadenlos verlegt; in ein Haus, das 1988 stillgelegt und im Februar 1993 wiedereröffnet wurde. Ein Haus, das nach wie vor über keine Steckdosen in den Hafräumen verfügt (Gerüchten zufolge sind die einzig vorhandenen auf der Station 12 kurz vor der erneuten Inbetriebnahme

der TA I entfernt worden ...?), die eigentlich schon seit vielen Jahren eingebaut sein sollten. Nicht umsonst sind die sogenannten Dealer auf der Abschirmstation im Haus I untergebracht. Auch wenn die Kommission des Europarates zur Verhütung von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung diese Zellen nicht als Folter

bezeichnet hat, so ist doch ein „Wohnraum“ mit 5,1 m² bei manchmal 16 bis 18 Stunden Einschluß am Tag, nicht gerade das, was der Resozialisierung dient.

An dieser Stelle ein kleiner Hinweis. Die Kommission des Europarates hat bereits im Sommer 1992 den Bericht über den Besuch



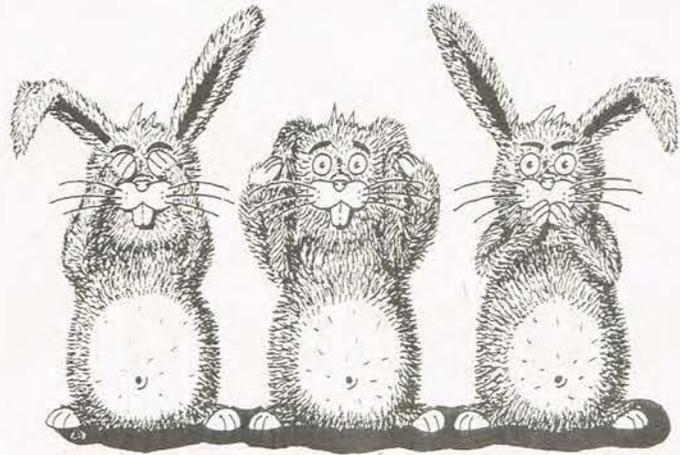
von Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland abgegeben. Dabei rügten die Kommissionsmitglieder u. a., daß z. B. in Tegel Gefangene in Absonderungszellen untergebracht sind, die nicht mehr benutzt werden dürften. Nachdem auch das Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen und das Komitee für Grundrechte und Demokratie einen offenen Brief an die Bundesjustizministerin, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, richteten, ist endlich der Bericht der europäischen Kommission veröffentlicht worden. Gleich darauf erfolgte von der Berliner Senatsverwaltung für Justiz eine „Richtigstellung“. Die Justizverwaltung erklärte, daß der in dem Bericht erwähnte Gefangene nicht daran interessiert ist, sich dazu zu äußern. Das ist wohl auch verständlich. Wenn der gute Mann noch einige Jahre vor der Brust hat, kann man ihm durchaus das „Leben zur Hölle“ machen. In der nächsten Ausgabe des Lichtblicks wollen wir Auszüge des Berichtes des Europarates veröffentlichen.

Einen ersten „Erfolg“ hat die neue Konzeption in der Justizvollzugsanstalt Tegel zu verzeichnen. Am Sonntag, dem 25. Juli 1993, verstarb in der Teilanstalt I ein Gefangener. Die Presse berichtete darüber im wesentlichen nur, daß eine Obduktion angeordnet und die Todesursache unklar sei. Wenn man Gerüchten glauben darf, hat der Gefangene Heroin konsumiert und Beruhigungstabletten genommen. Es ist nicht bekannt, ob der Verstorbene seinem Leben ein Ende setzen wollte. Das ist eher unwahrscheinlich. Wenn von einer 6jährigen Freiheitsstrafe über fünf abgesehen sind, wird man sich auf die letzten paar Monate nicht „weghängen“.

Wer drogenabhängige Gefangene in einem Teilanstaltsbereich zentralisiert, darf sich nicht wundern, wenn diese Konzentration von Konsumenten zum Konsum anregt und ihn fördert. Nicht umsonst heißt es Drogensucht. Anstatt Drogenabhängige mit Methadonprogrammen und Therapien (und keinesfalls Abstinenztherapien) zu unterstützen, wird sozusagen ein ödes Verwahrraum eröffnet, in dem alle zusammenkommen, die irgendwie mit Drogen in Verbindung gebracht werden oder sonst unbequem sind.

Was hat man doch jetzt in Tegel für ein herrliches Druckmittel: „Wenn Sie sich nicht so führen, wie wir es wollen, lieber Herr Gefangener, dann werden Sie sich in kürze in der Teilanstalt I wiederfinden.“ Das ist eine Drohung, die nicht nur einem Gefangenen gegenüber ausgesprochen wurde. Ich denke, daß zumindest in den Neubaubereichen V und VI eine Verlegung zurück in die Teilanstalt I einem Absturz gleichkommt.

Leider scheinen sich die Abgeordneten und auch die Justizsenatorin über die besondere Problematik, die diese Separierung und Konzentrierung von drogengebrauchenden Gefangenen darstellt, nicht sehr bewußt zu sein. Sicherlich ist es bequem, Unbequeme abzuschieben, aber der Strafvollzug soll



doch angeblich, jedenfalls wird das immer von Justizkreisen behauptet, Behandlungsvollzug sein. Was ist das für eine Behandlung, wenn man Gefangene aus einer „Neubauwohnung“ in eine „Kellerwohnung“ zurückschickt? Heinrich Zille hat gesagt, daß man Menschen auch mit ihrem Wohnraum erschlagen kann. Ich habe selbst mehrere Jahre im Haus I „unterlebt“

und weiß, was es bedeutet, in so einem kleinen Raum „leben“ zu müssen.

Vielleicht sollte die Berliner Justiz endlich zugeben, daß sie nicht mehr in der Lage ist, Gefangene vernünftig und dem Strafvollzugsgesetz entsprechend zu resozialisieren.

-gäh-

(Berliner Morgenpost vom 19.7.1993)

Isolationshaft in deutschen Gefängnissen kritisiert

BM Straßburg, 19. Juli
Das Anti-Folter-Komitee des Europarats hat die Isolationshaft in einigen deutschen Gefängnissen angeprangert. Die betroffenen Gefangenen würden oft „während sehr langer Zeiträume“ in völliger Isolierung gehalten – ohne jeden menschlichen Kontakt, stellte das Komitee in einem Bericht fest, der heute in Straßburg veröffentlicht wird.

Die fünf Mitglieder des Komitees, das die Einhaltung der Europäischen Konvention gegen Folter überwachen soll, hatten vom 8. bis 20. Dezember 1991 Haftanstalten sowie eine Reihe von Polizeikommissariaten und Zentren für Polizeigewahrsam in Bayern, Berlin und Sachsen inspiziert.

Bemängelt wurde insbesondere die Isolationshaft im Gefängnis von Straubing (Bayern). Dort würden Häftlinge „relativ häufig“ drei und mehr Monate lang in Isolationszellen gehalten, die ihnen keinerlei „optischen oder akustischen Kontakt“ zu Mitgefangenen oder zum Gefängnispersonal ermöglichten. Außer Lesen und Schreiben in ihren Zellen und einem einstündigen Hofgang werde diesen Häftlingen keinerlei Aktivität angeboten.

Einer der Häftlinge, den die Experten in Straubing antrafen, befand sich seit 13 Monaten in Isolationshaft, ein Insasse der Vollzugsanstalt Berlin-Tegel sogar seit drei Jahren. Das Komitee forderte die Bundesregierung auf, die Bedingungen der Isolationshaft zu lockern. Vor allem müßten den Häftlingen „motivierende

Tätigkeiten“ angeboten und ein „angemessener menschlicher Kontakt“ ermöglicht werden.

Kritisch äußerten sich die Experten des Europarats auch zu den Haftbedingungen in den Psychiatrie-Abteilungen der von ihnen besuchten Gefängnisse. In Straubing beispielsweise würden die Patienten hauptsächlich mit Medikamenten behandelt. Dagegen würden sie nicht oder nur sehr unzureichend psychotherapeutisch und psychologisch betreut. Auch in der psychiatrischen Abteilung von Tegel seien die Patienten fast die ganze Zeit in ihren Zellen eingeschlossen und bekämen kaum therapeutische Aktivitäten angeboten.

Berlin-Tegel: Personal in Drogenhandel verwickelt?

In Tegel fielen dem Komitee die besonders harten Haftbedingungen in der „Dealer Station“ auf. Dort befinden sich Gefangene, die in der Haftanstalt mit Rauschgift gehandelt haben. Ihnen würden weder Arbeits- noch Fortbildungsmöglichkeiten angeboten, heißt es. Überhaupt gebe es in den Berliner Gefängnissen und vor allem in Tegel ein erhebliches Drogenproblem. Die Behörden sollten den „zahlreichen Hinweisen“ über eine Verwicklung des Personals von Tegel in den gefängnisinternen Drogenhandel nachgehen.

Insgesamt bewertete das Komitee den Strafvollzug in der Bundesrepublik als zufriedenstellend. Mißhandlungen von Gefan-

genen seien die Ausnahme. Das Komitee habe von zwei solcher Fälle erfahren. So seien offenbar bei einer Gefangenenmeuterei in Straubing im August 1990 Häftlinge von der Polizei in einen Saal gesperrt und geschlagen worden. In Tegel seien wiederholt Gefangene in einer Sonderzelle im Keller mit kaltem Wasser übergossen worden.

Im Polizeigewahrsam seien die Menschenrechte insgesamt gewährleistet. Das Risiko, hier physisch mißhandelt zu werden, sei „gering“. Zu schweren Übergriffen sei es allerdings offenbar im Juli 1992 in München gekommen, als die Polizei nach der Demonstration gegen den Weltwirtschaftsgipfel über 400 Menschen festnahm. Dabei seien Festgenommene mit dem Kopf gegen eine Wand geschlagen und mehrere Stunden lang in praller Sonne in Mannschaftswagen eingepfercht geblieben.

Die Bundesregierung wies diese Vorwürfe indes zurück. Den Behörden sei kein Fall einer solchen Mißhandlung nach der Münchner Demonstration bekannt. Nach der Meuterei von Straubing sei in keinem Fall ein strafbares Verhalten der Beamten festgestellt worden.

Insgesamt seien 1991/92 1173 Strafanzeigen gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt gestellt worden. Im gleichen Zeitraum seien zehn Beamte wegen Körperverletzung angeklagt worden. Über „Einzelhaftmaßnahmen“ würde „nur aus fünf Bundesländern berichtet“. AFP

Seminare der Deutschen AIDS-Hilfe

Vom 17. bis 19. September 1993 findet bei Schöpenstedt ein Seminar der Deutschen AIDS-Hilfe zu dem Thema *HIV/AIDS im Strafvollzug* statt. Zu diesem Seminar sind besonders Gefangene, die von HIV/AIDS betroffen sind, eingeladen – ebenso natürlich ihre Betreuer. Wer als Gefangener urlaubsberechtigt ist, kann sich zu diesem Seminar sehr gerne anmelden. Die Kosten für die An- und Abreise und den Aufenthalt trägt die Deutsche AIDS-Hilfe. Interessenten melden sich bitte schnellstmöglich an:

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Referat für Menschen in Haft
Dieffenbachstraße 33
10967 Berlin

Es sind noch einige Teilnehmerplätze frei.

Bei diesem Seminar wollen wir besonders zu dem Thema *Leben mit HIV und AIDS im Strafvollzug* diskutieren und Erfahrungen austauschen. Als Referent wird wieder ein Arzt der Deutschen AIDS-Hilfe

anwesend sein und ebenso der Leiter des Referats Medizin und Gesundheitspolitik. Das Seminar veranstaltet das Referat für Menschen in Haft.

Vom 10. bis 12. September 1993 wird ein Seminar für Neueinsteiger in die Betreuungsarbeit im Strafvollzug veranstaltet. Zu diesem Seminar können sich Leute anmelden, die sich für die Arbeit mit Menschen im Strafvollzug, die von HIV/AIDS betroffen sind, interessieren. Die Teilnahme auch an diesem Seminar ist kostenlos, An- und Abreise wird von der DAH bezahlt.

Vorankündigung

Für Mitte Oktober ist ein Seminar mit dem Thema *Schwul im Knast* geplant. Zu diesem Seminar sind Gefangene, die an dieser Thematik interessiert sind, besonders eingeladen.

Michael Gähner
– Referat für Menschen in Haft –

Aufruf der PDS

Die PDS möchte gerne in Zusammenarbeit mit der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' ein Sonderheft des Lichtblicks zum Thema *Leben im Strafvollzug* herausgeben. Wer sich als Gefangener an dieser Broschüre beteiligen möchte, ist aufgefordert, Berichte und Erlebnisse aus dem Strafvollzug aufzuschreiben und an eine der nachstehend angeführten Adressen zu senden.

Die beiden Abgeordneten sichern absolute Vertraulichkeit zu.

-red.-

Frau
Elisabeth Schmidt, Mda
Kreuzbüro
Großbeerenstraße 89
10963 Berlin

Herr
Steffen Zillich, Mda
PDS-Fraktion, Abghs. v. Bln.
Niederkirchner Straße 5
10117 Berlin-Mitte

Rechtsausschuß -

so überflüssig wie ein Kropf?

Am 10.6.1993 tagte der Rechtsausschuß im Preußischen Landtag, dem neuen Berliner Abgeordnetenhaus. Um es vorwegzunehmen: Meine Erwartungen, nach der Tagesordnung versprach gerade diese Sitzung spannend zu werden, wurden, wie schon so oft, enttäuscht.

Jede Rechtsausschußsitzung beginnt mit der „Aktuellen Viertelstunde“. Diesmal währte sie **eine Stunde und 10 Minuten**, so daß Renate Künast und Albert Eckert von der Fraktion Bündnis 90/Grüne den Mitgliedern der Regierungskoalition unterstellten, daß sie - wie schon so oft - das Thema Strafvollzug am liebsten gar nicht besprechen wollten. Dieser Eindruck wurde dem neutralen Beobachter auch vermittelt, wenn man bedenkt, warum die „Aktuelle Viertelstunde“ sich so überlang hinzog. Grund war, daß sich ein CDU-Abgeordneter aufgrund einer Pressemeldung bei der Justizsenatorin darüber beschwerte, daß in Berlin angeblich zu viele von der Polizei Festgenommene nicht in Untersuchungshaft kommen, sondern wieder auf freiem Fuß gesetzt werden. Es sei dahingestellt, ob in Berlin mehr zunächst Festgenommene wieder freigelassen werden als in anderen bundesdeutschen Städten, entscheidend aber ist, daß der betreffende CDU-Abgeordnete mit seiner „Empörung“ und seiner Beschwerde bei der Justizsenatorin an der völlig falschen Adresse war - von Gewaltenteilung hatte dieser Mann sicher noch nichts gehört. Eine völlig unsinnige und vergeudete „Viertelstunde“. Es wundert allerdings, daß auch

der Vorsitzende des Rechtsausschusses dieses Spiel mitmachte.

Dann sollte es endlich zur Sache gehen. Die unten abgedruckte Tagesordnung sollte, was den Strafvollzug betrifft, als Paket behandelt werden - mit Ausnahme der Punkte vier und acht.

Die Anhörung begann mit Prof. Kleiber, der eigentlich nicht recht wußte, was er sagen sollte, zumal er erst zwei Tage zuvor die Einladung zur Anhörung erhielt. So erzählte Prof. Kleiber zunächst von einer Studie des Bundesgesundheitsamtes zu Spritzen- und Infektionsproblemen. Auf Nachfrage von Albert Eckert, wie er denn zu der Ausgabe von Spritzen im Strafvollzug stehe, antwortete Prof. Kleiber, daß sie für ihn, aus der Perspektive eines Präventionsforschers, zu begrüßen wäre. Zu der Trennung von Drogenabhängigen und Nichtdrogenabhängigen, wie es die Tegeler Anstaltsleitung und die Senatsverwaltung beabsichtigt, äußerte sich Prof. Kleiber negativ. So ist nach seiner Meinung eine Trennung (Separierung) nutzlos, da sich Infektionen (HIV) nur innerhalb der Drogenabhängigen ausbreiten würden.

Frau Tobel von der ÖTV schätzt die Erfolgsaussichten der neuen Konzeption als sehr gering ein. Sie sieht auch ein hohes Gefahrenpotential für Nichtdrogenabhängige und hält eine Trennung von Drogengebern und Nichtdrogengebern für nicht machbar.

Außerdem sieht die ÖTV Probleme im Aufnahmebereich der Anstalten.

Herr Warmuth, der für den Tegeler Anstaltsbeirat sprach, schloß sich in fast allen Punkten dem Konzept der Anstaltsleitung an. Kritik nur an dem Freizeitangebot in den Häusern II und III, dem Lehrer- und Personalmangel. Herr Warmuth forderte außerdem, das Substitutionsprogramm auszuweiten.

Für den Personalrat der JVA Tegel sprach Herr Arlt. Er sieht in Tegel keinen drogenfreien Raum und kein Therapieangebot. Mit dem neuen Konzept der Separierung Drogenabhängiger erklärt er sich einverstanden. „Das freie Spiel der Kräfte stärkt die Subkultur“ (Originalzitat). Dieser Satz sollte wohl für ein Mehr an „Sicherheit und Ordnung“ stehen.

Gerd Ostermann sprach für die GIV der JVA Tegel und wollte deren Thesen vorstellen. Da er den Fehler machte, die Thesen schon vor und während der Sitzung den Abgeordneten zu überreichen, kam er während der Anhörung kaum zu Worte und wurde vom Vorsitzenden unterbrochen mit dem Hinweis, daß jeder in den Papieren nachlesen könne, was er zu sagen hätte, ansonsten würden sie ja nie fertig werden.

Herr Jetschmann vom VdJB Berlin war nach einem Satz mit seiner Anhörung fertig: Er begrüße die Pläne!

Tagesordnung

- | | |
|--|---|
| <p>1. Besprechung gemäß § 21 Abs. 5 GO Abghs über repressiven Strukturwandel in der Justizvollzugsanstalt Tegel (auf Antrag der Fraktion Bü 90/Grüne)</p> <p>Hierzu: Anhörung folgender Personen und Vereinigungen:
 a) Personalrat der JVA Tegel
 b) Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel
 c) Anstaltsbeirat der JVA Tegel
 d) Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins
 e) Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 f) Prof. Kleiber, Freie Universität Berlin</p> <p>2. Antrag der Fraktion Bü 90/Grüne über endgültige Schließung der Stasi-Gefängnisse und weitere Strafvollzugsplanung - Drs 12/458 - + Haupt</p> <p>3. Besprechung gemäß § 21 Abs. 5 GO Abghs über Haft erleichterungen und offener Vollzug bei Schwerkriminellem - Überprüfung der Vollzugspraxis (auf Antrag der Fraktion der CDU)</p> <p>4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV über Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Gefangenen in Berliner Justizvollzugsanstalten - Drs 12/1957 - + Ges + Haupt</p> <p>5. Besprechung gemäß § 21 Abs. 5 GO Abghs über Bedingungen des Strafvollzugs in Berlin (auf Antrag der Fraktion der F.D.P.)</p> | <p>6. Besprechung gemäß § 21 Abs. 5 GO Abghs über Konzeption für die Drogenarbeit in den Haftanstalten (auf Antrag der Fraktion der CDU)</p> <p>7. Antrag der Fraktion der F.D.P. über Sicherheits- und Alarmübungen in den Berliner Strafvollzugsanstalten - Drs 12/2466 - + Inn</p> <p>8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV über Vergabe von Kondomen und Einwegspritzen an Gefangene zur Aids-Prophylaxe - Drs 12/1224 - + Ges (F) + Haupt</p> <p>9. Besprechung gemäß § 21 Abs. 5 GO Abghs über Protestaktion vor der JVA-Tegel (auf Antrag der Fraktion Bü 90/Grüne)</p> <p>10. Eingabe des Herrn Sch. (überwiesen vom Petitionsausschuß gemäß § 4 Abs. 5 PetG) - Pet.-Nr. 4092/12-W -</p> <p>11. Eingabe des Herrn B. (überwiesen vom Petitionsausschuß gemäß § 4 Abs. 5 PetG) - Pet.-Nr. 4124/12-W -</p> <p>12. Verschiedenes</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Reichardt</p> |
|--|---|

Herr Krüger von der CDU-Fraktion, der mit seinen Reden die Mitglieder des Rechtsausschusses und das Publikum in eine Art Trance versetzen kann, sieht auch Gefahren für Nichtdrogenabhängige und Aussteigungswilige, wenn nicht separiert wird. Nach seinem Prinzip „Zuckerbrot und Peitsche“ fordert er mehr Einschluß für Drogenabhängige und „Anreize“ für alle anderen wie Einzelfernsehgenehmigung, Langzeitsprechstunden usw. Zu „dieser Sache HIV“ (Originalzitat) fordert er „Gnade“ und sie (die Gefangenen) nicht bis zum „Schluß“ in Haft zu behalten. Methadon sollte nach der „Berliner ärztlichen Linie“ verabreicht werden. Die CDU stehe zu dem neuen Konzept.

Albert Eckert kritisierte das gesamte Konzept und richtete an Jetschmann die Frage, wie er sich vorstellen könne, das Konzept ohne mehr Personal und Weiterbildung des vorhandenen

Personals zu bewältigen, zumal keine neuen Stellen bewilligt werden. Jetschmann antwortete, auch für Albert Eckert unbefriedigend, daß es dahingehend noch keine Absprachen mit der Justizverwaltung gebe. Dies sei auch Aufgabe der Verwaltung.

Frau Riedmüller von der SPD sagte zu dem Konzept ein klares **Jein**. Es solle allerdings keine Verschlechterungen (für die Gefangenen?) geben, und sie forderte auch Therapie (im Knast?).

Prof. Cornelius (FDP) meinte, das Papier (neue Konzept) genüge nicht, und er hätte gerne mehr Betroffene (Gefangene) gehört. Er sähe vor allem die Möglichkeit der Klassifizierung der Gefangenen durch Beamte und ein weiteres Sanktionsinstrument.

Frau Limbach sieht keine inhumanen Tendenzen in diesem Konzept. Sie sieht sehr wohl,

daß es keine absolute Trennung zwischen den Drogengebern und Nichtdrogengebern gibt. Sie fordert Therapievorbereitung und Motivation durch Anreize und wünscht sich bei dem Umgang mit Drogenabhängigen Entschiedenheit (was immer das heißen mag). Das für das Konzept erforderliche Personal soll durch Umschichtung gefunden werden.

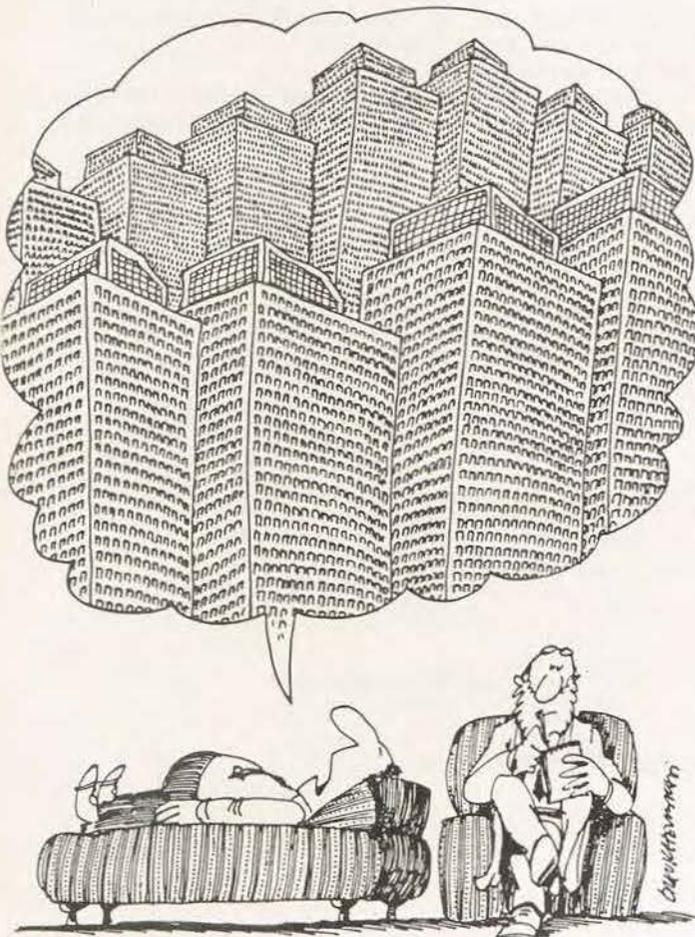
Aus diesem Konzept kann und wird unterm Strich nichts werden. Therapie oder auch nur Therapievorbereitung im Knast ist doch, und das wissen alle, die sich ernsthaft damit befassen, unmöglich. Genauso wie eine Trennung der Gefangenen - Drogengebern/Nichtdrogengebern - lächerlich ist. Wichtiges, Sofortmaßnahmen zur AIDS-Prophylaxe durch Ausgabe von Einwegspritzen, bleibt auf der Strecke.

Klaus Kaliwoda

Thesen der G.I.V. JVA - Tegel
zu einer gesamt-konzeptionellen Struktur
und Erneuerung des Strafvollzuges

Die GIV in der JVA - Tegel hat in dem Strukturpapier, das dem Rechtsausschuß vorliegt, angeregt :

1. alle Wohngruppenbereiche der gezielten, pädagogischen, sozialtherapeutischen, psychotherapeutischen Betreuung zu erschließen.
2. Die Altbereiche in Wohnblöcke mit Appartementstruktur auszubauen für die nichtdrogenkontaminierten Gefangenen.



3. Die Verpflegungsstruktur in der Weise zu verändern, daß jeder Inhaftierte sich selbst beköstigt, bzw. die zur Verfügung gestellte Pökost selbst zubereitet. Dies im Sinne des Gleichungsgrundsatzes. (§ 3 I StVollzG)
4. Den offenen Vollzug auszubauen.
Dieses Ausbauen des offenen Vollzuges kann kostengünstig gestaltet werden :
 - a) So ist es möglich, mittels Wohncontainern vor der TA IV (Sotha) der JVA - Tegel, zusätzliche und abgeschottete Freigängerunterkünfte zu schaffen.
 - b) Großwohnungen, als therapeutische Wohngemeinschaften, als Folgeeinrichtung zu den therapeutischen Wohngruppen, anzumieten, oder wohnungseigene Wohnungen zu verwenden.
5. Wenn generalisierend alle Vollzugspläne auf eine mögliche Entlassung nach 2/3 der zur Verbüßung anstehenden Strafzeit ausgerichtet werden, dann :
 - a) Kann der Gefangene gem. § 4 I StVollzG eigenverantwortlich entscheiden, wie es sich innerhalb der Strafverbüßung und den Lockerungen verhält.
5. Daraus resultieren bessere Prognoseentscheidungen.
 - b) Kann für eine Schul- oder Berufsausbildung ein optimaler Rahmen geschaffen werden.
- c) Kann die Abt. Sozialdienst (Bewährungshilfe) frühzeitig mit in die Planung des Vollzuges einbezogen werden.
- d) Wird der Sinn und Zweck des § 57 I StGB mit Leben erfüllt, denn dieser § ist nicht erfunden worden, um Straftätern eine ungerechtfertigte Strafverkürzung zukommen zu lassen, sondern um die eingliederungswilligen Straftäter in die Gemeinschaft schrittweise zurückzuführen, unter Aufsicht
6. Konform mit dem Anstaltsbeirat, gehen wir davon aus, daß eine gute schulische und berufliche Ausbildung, auch gute Ansätze zu einer Resozialisierung liefert.

Ergänzend zum Strukturpapier der GIV gehört auch ein personelles Konzept. Die GIV geht davon aus, daß im gesamten Verwaltungsbereich Personal eingespart werden kann.

1. Dies, wenn im gesamten Wohngruppenbereich der allg. Vollzugsdienst abgeschafft wird und alle Genehmigungen, Verwaltungsaufgaben, sowie pädagogische Einflußnahme, auch Planung des Vollzuges, durch ein Dreierteam von Sozialarbeitern durchgeführt wird.
Die Aktenhaltung findet auf der Etage der Wohngruppe statt. Einschlußzeiten werden im Wohngruppenvollzug gänzlich abgeschafft.
2. Als Ordnungsmacht wird eine Bereitschaftsabteilung aufgebaut, aus zwölf Beamten des allg. Vollzugsdienstes.

die bei einem Alarm als Eingreiftruppe, sofort eingreifen kann.

3. Für die Drogenbekämpfung werden Fachreferenten der StA - Berlin, sowie gelernte Drogenfahnder mit Hilfsbeamten aus dem allg. Vollzugsdienst eingesetzt.

3. Es handelt sich hierbei um fachgerechte Ermittlungen zu Drogenstraftaten im Vollzug. Im causalen Zusammenhang mit Erkenntnissen aus dem Strafverfahren wird die Drogenbekämpfung im Vollzug effizienter. Die StA als Vollstreckungsbehörde kann hier die Kontrolle über die Drogenstraftäter behalten. Dadurch wird ein Nebenher der einzelnen Abteilungen vermieden. Eine professionelle Ermittlung auch in der Haft, gibt den Gefangenen mehr Rechtssicherheit.

4. Die Aufstellung einer Gruppe für die Außensicherung, kann mit Angestellten geleistet werden. Die Verstärkung der Außensicherung macht dann Zellenkontrollen weitgehend überflüssig. Weitgehend deshalb, weil mit Erkenntnissen von Fluchtversuchen, Waffen und Drogen unter den Maximen des Haus-suchungsrechts Zellenkontrollen stattfinden. Unter solchen Voraussetzungen ist die Einsichtsfähigkeit des Gefangenen gestärkt, weil die Entmenschlichung nicht mehr ganz so drastisch zutage tritt.

5. Der Vorschlag zum Aus- und Umbau der Altbereiche in Appartmentzellen, macht umfangreiche logistische Erfordernisse überflüssig. Etagenzellen im Stern der Altbauten aus Leichtbaugittern und Acrylglas, bieten einen guten Rundumblick. So können die Altbereiche mit wenigen Beamten gefahren werden.

Die soziale Betreuung kann so den Bedingungen außerhalb der Haftanstalt angeglichen werden. Auch hier wird die gesamte Aktenhaltung beim Sozialarbeiter angesiedelt mit der Genehmigungspraxis. Ein System analog der Organisation des Sozialamtes. Ein solches System würde eine Reibungsfläche beseitigen, Personal einsparen und klare Verhältnisse schaffen.

6. Die Sozialarbeiter können weiterhin dem Bezirksamt unterstellt bleiben und nicht dem Justizsenat, so werden Kosten eingespart und ein nahtloser Übergang zum Sozialamt geschaffen. Die konkrete, kontinuierliche Betreuung ist so am effektivsten verwirklicht. (§§ 71-75 StVollzG)

7. Privatisierung der Anstaltsbetriebe, so daß hier ein erheblicher Teil eingespart werden kann.

8. Das Aufgabensplitting im Raubereich, gerade bei der gesamten Instandhaltung der JVA - Tegel sollte abgeschafft werden, so daß die Verschleierung der Kosten :

- a) vom Bausenat
 - b) vom Justizsenat
- aufgehoben wird und mit effektiver Eigenleitung sogar erheblich gesenkt werden.

9. Durch Privatisierung der Anstaltsbetriebe, Tariflohn für Gefangene, Erhebung von Miete für die Hafträume wird die Justizverwaltung erheblich kostenentlastet.

Durch die Installation von Telephonnebenstellenanlagen, wie in Hotels, pro Teilanstalt, gibt :

- a) Mehr Sicherheit für den Anstaltsbetrieb weil alle Telephonnnummern, die angewählt werden aufgezeichnet werden.
- b) Durch die Entlastung der Betriebstelephonanlage, für die Bediensteten mehr Sicherheit.
- c) Durch Kostenerhebung bei den Gefangenen erhebliche Kosteneinsparung.



d) Die Überwachung der Gespräche ist effektiver und aufgezeichnet. Dadurch ist die Bekämpfung von organisierter Drogenkriminalität oder überhaupt organisierter Kriminalität wesentlich besser möglich

10. Die Abschaffung des Sprechzentrums zu dem Zweck die Besuche der Gefangenen auf den Hafträumen durchzuführen ist ebenfalls mit dem § 3 I StVollzG vereinbar.

11. Spritzenvergabe für Drogenabhängige zur Verhinderung der Verbreitung von AIDS.

12. Wenn die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eine neue Dimension annehmen soll, dann möchten wir, als GIV zu bedenken geben, das die O.V. erst dann existent ist wenn gem. § 129 StGB ein entsprechendes Urteil (kriminelle Vereinigung) gefällt wurde. Alle anderen Verfahrensweisen verstärken den Eindruck des Willkürrechts ohne Rechtssicherheit.

Es handelt sich um Thesen zu einem Strafvollzug, der angeglichen wird an europäische Verhältnisse und der GIV ist bewußt, daß diese Thesen einer ausführlichen Diskussion bedürfen, viele Vorschläge sich nicht kurzfristig verwirklichen lassen. ist uns und mir klar..

Es handelt sich um mittelfristige und langfristige Überlegungen. Selbst wenn manche Anregungen und Überlegungen sofort umsetzbar erscheinen, ist der GIV bewußt, daß dies nicht der Fall ist.

Jerd Ostermann
Jerd Ostermann
(Der Sprecher)

Berlin, 09. Juni 1993

Bericht aus Bonn ...

... über die erste öffentliche Anhörung zum Thema „Lebenslange Freiheitsstrafe – ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung“ vom 14. bis 16. Mai 1993 im Gustav-Stresemann-Institut.

Wie bereits in unserer Mai/Juni-Ausgabe angekündigt, möchten wir nun etwas ausführlicher über die Fachtagung in Bonn-Bad Godesberg berichten.

„Die Todesstrafe ist abgeschafft. So heißt es in Artikel 102 des Grundgesetzes. Diese Bestimmung hat das Grundgesetz humanisiert; sie geht jedoch nicht weit genug. Wie die Todesstrafe bietet auch die lebenslange Freiheitsstrafe dem Verurteilten keine Perspektive auf ein Leben in Freiheit. Deshalb muß die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft werden.“ – Dieser Auszug aus der Erklärung „Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“ des Komitees für Grundrechte und Demokratie umreißt Problem und Ziel des Anhörungsverfahrens. Das denkwürdige Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1977, die lebenslange Freiheitsstrafe sei

unter bestimmten Voraussetzungen verfassungskonform, konnte menschenrechtliche „Beruhigung“ nur vorspiegeln. Die Diskussion um das Lebenslang erhielt einen kräftigen Schub, nachdem 1982 mit der Einführung des § 57 a StGB und vor allem seiner heftig umstrittenen „Schuldschwereklausele“ eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen worden war, den Strafrecht auszusetzen.

Besonders aber nach der jüngsten Entscheidung des Verfassungsgerichts von Juni 1992, der gemäß das Vollstreckungsgericht jeder/jedem Lebenslänglichen vor Ablauf der 15jährigen Mindestverbüßungszeit sagen muß, wie viele Jahre sie/er noch „schuld-schwereangemessen“ abzubüßen hat, ist die Zeit mehr als reif, die Abschaffung dieses schärfsten Gewaltzugriffs der Bundesrepublik zu fordern.

Unter diesem Tenor versammelten sich ca. 100 Teilnehmer aller Couleur in den Tagungsräumen des Gustav-Stresemann-Instituts. Die Eröffnung und Begrüßung erfolgte durch Herrn Klaus Vack (Vorstandssekretär des Komitees und Organisator der Tagung).

Im Anschluß hielt Dr. Hartmut-Michael Weber (Professor für Kriminologie, Kriminalpolitik und Resozialisierung, Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Fulda) das Referat „Lebenslange Freiheitsstrafe – Problemaufriß und Aktualität der Abschaffung“. Da es kaum noch ein Argument für die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe gibt, wurden die guten Gründe zur Abschaffung derselben wissenschaftlich untermauert vorgetragen. Professor Weber ist uns von den beiden Seminaren zum selben Thema, im Oktober 1990 und Februar 1992 in der JVA Tegel, gut bekannt, und seinen schon damals einleuchtend vorgetragenen Argumenten für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe muß an dieser Stelle nichts Neues hinzugefügt werden.

Der anschließend vorgesehene Referent – Rechtsanwalt Gerard de Jonge, Dozent für Straf- und Strafprozeßrecht an der Reichsuniversität Limburg (Niederlande) – hatte aus Krankheitsgründen absagen müssen. Nach einer kleinen Kaffeepause kam es daher gleich zur Vorstellung der Befragungskommission. Um Prozeß und Ziel der Tagung näher zu kommen, sollten jeweils im Anschluß an die Referate eine Befragungskommission aus Expertinnen und Experten sowie auch das sachverständige Publikum Gelegenheit erhalten, die Vortragenden kritisch zu befragen.

Als Mitglieder der Befragungskommission fungierten Dr. Helga Cremer-Schäfer, Soziologin, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Frankfurt; Albert Eckert, Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV; Olaf Heischel, Rechtsanwalt, Vorstand im Verein Kunst & Knast, Berlin; Hubertus Janssen, ehemaliger Gefängnisgefängnisleiter, Limburg; Dr. Johannes Weiss, Redakteur, Süddeutscher Rundfunk, Stuttgart; Moderator der Befragungskommission: Professor Wolf-Dieter Narr, Berlin.

Bei der Befragung durch die Kommission und der Einwände von dem Publikum wurde zunächst Kritik an dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1992 geübt (zeitliche Festsetzung der Entlassung bei besonderer Schwere der Schuld). Das Bundesverfassungsgericht hätte sich wieder einmal um die echte Verfassungsfrage – ob nämlich die lebenslange Freiheitsstrafe immer noch mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen sei – herumgemogelt. Anstatt zweckrationalen Erwägungen zu folgen, haben sich die Verfassungsrichter wieder nur auf ein symbolisches Argumentieren eingelassen und somit die dogmatische Ideologie zur Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe aufrechterhalten.

Die normative Vorgabe der Grund- und Menschenrechte verlangt hingegen die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe; es besteht sogar eine Delegation: Staatliches Strafen verwirklicht keine menschlichen Werte (z. B. Schuldbewußtsein oder Reue), die lebenslange Freiheitsstrafe bleibt daher ohne Sinn (es erfolgt keine positive Spezialprävention). Das Verfassungsgebot ist jedoch eindeutig: Menschen dürfen nicht instrumen-

talisiert – also auch nicht Mittel zum Zweck des Strafens – werden; die sogenannte „Generalprävention“ bei Mördern ist aus diesem Grunde verfassungswidrig. Des weiteren gebietet das sogenannte Schuldprinzip der allgemeinen Rechtslehre, daß eine Strafe zeitbestimmt sein muß.

Weitere Kritikpunkte sind: Die Vermischung von sogenannter „Gefährlichkeit“ und Schuldrecht – dies also juristisch immer zum Nachteil jener Täter, die sich nach Ansicht des Gerichts „gefährlich“ schuldig gemacht haben. § 211 Strafgesetzbuch – der Mordparagraf – ist die einzige Strafbestimmung des Strafrechts, die durch den Täter definiert wird und nicht durch die Tat. Dieser Paragraf beinhaltet also schon ein an sich unzulässiges Gesinnungsstrafrecht, welches mit demokratischen Normen bzw. den Erfordernissen unseres Rechtsstaates keinesfalls in Einklang zu bringen ist; beinahe unnötig zu erwähnen, daß der § 211 StGB im Jahre des Führers 1941 in die „Rechts-Sprechung“ installiert wurde – unverständlicherweise hat er auch nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland seine volle Rechts-Kraft beibehalten ...! Anscheinend kommt man auch in der demokratischen Politik ohne „niedrige Beweggründe“ nicht aus ... Es ist dringend geboten, eine Entflechtung zwischen (Nazi-) Moral und Strafe (Legalität) vorzunehmen. Zudem ist die Strafandrohung „Lebenslange Freiheitsstrafe“ eine Abschreckung ohne Wirkung; es gibt keinen beweisbaren Fall, in welchem die Androhung dieser Strafe oder die Verurteilung eines dingfest gemachten Täters zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe einen Mord verhindert hätte bzw. einen möglichen Mörder vor dieser Tat hätte zurückschrecken lassen.

Der § 211 StGB ist also letztlich ein *politischer* Paragraph, die Androhung bzw. Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe somit eine *staatliche* Machtdemonstration. Eine unzulässige Vermischung von Legislative und Exekutive, bei der das Opfer rein symbolisch vorgeschoben wird. Das *Opfer* erfährt auf diese Weise *keine* Gerechtigkeit (der Staat – die Justiz – tut scheinheilig so als ob!), und der Staat selbst ahmt nur den Verbrecher im Strafen nach: „Auge um Auge“ – bis die ganze Welt erblindet ...!

Am zweiten Tagungstag – Samstag, den 15. Mai 1993 – hieß es dann auch für den Lichtblick-Mitarbeiter: „Morgenstund' hat Gold im Mund.“ Er – ein passionierter Frühaufsteher („immer mit dem Hahn aus dem Bett“) – war auch als erster zur Stelle, als der Leiter der JVA Bruchsal, Herr *Preusker*, um 9 Uhr sein Referat hielt. Die „Stationen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe“ aus der Sicht eines Praktikers waren dann auch recht interessant. Einen Kernsatz aus dem Referat von Herrn Preusker möchte ich zitieren: „Mörder sind keine besondere Tätergruppe und schon gar keine besonders gefährliche. Das wissen wir im Vollzug und können dies vielfältig beweisen.“ – Dem bräuchte man eigentlich nichts weiter hinzuzufügen!

Herr Preusker führte weiter aus, daß sich die Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung für Lebenslängliche nach der Einführung des – seinerzeit als bahnbrechenden Reformwerkes gefeierten – § 57 a StGB in der Praxis *verschlechtert* haben („besseres Recht – schlechtere Praxis“). Die frühere Gnadenpraxis war günstiger; Lebenslängliche sind durchschnittlich zwei Jahre früher entlassen worden (teilweise sogar vor Ablauf von 15 Jahren – was heute mit dem „besseren Recht“ nicht mehr möglich ist). Immerhin gibt es auf der ganzen Welt keinen Staat – Deutschland leider wieder einmal ausgenommen –, der mit dem Argument der besonderen Schwere der Schuld eine im übrigen zulässige Entlassung verweigern würde! Es muß eine saubere Trennung zwischen Schuldschwere und Sozialprognose geben; bisher wird zu oft gemischt, und in der Praxis entsteht eine Automatik: Bejahung von besonderer Schwere der Schuld bedeutet gleichzeitig eine schlechte Sozialprognose.

Auf eine besonders gravierende Folge der gesetzlichen Entlassungspraxis muß noch hingewiesen werden. Wenn ein Lebenslänglicher bedingt entlassen und die Bewährung aus irgendeinem Grund widerrufen wird, so wird die lebenslange Freiheitsstrafe – unbefristet – weiter vollstreckt! Dies kann zu absurden Ergebnissen führen (z. B. für einen Ladendiebstahl gibt es *lebenslänglich*; oder ein entlassener Lebenslänglicher kommt seinen Bewährungsauflagen nicht nach und muß – obwohl er *nicht* erneut straffällig wurde – wieder lebenslänglich ins Gefängnis ...!) Diesbezüglich war schon die frühere Gnadenpraxis flexibler, indem sie mit der gnadenweisen Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe diese dann in eine zeitige Strafe umgewandelt hatte.

In den Motiven des Strafgesetzentwurfes für den Norddeutschen Bund aus dem Jahre 1869

sind die Stellungnahmen einiger Zuchthausdirektoren zur Frage der richtigen Höhe der höchsten zeitigen Zuchthausstrafe befragt worden. Die lebenslange Freiheitsstrafe war damals unbestritten. In den Ländern des Norddeutschen Bundes war zu jener Zeit die höchste zeitige Zuchthausstrafe sehr unterschiedlich festgesetzt. In Preußen waren es beispielsweise 20 Jahre, in Sachsen sogar 30 Jahre. Um so revolutionärer müssen die Äußerungen der damaligen Gefängnisdirektoren gewertet werden, die im Ergebnis einhellig der Meinung waren, daß zehn Jahre Zuchthaus als Höchststrafe genug seien („mehr würde eher schaden als nützen ...“). So alt wie diese Stellungnahmen sind, so aktuell sind sie geblieben.

Was im 18. Jahrhundert als vorzugswürdig gegenüber der Todesstrafe angesehen wurde, nämlich der Freiheitsentzug, erweist sich heute seinerseits als eine archaische und überholte Strafform, deren begrenzte Fortexistenz nur noch mühsam toleriert werden kann.

Die traditionelle Vernachlässigung des Themas „Lebenslange Freiheitsstrafen“ hat auch negativ auf den konzeptionellen Umgang mit dem Vollzug solcher Sanktionen abgefärbt. Die Verlegenheiten sind angesichts der Schwierigkeiten, langandauernden Freiheitsentzug sinnvoll zu gestalten, keineswegs gering. Lange Freiheitsstrafen bringen die innere Gegensätzlichkeit eines Vollzuges, dem an der Schaffung oder Wahrung von sozialer Eingliederung gelegen ist, besonders deutlich zum Ausdruck; denn sie tragen zur Demotivation und Entsozialisierung des Gefangenen bei.

Das Extrembeispiel der lebenslangen Freiheitsstrafe bietet hierzu reichliches Anschauungsmaterial. Die lebenslange Freiheitsstrafe nimmt allein schon deshalb eine Sonderrolle im Verhältnis zu langen zeitigen Freiheitsstrafen ein, weil ihr gewissermaßen Stellvertreterfunktionen im Hinblick auf die Todesstrafe obliegen. Dementsprechend ist der lebenslangen Freiheitsstrafe bis vor nicht allzu langer Zeit der Charakter einer „Eliminationsstrafe“ attestiert worden (also der Todesstrafe vergleichbar), die dann auch folgerichtig bis zum Tode des Verurteilten vollstreckt werden müsse. Deshalb konnte auch da oder dort die Meinung aufkommen, daß die Todesstrafe letztlich „humaner“ als die lebenslange Freiheitsstrafe sei. Obgleich die Prozeduren, die etwa in den USA bis zur Vollstreckung und in deren Rahmen praktiziert werden, insoweit jegliche Illusion ausgetrieben haben sollten. Aber jedenfalls erinnert das Wortspiel von Karl Kraus („Die Fackel“) von der Verurteilung „bis zum Tode, die furchtbarer als die zum Tode ist“, an die Stellvertreterrolle, die der lebenslangen Freiheitsstrafe zugeordnet war.

Am Mangel einer öffentlichen Meinung, die den Abbau der lebenslangen Freiheitsstrafe fordert, dürfte es wohl auch liegen, daß sich selbst die einschlägige internationale Diskussion mit Empfehlungen und Vorschlägen eher zurückhält. Von der Abschaffung dieser Sanktionsform ist nicht die Rede. Es ist übrigens

ungemein ermüdend, wie beinahe durch die Jahrhunderte die immer gleichen Argumente und Gegenargumente zu bestimmten Fragen geführt werden, ohne daß die jeweils andere Seite sich auch nur von nicht zweifelbaren guten Belegen überzeugen läßt.

Zur vollständigen Entmythologisierung des Mörders bedarf es der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Das im Anschluß vorgesehene Referat von Günther Adler (JVA Bruchsal) – „Anspruch und Wirklichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe aus der Sicht eines Betroffenen“ – mußte verlesen werden, da Günther Adler keine Ausführung zu dieser Tagung genehmigt bekam. Einige Auszüge aus dem Text von Günther Adler, die ich für bedeutsam halte:

„Der (zu lebenslanger Haft verurteilte) Gefangene lebt, doch nur noch, um sein Leben als Strafojekt, als Objekt der Übelzufügung, zu dienen. Er lebt, doch ein solches Leben ist nicht mehr lebenswert. Ein solches Leben ist, meine ich, schlimmer als der Tod.“

Außerdem stellte Günther Adler die Frage, welchen Sinn die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach Verbüßung einer Strafe, die definitionsgemäß bis zum Tode dauern soll, wohl noch haben könnte? Wenn diese Bedingung überhaupt einen Sinn haben soll, so ist vorauszusetzen, daß die lebenslange Freiheitsstrafe grundsätzlich eben gerade nicht bis zum Tode dauern darf. Dann allerdings ist es irreführend, ja geradezu absurd, weiter von einer „lebenslangen“ Freiheitsstrafe zu sprechen. Die angebliche Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe beruht insoweit nur auf der Fiktion, auf einem „Behandlungsvollzug“, den es lediglich in der herrschenden Vollzugsideologie, nicht jedoch in der Vollzugswirklichkeit gibt. –

Den Bericht über die Filmvorführung „Lebenslänglich“ (Dokumentarfilm von NDR-Redakteur Peter Rosinski über Brennpunkte der lebenslangen Freiheitsstrafe aus der Sicht von Betroffenen und Strafvollzugsbediensteten) können wir an dieser Stelle auslassen, da dieser Film jedem Insider bekannt sein dürfte.

Nach der Mittagspause ging es dann weiter mit Dr. Bernhard *Haffke* (Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Juristische Fakultät der Universität Passau) und seinem Beitrag „Die guten Gründe der lebenslangen Freiheitsstrafe – und was davon übrig bleibt“. Auf ein Wort gebracht: nichts!

Es gibt keine „guten Gründe“ mehr zur Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe! Soweit die „Volksmeinung“ die lebenslange Freiheitsstrafe als selbstverständlich betrachtet, kommt ihr eine verfassungsrechtliche Legitimationswirkung nicht zu. „Es ist vielmehr die Aufgabe aller staatlichen Stellen, dem Grundrechtsverständnis zuwiderlaufenden verfassungswidrigen Meinungen und Bestrebungen aufklärend entgegenzutreten“ (LG Verden).

Die Strafzwecke der *Vergeltung* und der *Sühne* haben im säkularen Staat verfassungsrechtlich keinen Bestand. „Verfassungskonform ist staatliches Handeln auf soziologisch-diesseitige Zwecke zu beziehen.“

Die abschreckende Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist empirisch nicht belegt. Allein die *Vermutung* einer solchen Wirkung rechtfertigt jedoch keine Maßnahme, die den Täter endgültig aus der Gemeinschaft ausschließt. Schließlich aber widerstreitet das verfassungsrechtliche Gebot der *Resozialisierung* der Androhung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Allein der Strafzweck der *Sicherung* ist „die einzig rationale und verfassungsrechtlich relevante Rechtfertigung für den Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe“. Die dafür erforderliche Feststellung *lebenslanger Gefährlichkeit* läßt sich jedoch im Erkenntnisverfahren praktisch gar nicht treffen. Darüber hinaus ist empirisch belegt, daß die Rückfallgefahr bei Mördern sehr gering ist.

Was schließlich die Strafzwecke des *Schuldgleichs* und der *Sühne* anbelangt, so braucht den immer wieder vorgetragenen Einwänden nichts hinzugefügt zu werden. Wenn Sühne als *sittliche Leistung* des Sühnenden verstanden wird, dann ist sie sicherlich nicht geeignet, den staatlichen *Zwangseingriff* durch Strafen zu legitimieren. Auch der Schuldgedanke weist – wenn man ihn nur ernst nimmt – in die Richtung einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe. Ich zitiere Arthur *Kaufmann*:

Es ist gesicherte Erfahrung, daß auch der gutwillige, sein Fehlverhalten einsehende, sühnerebereite und um Wiedergutmachung bemühte Gefangene nach zehn, längstens fünfzehn Jahren Haft resigniert, gleichgültig und abgestumpft wird und nicht selten den Freitod sucht. Die Fähigkeit des Menschen, Schuld zu sühnen, ist begrenzt. Sie besteht nur so lange, wie sein Wille nicht völlig gebrochen ist. Wer es mit dem Schuldgedanken ernst meint, muß dafür plädieren, daß die Strafe nicht über diesen kritischen Zeitpunkt hinaus vollstreckt wird, jenseits dessen sie nur noch einen Täter treffen kann, der wegen des tiefgreifenden Verfalls seiner Persönlichkeit gar nicht mehr schuldigfähig ist.

Das letzte Referat am Samstag hielt Dr. Dietrich *Simons* (Psychologe im Strafvollzug, JVA Castrop-Rauxel) „Zur Genese todringender Gewalt. Der 'Mörder' – etwas Besonderes?“

Auch dieser Vortrag hätte es verdient, in voller Länge dokumentiert zu werden. Dr. Simons gab eine anschauliche Darstellung über die forensische *Psychologie*. Unter welchen Bedingungen entstehen Tötungsdelikte, wie kommt es zu Tötungssituationen (historisch gesehen gehört beispielsweise auch das Duell dazu, obwohl man sich damals gesellschaftlich anerkannt und ganz honorarig nur um „der Ehre Willen“ geschlagen bzw. getötet hat ...), hierzu gehören immer die äußeren Bedingungen (das soziale Umfeld) und die inneren, in der Person des Täters liegenden. Es gibt *keine natürliche* (also *innerartliche*) Tötungs-

hemmung bei Menschen. Demgemäß kann auch nicht von „unmenschlichem“ Verhalten gesprochen werden, wenn ein Mensch einen anderen tötet, schon gar nicht muß diesem Verhalten der Ruch von „niedrigen Beweggründen“ angehaftet werden. Diejenigen, die stets die Moral bzw. „die hohen Werte“ für sich reklamieren, haben nämlich genauso wenig eine Tötungshemmung, und man darf sich darauf verlassen, daß die „Honoratioren“ auch losschlagen, wenn es darauf ankommt ...!

Ein Einwand aus dem Publikum bemängelte in diesem Zusammenhang den Umstand, daß „für keinen Richter oder Staatsanwalt eine *psychologische* Ausbildung verlangt wird“. Im Gegenteil, beim juristischen Staatsexamen sei dieser Studienweg eher unerwünscht. Dennoch wird den Richtern – einfach durch ihr Amt – zugebilligt bzw. unwidersprochen zugemutet, ins „Herz“ des Angeklagten schauen zu können ...

Dr. Simons kritisierte die gerichtsmedizinische Forschung, die immer noch ihre Klassifizierungen an den Tätern orientiert (nach dem Motto: Wer einen Menschen tötet, muß „verrückt“ oder zumindestens seelisch „krank“ sein). Die daraus resultierenden pathologischen Zuordnungen hemmen die Entwicklung neuer Forschungsansätze bzw. anderer Erkenntnisse, und sie unterstützen die bestehenden – negativen – Verhältnisse! Beispielsweise hätte damals auf die Frage des Bundesverfassungsgerichtes im Jahre 1977 (Gutachtenauftrag an die Forensische Psychiatrie) „Ist die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe schädlich?“ *nicht* beantwortet werden dürfen (im Zweifel dann eben zugunsten der Delinquenten) und schon gar nicht von der Psychiatrie.

Das Strafrecht muß reformiert werden, es muß endlich möglich sein, die Spirale von Emotion und Gegenschlag zu durchbrechen! Die soziale Gerechtigkeit bleibt sonst nur ein Schwebestand.

Das Schlußreferat des letzten Tages und die allgemeine Zusammenfassung – Bericht der Befragungskommission – können ebenfalls nur auszugsweise bzw. in Stichworten wiedergegeben werden, da auch hier – jedes für sich genommen – eine Lichtblick-Sonderausgabe erforderlich wäre. Nicht unterschlagen wollen wir natürlich auch den Vortrag unseres Kollegen Robert *Plumborn*, uns und dem Fachpublikum bekannt durch seine Mitarbeit in der Projektgruppe zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, wie auch durch seine Teilnahme an den Seminaren in Tegel. Er referierte in beachtlicher und sehr fundierter Weise über die „Erfahrungen eines Lebenslänglichen mit dem gerichtlichen Rechtsschutz – Vollzugliche Praxis und tatsächliche Auswirkungen auf den Verurteilten“.

Dr. Dietrich *Rössner* (Professor für Strafrecht und Kriminologie, Juristische Fakultät der Universität Göttingen) befaßte sich mit dem Thema „Gerechtigkeit für die Gewaltopfer durch Strafrecht?“

Man kann Opfer rehabilitieren ohne den Blick auf den Täter. Es geht nicht nur um das Bestrafen der Täter, auch Ausgleich/Versöhnung muß – soweit bei Kapitaldelikten möglich – gefördert werden. Eine „stellvertretende Verzeihung“ ist unmöglich! Der Staat kann also nicht durch die Bestrafung des Täters „verzeihen“. Den Opfern geht es in der Mehrheit um *Vorbeugung* (Schutz der potentiellen Opfer) und *nicht* hauptsächlich um eine harte Strafe für den Täter!

Das Strafrecht beruht auf dem Grundsatz der Autonomie (also, eine *freie* Entscheidung des Täters zur Tat wird vorausgesetzt); unlogisch dazu verhält sich der Strafvollzug, der nur auf *Zwang* beruht und keine Freiräume zuläßt. Aber erst durch Freiräume in der Entwicklung (Selbstsozialisierung) können für Gefangene autonome Resozialisierungsmöglichkeiten geschaffen und eine Wiedergutmachung im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit erreicht werden.

Dem Opfer muß unabhängig vom Täter geholfen werden. Der Täter/Opfer-Ausgleich setzt zudem eine autonome Moral voraus. Deshalb muß die konfliktorientierte *Sozialarbeit* in den Strafvollzug Einzug halten! Die innere Einstellung eines Täters (Gefangenen) läßt sich im *Recht nicht* werten! Taktik kann beispielsweise nicht von ehrlichem Bemühen unterschieden werden; dem Rechtsgrundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ muß hierbei gefolgt werden. –

Zum Abschluß der Tagung faßte Professor Wolf-Dieter Narr als Sprecher der Befragungskommission die Diskussionspunkte noch einmal zusammen.

1. **Es gibt immer noch keine klare und eindeutige Bezugsnorm für die Erkennung und Bestrafung von Mördern. – Das Strafgesetzbuch hat keine demokratische Grundstruktur (das StGB wurde in der Kaiserzeit verfaßt und von den Nazis ebenfalls als antidemokratisch unterminiert).**
2. **Das sogenannte „Strafbedürfnis der Bevölkerung“ (im Sinne eines absoluten Gerechtigkeitsbedürfnisses – Kant; Hegel) existiert vornehmlich in den Köpfen der Staatsanwälte und dient so in erster Linie der „Berufszufriedenheit der Juristen“!**
3. **Strafvollzug: Dort, wo alles am sichersten scheint – jede Kleinigkeit ist rechtlich absolut geregelt –, ist die Willkür am größten, da jede Entscheidung für den Gefangenen ein existenzielles Gewicht hat.**
4. **Die Angst der Bevölkerung vor der Gewaltkriminalität (oder was dafür ausgegeben wird; z. B. „Terroristen-Hatz“, bei der die Verfolgten sich im Anschluß – gerichtliche Überprüfung – als unschuldig herausstellen!) wird durch die Medien teils künstlich geschürt! Statistisch gesehen leben wir heute in den sichersten Zeiten; die tatsächliche Gewaltkriminalität ist prozentual rückläufig!**

5. Die „irrsinnige Rolle der Gutachtere!“ bei der Prognoseerstellung für oder gegen die Entlassung eines Gefangenen. Es gibt keine seriöse wissenschaftliche Vorhersagbarkeit des Verhaltens von Menschen. Die lediglich groben Einschätzungsmöglichkeiten durch sogenannte kriminologische Gutachten bergen ein zu hohes Risiko (Fehl einschätzungen zuungunsten der Probanden). – **Warum** kommt von den Berufs- und Fachverbänden kein Protest wegen der wissenschaftlich nicht haltbaren Praxis der Prognoseerstellung!???
6. Die im Grundsatz richtige Idee des Täter/Opfer-Ausgleiches darf **nicht** in eine „Gesinnungserforschung“ münden, in der z. B. von staatlicher Seite aus festgestellt werden soll, ob der zum Schuldausgleich sich bereit zeigende Täter auch wirklich die „richtige Gesinnung“ hat ...! Entscheidend muß sein, daß etwas passiert, daß ein Täter sich bemüht und wie er es tut, **nicht** die Gesinnung, die möglicherweise dahintersteht (Taktik oder echtes Gefühl)! – Der Schuldausgleich muß **praktikabel** sein, er muß also dem **Opfer und dem Täter** gerecht werden.

Resümee: Von den „guten“ Gründen für die lebenslange Freiheitsstrafe bleibt in einem säkularen Strafrecht nicht viel: weder spezielle Generalprävention noch negative und positive Spezialprävention noch Schuldausgleich und Sühne vermögen sie zu legitimieren. Andererseits aber haben die guten Gründe gegen die lebenslange Freiheitsstrafe erhebliches Gewicht: denn sie nimmt dem Täter das Leben, ohne es auszulöschen; das macht sie qualvoller und grausamer als die Todesstrafe – die wegen ihrer Inhumanität von den Schöpfern des Grundgesetzes abgeschafft worden ist!

Die normative Vorgabe des Grund- und Menschenrechtes auf Achtung und Schutz der Würde des Menschen setzt zweckrationalem staatlichen Handeln unübersteigbare Grenzen, selbst wenn die Empirie belegen oder wahrscheinlich machen würde, daß das Opfer der Straftat nur durch das Opfer des Straftäters geschützt werden kann. Die Empirie ist deshalb „sub specie“ Menschenwürde, die mehr ist und auch mehr verlangt als die schiere Selbstverständlichkeit des humanen Umganges mit dem Strafgefangenen, schon prinzipiell kein Gegenargument; es gibt sie aber auch nicht: Der aufrichtige und engagierte sozialkonstruktive Umgang mit dem Straftäter, der diesem gegenüber die Strafe unter Umständen erst als sinnvoll erlebbar macht, schwächt die Norm nicht.

Deshalb weisen der (zweckrationale) spezialpräventive Gedanke und das Schuldprinzip in dieselbe Richtung – die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe! Sie hat unter dem Druck dieser Argumente, unter dem Druck dieser **guten** Gründe, wie unsere Analyse der jüngsten Rechtsprechungs- und Gesetzesgeschichte gezeigt hat, ihre Legitimität eingebüßt, aber nicht verloren: mit Wider-

stand gegen die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist noch zu rechnen.

-kra-

Anmerkung der Redaktion:

Wir möchten an dieser Stelle noch auf den aktuellen Sachstand des Umganges der Strafvollstreckungskammern in Berlin (Landgericht) mit der neuen Beschlußlage zur Reststrafenaussetzung bei Anwendung der sogenannten Schuldschwereklausele des § 57 a StGB hinweisen.

Alle Kollegen („Altfälle“), die sich jetzt oder in naher Zeit an die für sie zuständige Strafvollstreckungskammer wenden und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Aktenzeichen: 2 BvR 1041/88 und 2 BvR 78/89) um Klärung ihrer Strafsituation nachsuchen (Festsetzung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes bei „Schwere der Schuld“), sollen sich nicht wundern, wenn anstelle der StVK die Staatsanwaltschaft antwortet und diese Festsetzung vornimmt!

Die Strafvollstreckungskammern in Berlin äußern sich vor Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren grundsätzlich **nicht** zur Frage des möglichen Entlassungszeitpunktes! Lediglich wer sich schon soweit in Vollzugslockerungen befindet, daß er bereits im Freigang ist oder unmittelbar davor steht, kann mit einer Auskunft der StVK rechnen. Um also dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes Genüge zu tun, hat die Vollzugsanstalt die Aussage der Staatsanwaltschaft als verbindlich zu akzeptieren und auf dieser Grundlage fristgerecht die Entlassungsvorbereitungen (Einleitung des kriminologischen Gutachtens, Ausgang, Regelurlaub, offener Vollzug, Freigang) zu treffen. Im Wei-

gerungsfall ist zu einer Klage vor der Strafvollstreckungskammer zu raten. –

Die Lichtblick-Redaktion dankt dem Komitee für Grundrechte und Demokratie – namentlich der Projektgruppe „Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“ – für die freundliche Aufnahme ihres Mitarbeiters, der sich während der gesamten Anhörung in Bonn nicht nur hervorragend betreut, sondern vom Komiteevorstand und den Mitgliedern der Projektgruppe auch menschlich sehr herzlich angenommen fühlte!

Wir werden natürlich auch über die zweite Anhörung – Thema: Staatliches Gewaltmonopol, Sicherheit und Strafe – umfassend berichten. Diese Anhörung ist für das Frühjahr 1994 geplant; das genaue Datum bzw. der Tagungsort stehen noch nicht fest. Wir weisen jedoch rechtzeitig darauf hin. Im übrigen empfehlen wir, sich mit dem Komitee direkt in Verbindung zu setzen:

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
An der Gasse 1
64759 Sensbachtal
Tel. 0 60 68 / 26 08
Telefax 0 60 68 / 36 98

– Zweigbüro Köln –
Bismarckstraße 40
5000 Köln 1
Tel. 02 21 / 52 30 56
Telefax 02 21 / 52 05 59

Spendenkonto:

Kontonummer: 8 024 618
Volksbank Odenwald / 64743 Beerfelden
(BLZ 508 635 13)
Stichwort: „Anhörung Lebenslang“

Kennst du den Unterschied zwischen einem guten Christen und einem guten Christdemokraten?

Der gute Christ betet, wenn er gesündigt hat, und hofft, daß ihm vergeben wird.

Der gute Christdemokrat ist da schon viel fortschrittlicher:

Er macht einfach schnell ein Gesetz und vergibt sich selbst.



Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG (5)

Freikörperkultur im Sprechzentrum oder die pervertierte Schöpfung des gläsernen Gefangenen?

Bereits seit mehr als neun Monaten führt die Anstalt ungehindert nach der Besuchszeit im Sprechzentrum II/III die Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG durch, wobei der jeweilige Inhaftierte sich völlig entkleiden muß. Bedauerlicherweise wird die Anstalt nun noch mehr in ihrem meiner Meinung nach willkürlichen sowie ungerechtfertigten Entscheidungen und Handeln der besagten Durchsuchungen dadurch bestärkt, da das Kammergericht die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (StVK) vom 2.3.1993 (545 StVK 304/92) aufgehoben hat (siehe Anlage 1). Damit steht der JVA Tegel nun ungehindert offen, nach Lust und Laune bei jedem Inhaftierten ohne eine Angabe von konkreten Gründen eine Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG anzuordnen und durchzuführen, wobei der Inhaftierte sich völlig zu entkleiden hat. Weiterhin wird erkennbar, daß für jede getroffene Entscheidung der Anordnung zur Durchsuchung eines Inhaftierten der Anstaltsleiter der JVA Tegel nur sich selbst und seinem Gewissen verantwortlich ist. Vorausgesetzt, daß er überhaupt ein Gewissen besitzt!

Zur Zeit ist noch ein anderes Verfahren am laufen, in dem ein ausländischer Inhaftierter eine Entscheidung nach § 109 StVollzG begehrt. In diesem Rechtsstreit hat nun die Anstalt ihre Rechtsauffassung begründet. Dabei geht es im wesentlichen um die gleichen Inhalte, die bereits in dem Verfahren 545 StVK 304/92 genannt wurden. Als besondere Ergänzung zur individuellen Situation des ausländischen Inhaftierten wurde folgendes angeführt:

(...) Die Verfahrensweise der aus Sicherheitsgründen unverzichtbaren Durchsuchungen gem. § 84 Abs. 2 StVollzG ist demgemäß rechtmäßig.

Im Interesse der vom Gesetzeszweck gedeckten Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt war es zudem – bei pflichtgemäßer Abwägung des entgegenstehenden Interesses des Antragstellers an der Wahrung seiner Intimsphäre – auch sachgerecht, die körperliche Durchsuchung mit einer Entkleidung zu verbinden und auf die Inaugenscheinnahme der Körperhöhlen und damit dem Intimbereich zu erstrecken, weil zum Schutz drogenabhängiger oder -gefährdeter Insassen alles getan werden muß, um das Einschmuggeln von Rauschmitteln u. Ä. zu verhindern.

Der Hinweis des Antragstellers auf die Entscheidung des OLG Koblenz vom 2. Oktober 1985 zum Az.: 2 Vollz (Ws) 15/85 (vgl. Anlg.

4-9) nötigt im übrigen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

Die unter Umständen rechtmäßige und dem Glaubensgebot folgende Weigerung, sich vollständig zu entkleiden, muß abgewogen werden mit den Erfordernissen einer effektiven Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität innerhalb der Anstalt.

Eine derartige Abwägung ist auch unter Berücksichtigung des weitgehenden Schutzes der Glaubensfreiheit durch Artikel 4 Grundgesetz zulässig und geboten, da auch dieses Grundrecht Einschränkungen zuläßt, soweit diese zum Schutze der körperlichen Integrität anderer Menschen erforderlich sind. (...)

Auf die Stellungnahme der Anstalt vom 1.6.1993 wurde mit dem Schreiben vom 11.6.1993 geantwortet (siehe Anlage 2).

Eine Eingabe vom 12.3.1993, welche ich an Herrn Marhofer in der Senatsverwaltung für Justiz gerichtet habe (siehe Libli März/April 1993, S. 17) wurde mit dem Schreiben vom 10.5.1993 (siehe Anlage 3) beantwortet. Aus dem Inhalt läßt sich entnehmen, daß Herr Marhofer eine Einschränkung des Art. 4 GG für möglich erachtet! In der Stellungnahme der Anstalt vom 1.6.1993 wurde ebenfalls auf diese Situation gleichlautend Bezug genommen. In beiden Fällen ist dieser Umstand allerdings sehr verwunderlich, da im § 196 StVollzG festgelegt ist, welche Grundrechte eingeschränkt sind. Dabei ist nun mal nicht der Art. 4 GG aufgeführt, so daß nach meiner Überzeugung eine Verletzung des Art. 4 GG eine grobe Rechtsverletzung darstellt. Mit besonderer Hoffnung wird die Entscheidung der StVK zur bestehenden Situation erwartet!

Hans-Joachim Fromm

KAMMERGERICHT

Beschluß

5 Ws 117/93 Vollz
545 StVK (Vollz) 304/92

In der Strafvollzugssache

wegen mit Entkleidung verbundener Durchsuchung

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 2. Juni 1993 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel wird der Beschluß des Landgerichts Berlin – Strafvollstreckungskammer – vom 2. März 1993 mit Ausnahme der Geschäftwertfestsetzung aufgehoben.

Der Antrag des Gefangenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung am 11. Oktober 1992 wird verworfen.

Der Gefangene hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen in erster und zweiter Rechtszug zu tragen.

Gründe:

Der Antragsteller (...) beantragt die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung, die am 11. Oktober 1992 im Anschluß an eine Besuchsstunde stattfand, ohne daß unzulässige Gegenstände bei ihm gefunden wurden.

Im Rahmen der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität in der Justizvollzugsanstalt Tegel übertrug der Leiter der Vollzugsanstalt mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz durch Dienstanweisung vom 20. Dezember 1991 unter anderem die Befugnis zur Anordnung von Durchsuchungen eines Gefangenen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG auf den Leiter der Abteilung für Zentrale Aufgaben (LZA). Aufgrund dieser Ermächtigung ordnet der LZA seit September 1992 an jedem Besuchstag die mit Entkleidung verbundene Durchsuchung einiger namentlich von ihm bezeichneter Gefangener, die an diesem Tag Besuch empfangen, bei Verlassen des Sprechzentrums der Vollzugsanstalt an. Zweck der Durchsuchungsanordnungen ist es, das heimliche Einbringen von Betäubungsmitteln, Geld und anderen unzulässigen Gegenständen in die Vollzugsanstalt zu verhindern. Durchsuchungsanordnungen ergehen sowohl gegen Gefangene, die bereits in Verdacht stehen oder überführt sind, innerhalb der Anstalt mit Betäubungsmitteln unzugehen, als auch gegen insoweit noch unverdächtige Gefangene, weil erfahrungsgemäß auch solche Gefangene zum Einschmuggeln von Drogen, Spritzkanülen und Bargeld eingesetzt werden. Der Antragsteller gehört zu den Gefangenen, die sich bisher nicht verdächtig gemacht haben, sich an dem Drogenhandel in der Justizvollzugsanstalt Tegel zu beteiligen. Der LZA hat seine Durchsuchung aufgrund der genannten allgemeinen Erwägungen anhand der Liste der Gefangenen, die am 11. Oktober 1992 Besuch in der Anstalt empfangen, angeordnet und im Besucherbuch schriftlich verfügt.

Der Gefangene hält die Durchsuchungsanordnung für rechtswidrig, weil es sich nicht um eine Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall handle und auch keine Gefahr im Verzug bestanden habe.

Das Landgericht hat entsprechend dem Antrag des Gefangenen die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme festgestellt.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt und die Verwerfung des Antrags des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung beantragt, hat Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es sowohl zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung als auch zur Fortbildung des Rechts geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung des Landgerichts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Rechtsauffassung des Landgerichts, eine Durchsuchungsanordnung, wie sie nach dem festgestellten Sachverhalt getroffen worden ist, sei keine Entscheidung im Einzelfall im Sinne des § 84 Abs. 2 StVollzG, weil sie auf der abstrakt-generellen Grundentscheidung beruhe, ständig einige der aus dem Besuchszentrum zurückkehrenden Gefangenen zu durchsuchen, ist geeignet, die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammer über den Einzelfall hinaus zu bestimmen. Eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung zum Begriff der „Anordnung im Einzelfall“ besteht noch nicht.

2. Die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist begründet.

Der Rechtsauffassung des Landgerichts kann nicht gefolgt werden.

Das Landgericht legt seiner Entscheidung die Abgrenzungskriterien zur Frage der Einzelfallregelung zugrunde, die zu § 35 Satz 1 VwVfG entwickelt worden sind. Diese Kriterien sind im vorliegenden Fall nicht verwertbar, weil sie allein zur Abgrenzung des anfechtbaren Verwaltungsaktes von nicht anfechtbaren allgemeinen Verwaltungsregelungen bestimmt sind. Abgesehen davon, daß der Begriff des Verwaltungsaktes mit dem einer Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG nicht völlig deckungsgleich ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 5. Aufl., § 109 Rdn. 6), folgt aus der Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den festgestellten Sachverhalt nur, daß die Anordnung zur Durchsuchung des Gefangenen am 11. Oktober 1992 eine anfechtbare, konkret-individuelle Maßnahme war. Denn der LZA hat die Durchsuchung zur Regelung eines bestimmten Lebenssachverhaltes (Rückkehr in den Vollzugsbereich nach dem Empfang von Besuch im Besuchszentrum) bezogen auf einen bestimmten Tag und einen bestimmten Gefangenen angeordnet.

b) Hiervon zu unterscheiden ist der materiell-rechtliche Inhalt der in § 84 Abs. 2 StVollzG genannten Zulässigkeitsvoraussetzung für eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchungsanordnung, die der Leiter der Vollzugsanstalt „im Einzelfall“ treffen darf (vgl. OLG Nürnberg NSTZ 1982, 526). Auch inso-

weit erfüllt die angefochtene Durchsuchungsanordnung den Rechtsbegriff einer Einzelfallanordnung.

Die Wortbedeutung, der Sinnzusammenhang mit der in § 84 Abs. 2 StVollzG getroffenen Regelung der allgemeinen Anordnung und die Entstehungsgeschichte des § 84 Abs. 2 StVollzG ergeben nur, daß eine Durchsuchungsanordnung nach § 84 Abs. 2 StVollzG nicht schematisch angeordnet werden darf, weil der mit einer Entkleidung verbundene Eingriff in die Intimsphäre des Gefangenen möglichst beschränkt werden soll (vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 84 StVollzG Rdn. 3; BT-Drucks. 7/918 S. 77 zu § 74 – Durchsuchung –). Bei der Einzelfallanordnung darf es sich also nicht um eine Regelung handeln, die wie bei § 84 Abs. 3 StVollzG im voraus als routinemäßige Maßnahme für alle Gefangenen ohne Ansehen der Person für bestimmte gefahrgeneigte Situationen angeordnet wird, die Bestandteil des üblichen, nicht durch besondere Vorkommnisse gekennzeichneten Strafvollzugs sind. Ferner folgt aus dem Ziel, mit Entkleidung verbundene Durchsuchungen eines Gefangenen möglichst zu beschränken, daß der Anstaltsleiter seine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung ihrer Notwendigkeit im Hinblick auf jeden einzelnen Gefangenen zu treffen hat. Um sicherzustellen, daß die Notwendigkeit der Maßnahme immer wieder an den jeweilig aktuellen Verhältnissen im Bereich der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gemessen wird, muß die Anordnung zudem für einen genau bezeichneten Zeitpunkt getroffen werden; sie darf nicht zur Dauermaßnahme werden (so zutreffend auch LG Regensburg, Beschluß vom 13. Mai 1982 – 2 StVK 50/80 [3 b] –).

Dagegen besagt die Regelung nicht, daß es sich nur um eine einmalige Anordnung handeln darf. Ebenso wie eine Durchsuchungsanordnung nicht nur in einem einzelnen Fall, sondern auch in mehreren Einzelfällen gleichzeitig getroffen werden darf (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1990, 55, 56), sind mehrfache Durchsuchungsanordnungen aus demselben Anlaß über einen längeren Zeitraum hinweg mit dem Begriff der Einzelfallanordnung vereinbar. Das Landgericht hat sich jedoch bei seiner Entscheidung, die konkret in bezug auf den Antragsteller angeordnete Maßnahme sei dennoch keine Einzelfallanordnung, weil dieser Anordnung die grundsätzliche Entscheidung der Leitung der Vollzugsanstalt zugrunde liege, zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in der Anstalt die Gefangenen nach dem Empfang von Besuch zu durchsuchen, möglicherweise von dem Rechtsgedanken der Umgehung einer gesetzlichen Vorschrift leiten lassen. Das könnte zu erwägen sein, wenn eine Regelung, die den tatsächlichen Merkmalen einer allgemeinen Anordnung nach § 84 Abs. 3 StVollzG entspricht, als solche aber nach dieser Vorschrift unzulässig wäre, dadurch durchgesetzt werden soll, daß ein Justizbediensteter weisungsgemäß ohne weitere Prüfung regelmäßige Anordnungen dieses Inhalts trifft. Ein solcher Fall liegt hier jedoch schon deshalb nicht vor, weil der Anlaß für die Anordnung des LZA, die Drogenproblematik in der Vollzugsanstalt Tegel, keine mit dem Strafvollzug üblicher-

weise verbundene Gefahrensituation ist. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Ausnahmesituation, die nicht zum Vollzugsalltag gehört, sondern nur bis zu ihrer Beseitigung Anlaß für besondere Überwachungsmaßnahmen geben kann. Eine solche Situation ist nicht zu den tatsächlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Anordnung im Sinne des § 84 Abs. 3 StVollzG zu rechnen.

Da die Rechtsbeschwerde somit begründet ist, war die Entscheidung des Landgerichts aufzuheben.

3. Der Senat entscheidet gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG auch über die Begründetheit des Antrags des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung, denn die Sache ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts spruchreif.

Der Antrag ist unbegründet.

a) Als Rechtsgrund für eine Anordnung nach § 84 Abs. 2 StVollzG kommt nur eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt in Betracht. Das folgt aus dem gesetzlichen Titel „Sicherheit und Ordnung“, unter dem § 84 StVollzG steht. Eine Beschränkung bezüglich der Art und Ursache einer solchen Gefahr ist der gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen. Insbesondere besagt sie nichts darüber, ob die Sicherheit oder Ordnung durch besondere Umstände in der Person des zu durchsuchenden Gefangenen gefährdet sein muß oder ob besondere Umstände in der allgemeinen Sicherheitssituation der Anstalt genügen, um den Anstaltsleiter zu berechtigen, eine Anordnung nach § 84 Abs. 2 StVollzG zu treffen. Nach Auffassung des Senats können beide Gründe Anlaß für diese Anordnung geben. Die Regelung des § 84 Abs. 2 StVollzG errichtet keine Schranke gegen Maßnahmen, die zur Durchsetzung und Wahrung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt notwendig sind. Regulativ und Maßstab zum Schutz der Interessen des betroffenen Gefangenen ist allein die von dem Anstaltsleiter bei seiner Ermessensentscheidung zu wählende Verhältnismäßigkeit zwischen Anlaß und Eingriff. Erst recht bedarf es keiner konkreten Gefahr in der Person des Gefangenen, um eine Durchsuchungsanordnung mit Entkleidung zu rechtfertigen (vgl. OLG Nürnberg NSTZ 1982, 526). Der im Schrifttum vertretenen gegenteiligen Ansicht (vgl. Brühl in AK-StVollzG 3. Aufl., § 84 Rdn. 5) kann nicht gefolgt werden. Wortlaut und Zweck der Vorschrift geben dafür nichts her. Die Bedeutung einer außerhalb der Person des Gefangenen liegenden allgemeinen Gefahrenlage in der Anstalt kann eine Durchsuchungsanordnung nach § 84 Abs. 2 StVollzG auch gegenüber einem Gefangenen rechtfertigen, bei dem kein konkreter Anlaß für die Maßnahme besteht, daß er zu den Personen gehört, von denen die allgemeine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt ausgeht.

b) Im vorliegenden Fall hat der Gefangene nach den Feststellungen keinen Anlaß für eine solche Annahme gegeben. Anlaß für die Anordnung des LZA nach § 84 Abs. 2 StVollzG war allein die infolge des Drogenhandels in der Anstalt allgemein bestehende Gefahr für

die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt. Die Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters ist in einem solchen Fall ebenfalls nur an dem Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Berechtigte Sicherheitsbelange der Anstalt haben nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift dabei grundsätzlich den Vorrang vor dem Interesse eines Gefangenen an der Wahrung seiner Intimsphäre (vgl. OLG Hamm NStZ 1981, 407; OLG Celle, Beschluß vom 8. Juni 1979 – 3 Ws 122/79 [StVollz]). Besteht eine Gefahr für die Sicherheit in der Anstalt und ist eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung eines Gefangenen zu ihrer Bekämpfung geeignet, ohne daß ein gleicher Erfolg durch einen weniger schweren Eingriff erzielt werden kann, so bewegt sich ihre Anordnung grundsätzlich im Bereich des pflichtgemäßen Ermessens des Anstaltsleiters.

Der Senat hat bereits entschieden, daß der hohe Rang, den die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in der Abschirmstation der Justizvollzugsanstalt Tegel hat, Sicherheitsmaßnahmen nicht nur bei konkreter Gefahr zuläßt (vgl. KG NStZ 1984, 94, 95 zur Trennscheibe bei Privatbesuchen bei Gefangenen). Inzwischen ist es gerichtsbeamtet, daß in der Justizvollzugsanstalt Tegel in erheblichem Umfang Drogenmißbrauch betrieben wird, der bisher nicht eingedämmt werden konnte. Dem Senat ist mehrfach in Beschwerdeverfahren von Gefangenen vorgetragen worden, es sei nicht möglich, sich in der Justizvollzugsanstalt Tegel dem Druck und der Versuchung, Drogen zu handeln oder zu konsumieren, zu entziehen. Gelegentlich wurde von Gefangenen sogar geltend gemacht, in der Justizvollzugsanstalt Tegel erst drogenstüchtig geworden zu sein. Der Versuch, das Einschmuggeln von Drogen und nicht deklarierten Geldmitteln, die zu ihrem Erwerb benutzt werden können, zu unterbinden, ist eine notwendige und geeignete Maßnahme, diesem dem Vollzugsziel zuwiderlaufenden Entwicklungen entgegenzutreten. Die Erwägungen der Anstaltsleitung für die Einbeziehung auch solcher Gefangenen in die Überwachungsmaßnahmen, die noch nicht im Zusammenhang mit Drogenmißbrauch auffällig geworden sind, nämlich die Berücksichtigung der Tatsache, daß bei Stichproben wiederholt die Teilnahme auch solcher Gefangener an dem Drogenmißbrauch bekannt geworden ist, sind sachgerecht. Verglichen mit der hohen Gefahr für Gesundheit und Leben, die sich aus dem Drogenkonsum ergibt, ist der mit einer Entkleidung verbundene kurzfristige Eingriff in die Intimsphäre eines Gefangenen ein zumutbares, geringeres Übel. Die Bedeutung des Anlasses ist groß genug, nicht nur die stichprobenartigen Durchsuchungsanordnungen, sondern – so lange der gegenwärtige Umfang des Drogenmißbrauchs in der Anstalt Tegel anhält – auch die Einbeziehung aller Gefangenen nach Besuchen zu rechtfertigen. Nur dann könnte die Einbeziehung eines Gefangenen, dessen Person der LZA bei seiner Entscheidung nicht aus dem Blick verlieren darf, in die Überwachungsmaßnahme unverhältnismäßig sein, wenn mit Sicherheit feststünde, daß der betroffene Gefangene aus besonderen Gründen weder für wissentliche noch für unwissentliche Beteiligung am Drogenmißbrauch in Be-

tracht kommen kann. Für eine solche Ausnahme bestehen im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte.

Unter diesen Umständen war die Durchsuchungsanordnung des LZA vom 11. Oktober 1992 rechtmäßig. Der dagegen gerichtete Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung war zurückzuweisen.

(...)

Kubsch Klemt Heyland

Anlage 2

An das
Landgericht Berlin
– 549 StVK (Vollz) 174/93 –
(...)

11. Juni 1993

In der Strafvollzugssache (...) beantrage ich, meinen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen mich verhängten Maßnahme gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG vom 18.4.1993 als begründet anzunehmen und die Einlassung der Leitung der JVA Tegel als Verletzung des Rechtsstaatsprinzips zurückzuweisen.

Mein Antrag ist begründet.

Wenn die Leitung der JVA Tegel in Abs. 1 auf Seite 2 ihrer Stellungnahme mit dem Zitat des § 84 Abs. 2 StVollzG beginnt darzulegen, woher die Verwaltung den Rechtsanspruch ableitet zu dieser Durchsuchungspraxis, dann ist dies losgelöst aus dem Gesamtkontext des StVollzG. Dies halte ich für unzulässig, weil gemäß § 40 VwVfG bei Ermessensentscheidungen immer der Sinn und Zweck des gesamten Gesetzes beachtet werden muß, das das Ermessen einräumt. Dies ist hier nicht geschehen.

Aus dem Abs. 2 der Seite 2 der Stellungnahme der Leitung der JVA Tegel wird dies auch deutlich, denn wenn dort behauptet wird, es wäre gerichtsbeamtet, daß die Haftanstalt neben dem allgemeinen hohen Sicherheitsstandard auch erhebliche Anstrengungen zur Bekämpfung des inneranstaltlichen Drogenhandels trifft, dann sind pauschale und rechtsverletzende Maßnahmen überflüssig, demnach kann eine pauschalisierende und verallgemeinernde Vorgehensweise nicht der Sicherheit und Ordnung dienlich sein. Selbst die zitierte Abschirmstation für Rauschmittelhändler hat nicht den gewünschten Erfolg, denn es nicht nur gerichtsbeamtet, sondern Gegenstand jedweder öffentlicher Diskussion, daß harte wie weiche Drogen in jeder Menge und jedem Umfang erhältlich sind. Daraus wird deutlich, daß der generalpräventive Anspruch, wie er von der Leitung der JVA Tegel propagiert wird, an der Sache vorbei geht. Der hohe Sicherheitsstandard der JVA Tegel muß sich gemäß § 2 Satz 2 StVollzG auf die Außensicherung richten zum Schutze der Allgemeinheit und im Innern an anderen Kriterien gemessen werden als an Sicherheit und Ordnung. Sicherheit und Ordnung im Innenbereich (§§ 81–93 StVollzG) sind im elften Titel angesiedelt, während in § 4 Abs. 2

StVollzG genauestens definiert ist, wann, wie und wo dem Gefangenen Beschränkungen auferlegt werden dürfen. Daraus resultiert auch, daß die Leitung immer nur als absolut letztes Mittel zu Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte des Gefangenen berechtigt ist.

Die Grundsätze des StVollzG zeigen den Willen des Gesetzgebers deutlich auf. Der Gesetzgeber hat diese Grundsätze und das gesamte Gesetzeswerk (StVollzG) nicht deshalb erlassen, um in deutschen Haftanstalten Sodom und Gomorra einziehen zu lassen und den Straftätern einen fidelen Strafvollzug angeeignet zu lassen als eine Art Freizeitklub, sondern aus wissenschaftlich-empirischen Gründen. Deshalb ist im § 3 Abs. 2 StVollzG auch definiert, daß der Vollzug des Gefangenen helfen muß bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten. Dazu ist es auch notwendig, daß die Einsichtsfähigkeit zur Einhaltung von Gesetzen gestärkt und gefördert wird. Es ist in Lehre und herrschender Meinung allgemein bekannt, daß beständige Restriktionen zu Widerstand verleiten, und so kann eine pauschalisierende Diskriminierung meiner Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) nicht geeignet sein, Einsicht in erforderliche Normen zu wecken.

Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, daß meine Strafe nachträglich noch ohne gerichtliche Einflußnahme verstärkt wird, dann hätte er dies im Gesetz so festgelegt. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr ist alles, auch die generalpräventiven Mittel, auf die Einsichtsfähigkeit des Gefangenen ausgerichtet, so daß hier nur andere Mittel greifen können als Verwaltungspraktikabilität. Selbst wenn gerichtlich die Stichprobenuntersuchung zu § 84 Abs. 2 StVollzG als zulässig angesehen wurde, kann trotzdem gefordert sein, diese Stichproben bei Gefangenen vorzunehmen, die ermittlungstechnisch aufgefallen sind, also schon ein dringender Tatverdacht vorliegt und mittels Stichproben Beweise gesichert werden sollen oder der Gefangene durch eigene Handlungen für Auffälligkeit sorgt. Aber allgemeine Stichproben oder gar, weil der Gefangene sich hausordnungsgemäß anständig und ruhig und deswegen unauffällig verhält, einen Mißbrauch zu implizieren und so Stichprobenkontrollen gerade bei solchen Inhaftierten durchzuführen, ist rechtlich bedenklich, denn wenn ich einsichtig in mein Fehlverhalten bin, mich innerhalb der Haftanstalt ruhig verhalte und deswegen nicht auffalle, daraus meine Beteiligung am Drogenhandel impliziert wird, dann fordert die Leitung der JVA Tegel die Verletzung der rechtlichen Voraussetzungen meiner gewollten Resozialisierung und eine Verletzung der §§ 81–93 StVollzG von mir, so daß der sogenannte hohe Sicherheitsstandard nicht gewährleistet bleiben soll. Dies wahrscheinlich aus verwaltungsoportunnen Gründen.

Es ist empirisch gesichert und bewiesen, daß diejenigen Gefangenen, die wegen des Vergehens des Handels mit Mitteln welche dem BtM-Gesetz unterliegen, in der JVA Tegel nicht mit diesen Mitteln handeln und nicht an dem subkulturellen Geschehen der Drogen-delinquenz teilnehmen, so daß die Behauptung der Leitung der JVA Tegel in Abs. 1

Seite 3 zwar richtig ist, aber auch beweist, daß ich nicht zu dem genannten Personenkreis gehöre. Damit kann also nicht, wie in Abs. 2 auf Seite 3 der Stellungnahme ausgeführt, eine allgemeine Maßnahme in meinem besonderen Fall konkretisiert sein. Deshalb ist die gesamte Herleitung der Rechtsauffassung der Leitung der JVA Tegel fehlerhaft, denn es ist nicht unverzichtbar das Mittel der stichprobenhaften Durchsuchung gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG, wie in Abs. 4 Seite 3 der vorliegenden Stellungnahme.

Wenn die Stellungnahme in Abs. 5 Seite 3 das Interesse des Gesetzeszweckes versucht zu begründen, dann kann dies meiner Ansicht nach nicht greifen, teilweise deswegen, wie oben schon genannt, aber auch, weil das Rechtsstaatsprinzip nicht an der Mauer der Haftanstalt aufhört, so daß nur bei dringendem, konkreten Tatverdacht eine so einschneidende Maßnahme zur Anwendung kommen darf. Wäre es anders, dann müßte als Folgekonsequenz hergeleitet werden, daß jeder Bürger in Berlin eine Kontrolle mit Entkleidung über sich ergehen lassen muß, nur weil er gerade am Platz des Geschehens des Rauschgifthandels vorbeikommt und gezielt unauffällig ist, somit speziell auffällig. Dies stellt die Behauptung der Leitung der JVA Tegel dar. Wenn einem solchen Gedankengut nachgegeben wird, dann ist eine Rechtssicherheit nicht mehr gegeben.

Entgegen der Auffassung der Leitung der JVA Tegel in Abs. 1 Seite 4 halte ich das Urteil des OLG Koblenz auf für die hier zur Diskussion stehende Handlungsweise für erheblich relevant. In dem Beschluß wird auf Seite 4 derselben eindeutig festgestellt, welchem Stellenwert in meiner Religion diesem Entkleidungszwang beizumessen ist, so daß damit definitiv der sehr erhebliche Eingriff in meine unveräußerlichen Persönlichkeitsrechte dokumentiert ist. Auf Seite 5 Abs. 1 des Beschlusses des OLG Koblenz wird weiterhin nachgewiesen, daß entgegen der Auffassung der JVA Tegel keine Einschränkung des Art. 4 GG vorgenommen werden kann. Allein daraus ergibt sich schon die Rechtswidrigkeit der Handlung, der Durchsuchung gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG.

Analog dem Urteil des OLG Koblenz wäre dann entweder ein Verzicht (Ausschluß) von der Besucherregelung zu überdenken oder eine andere Form der Gestaltung der Sprechstundenabwicklung. So wäre als Ersatzmittel eine stichprobenweise Abhaltung der Sprechstunden unter Sonderaufsicht oder in einem Sprechraum mit Trennscheibe denkbar, weil damit präventiv agiert würde, weil nicht mehr gesichert ist, daß Mitbringsel auch übergeben werden können. Durch die allgemeine Handhabungsmöglichkeit dieser stichprobenhaften Abwicklung der Sprechstunde in einem gesonderten Raum mit Trennscheibe oder unter besonderer Bewachung, ist die Schaffung von Transparenz der subkulturellen Zusammenhänge und Gegebenheiten sehr wahrscheinlich. Diese Verfahrensweise erlaubt eine breite Anwendung und ist kein Eingriff in die Rechte jedes Gefangenen.

Es ist eine elementare Frage, inwieweit ein exorbitanter Sicherheitsanspruch wesentliche

Rechte der Gefangenen unterlaufen kann und so ein Gesetz in seiner Substanz aushöhlt. Wenn hochrichterlich festgestellt ist, daß die Verwaltung in einer JVA eine dienende Behörde ist und den verfassungsmäßigen Anspruch des Inhaftierten verwirklichen muß. Daraus ist eindeutig zu entnehmen, daß hier die Anspruchshaltung der JVA Tegel nicht greifen kann. Deshalb ist der Hinweis auf die Funde in den Sprechstunden reine Demagogie, denn in der Anlage überreiche ich zur Relativierung den gesamten statistischen Umfang der Funde, die hier benannt wurden, so daß dies auch deutlich macht, daß hier auch die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist. Die überzogene Verhältnismäßigkeit der Mittel zu meinem Nachteil wird durch die andere detaillierte Statistik deutlich, denn wenn von 0,4 g Heroin als Rauschgiftfund auszugehen ist, dann kann eine so breit angelegte Bindung von Kräften und Mitteln nicht mehr gerechtfertigt sein.

Hochachtungsvoll

(...)

Anlage 3

Senatsverwaltung für Justiz

...

10. Mai 1993

Herrn

Hans-Joachim Fromm

...

(...)

Sehr geehrter Herr Fromm!

Wir nehmen auf Ihre o.g. Eingabe vom 12. März 1993 Bezug und bitten vorab um Verständnis, daß es der Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel aufgrund des mit statistischen Erhebungen verbundenen erheblichen Arbeitsaufwands nicht zumutbar war, zu sämtlichen der von Ihnen aufgeworfenen Fragen detaillierte Untersuchungen durchzuführen. Die Anstaltsleitung hat jedoch Zahlen ermittelt, die wesentliche Fragestellungen erfassen und zugleich belegen, daß sachliche Gründe für die Fortsetzung der gegenwärtigen Durchsuchungspraxis sprechen. Hinsichtlich der Frage der durchschnittlichen Anzahl von Besuchern im Sprechzentrum II/III im Verhältnis zu der Anzahl von Kontrollen nach § 84 Abs. 2 StVollzG erlauben wir uns auf die nachstehende statistische Erhebung für den Zeitraum von Oktober 1992 bis März 1993 Bezug zu nehmen.

Die Durchsuchungen haben zudem seit Anordnungsbeginn zum Auffinden folgender unerlaubter Gegenstände geführt:

- Bargeld in Höhe von DM 940,-

	Oktober 1992	November 1992	Dezember 1992	Januar 1993	Februar 1993	März 1993
Anzahl der Besucher täglich im Durchschnitt	63,04	68,10	62,60	68,60	70,14	73,42
Anzahl der Kontrollen (täglich im Durchschnitt)	06,57	09,00	03,90	04,50	03,09	01,88
	= 10,3 %	= 12,9 %	= 6,7 %	= 6,9 %	= 4,4 %	= 2,6 %

- 2 Spritzkanülen
- 6 Funde von Stoffen, die dem BtMG unterliegen
- Briefmarken im Wert von DM 6,-

Die genannten Gegenstände wurden hierbei zu 62,5 % bei Gefangenen gefunden, die hinsichtlich des Umgangs mit Drogen bislang als unauffällig galten. Ob diese Gefangenen im Vorfeld ihres Tuns von Betäubungsmittelhändlern oder von zu diesem Umfeld gehörenden Gefangenen unter Druck gesetzt worden sind, unerlaubte Gegenstände in die Anstalt einzubringen, läßt sich in der Regel nicht verifizieren, da diese Gefangenen vor dem Hintergrund zu erwartender Repressalien häufig keine oder nur sehr ungenaue Angaben zur Sache machen. Die über Jahre gesammelten vollzughen Erfahrungen sprechen jedoch für diese Annahme, da es nicht plausibel ist, daß Gefangene, die bislang keinen Umgang mit Drogen hatten, freiwillig das erhebliche Risiko eingehen, im Besitz von Betäubungsmitteln angetroffen zu werden.

Der von Ihnen erwähnte Beschluß des Landgerichts Berlin vom 2. März 1993 - 545 StVK 304/92 - ist hier bekannt. Im Gegensatz zu dieser Entscheidung hat eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin mit Beschluß vom 16. Februar 1993 die gegenwärtige Durchsuchungspraxis in der Justizvollzugsanstalt Tegel für rechtmäßig erklärt - 548 B StVK (Vollz) 197/92 -. Der Ausgang des vor dem Kammergericht hinsichtlich der Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 2. März 1993 anhängigen Rechtsbeschwerdeverfahrens bleibt abzuwarten.

Abschließend teilen wir mit, daß wir in Kenntnis der von Ihnen genannten Entscheidung des OLG Koblenz vom 2. Oktober 1985 keine Veranlassung haben, die Durchführung von Kontrollen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG gegenüber ausländischen Gefangenen, die aus Glaubensgründen eine vollständige Entkleidung verweigern, beanstanden. Wir teilen insoweit die Auffassung der Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel, daß die unter Umständen rechtmäßige und dem Glaubensgebot folgende Weigerung, sich vollständig zu entkleiden, abgewogen werden muß mit den Erfordernissen einer effektiven Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität innerhalb der Anstalt. Eine derartige Abwägung ist aus hiesiger Sicht auch unter Berücksichtigung des weitgehenden Schutzes der Glaubensfreiheit durch Artikel 4 GG zulässig und geboten, da auch dieses Grundrecht Einschränkungen zuläßt, soweit diese zum Schutze der körperlichen Integrität anderer Menschen erforderlich sind.

Hochachtungsvoll

i. A. Marhofer



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Sehr geehrte Redaktion!

Es ist für mich ein Geschenk des Himmels, die Lichtblicke, die Ihr mir geschickt habt.

Ihr habt nicht nur den Lichtblick, sondern den absoluten Durchblick. Hier im C.P., die verantwortlichen GIVs, die entweder durch Interpretierpersonen oder selbst der deutschen Sprache mächtig sind, haben mir die Zeitschriften förmlich aus der Hand gerissen. Im Vergleich: Der spanische Vollzug gegenüber dem deutschen Vollzug sieht nach allen Inhaftierten, hier, ihrer Meinung, die spanischen Justizbehörden, die andere Seite des Mondes! Meinungsbildungsfreiheit, noch übliche, menschliche, per Dienstwegbeschwerden, Neuerer-Vorschläge, Abänderungen, Verbesserungen, Aufklärungen „HIV und Strafvollzug“, und, und, und, sind hier ein Fremdwort und die Drogenpolitik im Strafvollzug kein Thema.

Im Hinblick auf die neue Reform im Justizbereich, noch dieses Jahr (Angleichung an die Europa-Union), kann oder wird sich vielleicht etwas ändern, wir sind aber der einhelligen Meinung, doch kurz, zu Justizbereich, weit, weit hinter dem Mond zu sein.

Zu meiner Person: „Personen, die vor dem 1.7.1990 durch ein Gericht der DDR zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden“ (Lichtblick Mai/Juni 1993,

S. 4-8), und nichts passierte, trotz mehrmaliger Ersuchung („Old Zippel und Bräutigam“). War der normale Gang meinerseits, ja auch den offenen zu umgehen, die Flucht nach Spanien, um mir die verbleibenden Restvierjahre im spanischen Knast - welch Widerspruch - zu erleichtern. Man merke: Deutsche Justizbehörden rechnen jedem inhaftierten Bürger aus Deutschland in Spanien 1:2 an. Ist auch meine Einsicht gewesen, bei den spanischen Behörden mich am 31.12.1992 freiwillig zu melden, um die Chance wahrzunehmen.

Seht es nicht falsch, lieber zwei Jahre die spanischen Verhältnisse (siehe oben) als vier Jahre justizbürokratischen Schlamm Schlachten ständig ausgesetzt, ohne Bewährung und wie eine Blase am Arsch der Gesellschaft - sozial, ständig zu hängen und geklebt zu sein, wie am Fliegenfänger, richtig frei sein (1994/95)?

Wir haben hier in Spanien, ob Sommer oder Winter, eine Durchschnittstemperatur von ca. 25-30° und dazu als Langeweilevernichter der Lichtblick, wollt Ihr mit mir tauschen?

Noch ein Thema, mein Gott, was ist bloß aus Deutschland geworden? Hier im spanischen Knast ist der größte Teil der Menschen (80 % Marokkis, Algeries, Türken etc.) Menschen, Ausländer, nun bei den Einheimischen gegenüber den Extrajeros,

das Wort Rassismus ein Fremdwort. Nach den letzten Vorkommissen (Mölln, Singen) habe ich mich bei dem spanischen Gericht geweigert, ja sogar mit Selbstmord angezeigt, nach Deutschland ausgewiesen zu werden (Extradition) ...

Ich bitte, mich bei diesem Lichtblick nicht zu vergessen, und viele Grüße an meinen besten Freund, Hans-Joachim Fromm, Euer Flüchtling

Udo-Ulrich Lehmann
Spanien

Liebe Lichtblicker,

wieder einmal muß ich mir meine Enttäuschung von der Seele schreiben.

„Einen ganz dicken Gutenacht-Kuß, mein Schatz, ich liebe Dich“, so endete heute abend das Telefonat mit meinem Freund. Es war ein trauriger Abschiedsgruß, denn die ausführende Kraft in Tegel ist der Meinung, man müsse die Anzahl der Telefonate mit Angehörigen durch die Umstrukturierung wieder auf zwei Gespräche in der Woche kürzen.

Natürlich gibt es Sondergespräche für Behörden, Rechtsanwälte etc., aber ob dies so wichtig ist für jemanden, der noch mehr als ein paar Monate vor sich hat, ist doch eine Überlegung wert, oder benutze ich

jetzt schon wieder meine menschliche Logik, die man im Bereich Knast, vor allem in Tegel, nicht anwenden darf? Ist es nicht sinnvoller, einen Mann mit seiner Freundin telefonieren zu lassen, mit der er über seine Gedanken und seine Gefühle, seine Ängste und seine Träume sprechen kann? Gespräche, bei denen sich ein Mann, der im Knastalltag immer den Unberührbaren, den Starken, spielen muß, auch einmal fallen lassen kann, Worte hört, die er braucht, die gut für ihn sind, in denen er Hoffnung, Liebe spürt, Worte, die ihn fühlen lassen, daß er ein Mensch, ein Mann ist, der über alles geliebt wird und nicht eine Buchnummer, der Gefangene.

Aber ich möchte auch gerne meine Gefühle in dieser Situation darstellen. Der wöchentlich einmalige Besuch ist mir zuwenig, aber bis vor kurzem konnten wir fast täglich miteinander telefonieren, dadurch wurde die Sehnsucht einigermaßen gestillt. Natürlich ist es nicht ausreichend, ich möchte liebend gern meinen Freund Tag und Nacht bei mir haben, aber mit der Tatsache, daß dies z. Zt. nicht möglich ist, muß ich mich schon seit ein paar Jahren abfinden.

Aber warum zeigt die Justiz nicht einmal auch eine soziale Ader, warum werden nicht einfach mal die Gefühle zweier Menschen beachtet? Die soziale Verantwortung eines Gefangenen soll doch gefördert werden, wieso schränkt dann die Justiz die Kontakte nach draußen ein?

Ist es denn so schwer, einem Mann, der sowieso schon unter diesem Knastalltag leidet, wenigstens die Freiheit einzuräumen, seine Freundin täglich oder zumindest alle zwei Tage anrufen zu dürfen? Willkür, Brutalität, Zynismus und Erniedrigung, das sind die Worte, die mir dazu einfallen.

Manchmal wünsche ich mir, daß die Kräfte der Justiz sich einfach selber einsperren lassen, sei es nur für ein, zwei Wochen, getrennt von der Person, die sie lieben. Ich glaube, nach einer solchen Maßnahme würden vor allem die Beamten, die ja ständig mit den Gefangenen zusammen sind, sich anders verhalten, dann wüßten sie endlich, wie sich ein Mann fühlt, dem das Telefonat verweigert wird, wie es ist, allein und einsam in der Zelle zu sitzen mit den Ängsten und Sehnsüchten, die einen gerade aufzufressen drohen.

Und ich liege nachts im Bett - allein, es ist kalt, leer einsam - meine Gedanken purzeln durch-

einander, die Wünsche und Sehnsüchte werden größer und größer, irgendwann schläft man ein mit der Hoffnung: vielleicht ruft er morgen an, bitte!

Die gesamte Situation braucht Kraft, viel Kraft, aber ich liebe meinen Freund über alles, und ich habe die Kraft, weiter durchzuhalten, denn er ist so ein wunderbarer Mann.

„Die Liebe ist die einzige Kraft, die keine Gewalt ausübt.“

Viele Grüße

(Verfasserin ist der Redaktion bekannt.)

Hallo Licht- und Durchblicker!

Hier in der JVA Stadelheim habe ich mehr durch Zufall Eure Zeitschrift in die Hände bekommen. Ich habe sie fast „verschlungen“, konnte ich doch viele Informationen daraus entnehmen, die für mich von großem Interesse sind. Dies vor allem deshalb, weil zu erwarten steht, falls nicht doch noch Gerechtigkeit geübt wird, ich über kurz oder lang zu den Mitinsassen in Berlin zählen werde. Aber dazu später mal mehr.

Ich habe Euer Leid mit dem Einkauf gelesen und dabei festgestellt, daß die Firma DAVO nun auch bei Euch marktwirtschaftlich voll eingestiegen ist. Es ist schon richtig, daß diese Firma an vielen Stellen in der Bundesrepublik als sogenannter Großhandelspartner in den JVA's auftritt. Überall hat sie dann ent-

sprechende sogenannte Subunternehmer, die dann den Verkauf in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungen der JVA's vor Ort recht oder schlecht organisieren. Die eine Seite sind die Preise, die überdimensional auch bei Euch angestiegen sind und auch kontinuierlich weiter steigen werden. Die Preissteigerung beim Einstieg von DAVO und ihrem Subunternehmer Klaus König dürfte

Spendenauftrag
Unterstützt den Lichtblick!

SPENDEN AUF DAS KONTO DER

BERLINER BANK AG
 (BLZ 100 200 00)
 31-00-132-703

ODER

POSTGIROKONTO
 DER BERLINER BANK AG
 NR. 220 00 102 BLN. W

VERMERK NICHT VERGESSEN:
SONDERKONTO LICHTBLICK
 31-00-132-703

Danke

DA GEMEINNÜTZIG
 STEUERLICH
 ABSETZBAR!

der Tatsache geschuldet sein, daß ja nun auch mehr Leute mitverdienen wollen. So ist nun mal die Marktwirtschaft.

Auf diese Art und Weise ist das ohnehin wenige Entgelt einem höheren Preisverfall ausgesetzt als bei den Leuten auf der anderen Seite der Knastmauer. Euer zusätzliches Problem scheint auch noch darin zu bestehen, daß die Firma König

offensichtlich weder logistisch noch praxisnah mit der neuen Aufgabe zurechtkommt. Sicher fehlt ihm auch der notwendige finanzielle Rückhalt, um die Geschäfte ordentlich abzuwickeln.

Herzliche Grüße von Gitter zu Gitter

Frank Giesen
München

wendigkeit der Vorverlegung der Gottesdienstzeit mitgeteilt. Die neue Anfangszeit steht in direktem Zusammenhang mit der neuen Pausen- und Einschlußregelung. Für mich ist die logische Schlußfolgerung, daß nicht willkürliches Handeln der Kath. Anstaltsgemeinde zur Debatte steht, sondern das o.a. Sachproblem. Mit Schreiben vom 25.01.93 an den geschäftsführenden Pfarrer des Ev. Pfarramtes in der JVA Tegel hatte ich diesem die neue Gottesdienstzeit des kath. Gottesdienstes mitgeteilt. Diese noch aus meinem Urlaub geführte Korrespondenz wurde von einem Mitarbeiter des Ev. Pfarramtes am 04.02.93 dahingehend beantwortet, daß die mit 10.00 Uhr festgesetzte Anfangszeit für den kath. Gottesdienst einzuhalten möglich ist.

Die bisherige Praxis und das einvernehmliche Handeln hat sich bewährt. Ergänzend darf ich den Text des Dekaloges beifügen und zur Verinnerlichung empfehlen. Wenn Sie die Sache unter dem Stichwort Lüge gegen mich der Öffentlichkeit offerieren wollen, zitieren Sie bitte das richtige Gebot.

Ich überlasse es den Lesern sich nunmehr ein endgültiges Urteil zu bilden. Den letzten Absatz auf Seite 2 halte ich für überflüssig und hat für mich den Charakter der Aufhetzung.

Ihr

P. Vincens
(Pater Vincens)
Anstaltsseelsorger

DD.: AL, ev.Pfr. TA II, ev. Pfr. TA III, ev.Pfr. TA VI

Katholische Seelsorge Justizvollzugsanstalt Tegel	
DER KATHOLISCHE ANSTALTSGEISTLICHE	

W-1000 Berlin 27, 11.06.1993 os
Seitenzahl 39
Telefon (030) 4 28 02 57 / 4 30 28 76 / 4 30 28 55

An die Redaktion der Zeitschrift "Der Lichtblick" über den verantwortlichen Redakteur Herrn René Henrion

Betr.: Ausgabe Mai / Juni 1993
Artikel s. 2

Sehr geehrter Herr Henrion, sehr geehrte Herren!

Es war mir bisher aus zeitlichen Gründen nicht möglich, Ihnen die zusätzliche versprochene Stellungnahme zu übersenden. Sie wissen selbst, welche vordringlichen und eiligen Verpflichtungen in der hiesigen Seelsorge oft solche Vorhaben zurückdrängen. Die erneute Stellungnahme veranlaßt mich nun doch, Ihnen diesen versprochenen Brief zu senden. Es trifft zu, daß die Anstaltsleitung eine neue Pausen- und Einschlußzeit festgesetzt hat. Diese beginnt so früh, daß der Gottesdienst zwangsläufig um die entsprechende Zeit früher beginnen muß. Nur so kann die notwendige Zeit für diesen Gottesdienst sichergestellt werden. Durch die Festsetzung der Anstaltsleitung ist die Kath. Anstaltsgemeinde betroffen und indirekt veranlaßt, eine neue Gottesdienstzeit in Anspruch zu nehmen. Bei dem Gespräch mit der Anstaltsleitung habe ich dieser die Not-

Blockt CDU/CSU Fraktion im Bundestag kontrollierte Heroin-Freigabe ab?

Drogenpolitik läßt täglich Süchtige sterben

Von ROBERT ROMMEL

Die Diskussion zu einer künftigen Drogenpolitik im Bundestag endete am Donnerstag mit einer Kontroverse zwischen den Bonner Koalitionsparteien CDU/CSU und FDP. Der Bundesrat, in dem die SPD über eine Mehrheit verfügt, hatte beschlossen, Versuche zur kontrollierten Abgabe von Heroin an Drogensüchtige zu ermöglichen. In der Schweiz wird ein ähnlicher Versuch ab Oktober laufen. Die Bundesrats-Aktion wird im Grundsatz von den FDP-Parlamentariern unterstützt. Die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag wird aber wahrscheinlich abblocken.

Wenig bekannt ist, daß Heroin- und Opiat-Süchtige, vorausgesetzt sie haben Zugang zu reinem Stoff, ein fortgeschrittenes Lebensalter erreichen können. Im Gegensatz zu Alkoholabhängigen sind bei solchen Opiatsüchtigen auch nach jahrzehntelangem Mißbrauch gravierende Organschädigungen selten. Die jährlich zwischen 1 000 und 2 000 Drogentoten sterben faßt ausschließlich an den Folgen unreiner und dadurch schlecht dosierbarer Drogen. Der teure und kontraproduktive „Kampf“ gegen die Drogen, dem 88 bis 97 Prozent von nach Deutschland eingeschmuggeltem „Stoff“ ent-

geht, hat in noch keiner Stadt eine Drogenszene verhindert. Einzige Folge: unberechenbare Qualität, ein starker Preisanstieg und damit eine große Gewinnspanne für die Drogenmafia (siehe ND vom 1. Juli, Seite 8).

Nur deshalb ist es organisierten Verbrecherorganisationen möglich, Drogensüchtige zu zwingen, für eine eigentlich billige Droge zwischen 200 und 400 DM am Tag aufzubringen. Die meisten Süchtigen müssen somit ihre Sucht entweder durch Prostitution (erhöhtes Aids-Risiko), Dealen (Gefahr für Minderjährige) oder durch Beschaffungskriminalität (zwischen

40 bis 60 Prozent der Gesamtkriminalität in den alten Bundesländern) finanzieren. Wenn man von einer Angleichung des Suchtverhaltens in ganz Deutschland ausgeht, ist anzunehmen, daß sich die Kriminalitätsrate in den neuen Bundesländern verdoppeln wird.

Jürgen Rüttgers, parlamentarischer Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, stört diese Entwicklung allerdings nicht. Neurotisch witterte der kalte Drogenkrieger, wie die meisten seiner Parteigenossen, schon in dem gemäßigten Bundesrats-Beschluß den „kollektiven Wahnsinn“.

(Neue Zeit vom 17.6.1993)

Kontaktbüro

für Haftentlassene

Friedrichshain (NZ). Das Wohnprojekt „Betreutes Einzelwohnen für volljährige haftentlassene Frauen und Männer“ der Universal-Stiftung hat in der Boxhagener Straße 116 im Stadtbezirk Friedrichshain ein neues Kontaktbüro eröffnet. Derzeit verfügt das Projekt über 39 Einzelzimmerwohnungen mit einfachem Standard. Ziel und Aufgabe ist es, neben der Bereitstellung preiswerten Wohnraums den Bewohnern neue Verhaltensmuster und eine andere Lebensführung zu vermitteln. Die Bewohner werden von drei Sozialarbeitern betreut.

(Berliner Zeitung vom 2.6.1993)

Straffälligen Frauen Vertrauen geben

In der Weisestraße 24 eröffnet heute juristische Außenstelle

NEUKÖLLN

Eine Beratungsstelle für straffällig gewordene Frauen wird heute in der Weisestraße 24 eröffnet. Sechs in der Senatsjustizverwaltung angestellte Sozialarbeiterinnen wollen zwischen Staatsanwaltschaft, Gerichten und Betroffenen vermitteln.

Mit verschiedenen Hilfsangeboten wollen die Mitarbeiterinnen der überregional tätigen Einrichtung ihre Klientinnen unterstützen. Gerichts- und Bewährungshilfe sind ein Teil ihres Aufgabenfeldes. Auf Wunsch werden die Frauen zu einer Gerichtsverhandlung begleitet und auch nach einer Verurteilung weiter betreut. Auch ausführliche Gespräche und Beratungen gehören zur Betreuung. Von Beginn des Ermittlungsverfahrens an kann sich eine Frau an das Projekt in der Weisestraße wenden.

Viel Arbeit erwartet die sechs Frauen, denn knapp ein Viertel der kriminell Verdächtigen sind laut polizeilicher Statistik Frauen. Frauen sind in der Regel in Delikte mit geringer Schadenshöhe verwickelt, allem voran in Diebstahl. Häufig handelt es sich um Beziehungstaten, berichten die Projektfrauen. Das heißt: Die Frau begeht die Straftat zugunsten ihres Lebenspartners. Rein disziplinarische Maßnahmen seien dann wenig geeignet, um Straffällige von Wiederholungstaten abzubringen. Deshalb engagierten sich Bianca Lobben und Rosi Dorsch-Jäger in ihrer Behörde erfolgreich für das Frauenprojekt. Im Herbst 1992 nahm die Einrichtung ihre Arbeit in den Räumen der Justizbehörde auf.

Der Umzug in den Neuköllner Kiez soll unter anderem die Hemmschwellen betroffener Frauen senken. **Monika Wienbeck**

(Der Tagesspiegel vom 18.6.1993)

Für Straffreiheit bei weichen Drogen

SKS, BONN, 17. Juni. Der Genuß und der illegale Handel mit sogenannten „weichen Drogen“ wie Cannabis sollte nicht strafrechtlich verfolgt werden, sondern nur als Ordnungswidrigkeit gelten. Dies schlägt eine Arbeitsgruppe des SPD-Parteivorstandes vor, die derzeit ein Konzept zur Inneren Sicherheit für den nächsten ordentlichen Parteitag im November erarbeitet.

Deren Leiterin, die stellvertretende Parteivorsitzende Herta Däubler-Gmelin warnte am Donnerstag in Bonn davor, wachsender Kriminalität mit einer Verschärfung des Strafrechts und polizeilicher Repression begegnen zu wollen. Schärfere Strafen hätten kaum abschreckende Wirkung. Im Bereich der Drogenkriminalität plädierte sie für eine Konzentration der polizeilichen Ermittlungen auf das Aufspüren der Dealer, für Prävention einschließlich einer aktiven Jugendpolitik und verstärkte soziale wie medizinische Hilfen für Süchtige. Die Polizei sollte sich nach ihren Worten in erster Linie auf den Dealer und nicht den Endverbraucher konzentrieren.

Die SPD-Politikerin erinnerte daran, daß die wachsende organisierte Kriminalität in Deutschland grenzüberschreitend arbeite; die Polizei begegne dem nach wie vor „altmodisch“. Däubler-Gmelin forderte eine engere und nahtlose Zusammenarbeit der Polizeibehörden in den 16 Bundesländern und im europäischen Raum und beklagte, daß die Polizeibeamten zu oft mit „polizei-fremden Aufgaben“ betraut würden.

Die SPD-Politikerin erinnerte daran, daß die wachsende organisierte Kriminalität in Deutschland grenzüberschreitend arbeite; die Polizei begegne dem nach wie vor „altmodisch“. Däubler-Gmelin forderte eine engere und nahtlose Zusammenarbeit der Polizeibehörden in den 16 Bundesländern und im europäischen Raum und beklagte, daß die Polizeibeamten zu oft mit „polizei-fremden Aufgaben“ betraut würden.

(Frankfurter Rundschau vom 9.6.1993)

Einwegspritzen für Häftlinge

Kiel ändert Drogenpolitik / Konsum wird nicht mehr verfolgt

Von unserem Korrespondenten Karsten Plog

HAMBURG, 8. Juni. Die schleswig-holsteinische SPD-Landesregierung geht in der Drogenpolitik neue Wege. Nachdem bereits Mitte Mai eine neue Richtlinie verabschiedet worden war, nach der unter anderem der Erwerb und Besitz kleiner Drogenmengen in der Regel nicht mehr von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, wird im Justizministerium die Frage geprüft, ob in den Strafvollzugsanstalten des Landes Einwegspritzen an drogensüchtige Gefangene ausgegeben werden sollten, um so vor allem die Immunschwächekrankheit Aids bekämpfen zu können. Entsprechende Anregungen kamen sowohl vom Gesundheitsamt Lübeck wie auch von der in der Drogenfrage besonders aktiven Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (AsJ). Durch die Verschonung der Besitzer kleinerer Drogenmengen will das Kieler Justizministerium nach eigenen Angaben erreichen, daß sich die Strafverfolgungsbehörden stärker als bisher auf den eigentlichen Drogenhandel konzentrieren können. Justizminister Klaus Klingner: „Je weniger Kräfte durch die Verfolgung des bloßen Drogenkonsums gebunden sind, desto mehr können sich die Ermittlungen auf den Drogendeal konzentrieren.“

Durch die neue Richtlinie werden Polizei und Staatsanwaltschaft konkrete Mengenangaben an die Hand gegeben. Die Staatsanwaltschaft sieht künftig in der Regel von der Verfolgung ab, wenn es sich um Cannabisprodukte (außer Haschischöl) von nicht mehr als 30 Gramm, Kokain und Amphetamine von nicht mehr als fünf Gramm und Heroin von nicht mehr als einem Gramm Bruttogewicht handelt.

Bei der Prüfung der Frage, ob in Gefängnissen künftig Einwegspritzen ausgegeben werden sollen, geht das Kieler Justizministerium davon aus, daß in

Schleswig-Holstein wie in allen anderen Bundesländern auch keine Vollzugsanstalt frei von Drogen gehalten werden kann. Bei den Männern im Gefängnis wird der Anteil derjenigen, die entweder drogenabhängig sind oder zumindest schon einmal mit Drogen erwischt wurden, auf 30 Prozent geschätzt, im Frauen-vollzug gar auf 50 Prozent. Die Anzahl der HIV-infizierten Insassen allerdings sei bisher nur gering. Zudem wäre die Ausgabe von Einwegspritzen nach den Worten von Justizsprecherin Beate Hinkelmann keine Garantie gegen den gefährlichen Spritzenaustausch.

Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen ist die bisherige Weigerung der Länderjustizminister, Einwegspritzen auszugeben, „nicht mehr verantwortbar“.

(Der Tagesspiegel vom 4.7.1993)

Kein Schulunterricht für Strafgefangene?

In der Justizvollzugsanstalt Tegel sind zwei Lehrer für 1500 Gefangene zuständig

Wer als Erwachsener im Knast freiwillig noch einmal die Schulbank drückt, der hat den ersten Schritt in die Freiheit danach schon getan: Die Aus- und Weiterbildung ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Doch in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel ist das Unterrichtsangebot spätestens seit Sommer vergangenen Jahres nur mehr eine Farce, weil von insgesamt sechs Lehrerstellen nur zwei besetzt sind. Viel zu wenig, um den rund 1500 Insassen gerecht zu werden. Schon seit 1988 sind einige Stellen immer wieder frei gewesen. Die Justizverwaltung schrieb die Stellen mehrfach aus, allerdings hätten sich meist Studienräte gemeldet, die recht-

lich für diese Stellen (Lehrer mit zwei Fächern) nicht in Frage kommen, so Wolf-Dieter Krebs, stellvertretender Leiter der Abteilung „Justizvollzug“.

Die beiden Lehrer, unterstützt von vier Honorarkräften, unterrichten gegenwärtig nur 35 Strafgefangene. Etwa 60 Interessenten, die den Haupt- oder Realschulabschluß im Knast nachmachen wollen, mußten abgelehnt werden. Die lernwilligen Häftlinge müssen nicht nur auf ihren Schulabschluß warten, sondern können ohne diesen auch keine Berufsausbildung beginnen, die in der JVA Tegel oder im Freigang angeboten wird. Dabei berichten Sozialarbeiter wie etwa Dirk Fischer von der Straffälligen- und Bewährungshilfe,

daß Schulbildung für die Zeit nach der Entlassung wichtig ist, um beispielsweise eine Wohnung oder einen Job zu finden. Auch die Analphabetenrate unter den Gefangenen liegt nach Schätzungen bei bis zu zehn Prozent; über die Hälfte der Strafgefangenen verfügt über keine Schul- oder Berufsausbildung. Indessen konnten wichtige Kurse, wie beispielsweise „Deutsch für Ausländer“ nur durch die Beschäftigung von fünf Honorarkräften aufrechterhalten werden. Gegenwärtig prüft die Justizverwaltung gemeinsam mit der Humboldt Universität eine ungewöhnliche (aber langfristige) Lösung: Lehrer im Strafvolzug im Rahmen des Sonderpädagogik-Studiums. **sche**

1 Gefängnis

gefährdete Jugendliche

nächst liefen zwei parallele Kurse höchstens zehn Teilnehmern. zwei bis fünf Stunden pro che treffen sich die Jugendlichen Monate lang. Am Jahresanfang in so viele Meldungen von der endgerichtshilfe vor, daß ein der Kurs aufgemacht wurde.

Der längste Weg beginnt mit dem ersten Schritt", steht auf einem Bilder in den Räumen. Es wirkt ufrönglich, wie alles in der gebauten Altbauwohnung. Oft en die Betreuer bis spät in die ht: „Jeder einzelne kommt mit im Rucksack von Problemen“, die 39jährige Sozialpädagogin geht es um Arbeit, Schule, Hilfe Behördengängen oder um ge Beziehungen zu den Eltern. n den Kursgesprächen sollen die gen Leute lernen, sich realistisch uschätzen. Wichtig ist die Auf eitung der begangenen Strafta- sagt Jutta Roggmann. Außer r trifft man sich mit ausländi- Jugendlichen, übt das Verhal- in Konfliktsituationen, Auftre- in Ämtern oder bei Bewerbung- rächen. Von den Gerichten d diese nach dem Jugendge- setzes mögliche Erziehungs- ßnahme „gut angenommen“, nte die Pädagogin. Der soziale iningskurs ist eines von fünf jekten der Freien Hilfe; geför- wird es von der Senatsverwal- g für Jugend und Familie.

Kerstin Rebien

Tagesspiegel vom 23.5.1993

ll es einem Angeklagten nicht zum teil gereichen darf, daß er die Taten eitet, kann dieser Umstand weder bei Strafzumessung noch bei der Prüfung Möglichkeit der Strafaussetzung zu n Ungunsten berücksichtigt werden. desgerichtshof, Az.: 2 STR 277/92) gri

RESSPIEGEL

BESPIEGEL

(Der Tagesspiegel vom 4.7.1993)

Sensible Vermittler machen garstige Streithähne zu Täubchen

„Dialog“ setzt sich für außergerichtliche Einigungen zwischen Tätern und Opfern ein / Projekt der Justiz derzeit noch zu unbekannt

Ein Fall wie viele: Nach längerem Streit wirft Rainer W. das Radio seines Untermieters Detlef L. an die Wand. Dann schlägt er L. ins Gesicht und schleudert ihn gegen das Bettgestell. Das Radio ist kaputt, Detlef L. hat eine Platzwunde am Auge und Prellungen am Rücken. In der Regel folgen solch unerfreulichen Auseinandersetzungen Strafanzeige, Gerichtsverfahren, Urteil. Auch diese Sachbeschädigung und Körperverletzung in einer Neuköllner Wohnung nahm ihren gewohnten Lauf, nämlich mit einer Anzeige. Dann aber wurde ein bislang wenig genutzter Weg beschritten: der Fall landete beim Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), einem Projekt der Senatsverwaltung für Justiz.

Seit genau zwei Jahren existiert dieses Projekt, sein Name „Dialog“ steht auch für seine Arbeit. Im Dialog zwischen Täter und Opfer wollen die drei Mitarbeiter eine Versöhnung vermitteln. Dies schafft ein normales Gerichtsverfahren in der Regel nicht. Überhaupt haben Gerichte nach Ansicht von Christa Baur „oft zu sehr den Täter im Visier“. Zusammen mit Annemarie Brömel und Andreas Degen versucht Christa Baur die erwachsenen Täter und Opfer an einen Tisch zu bekommen – und so beiden Parteien zu helfen.

An das Projekt wenden können sich alle Beteiligten, also Gerichte, Staatsanwälte

Aufschub für Vollzug

Disziplinarmaßnahmen im Knast nur nach richterlicher Prüfung zulässig

Hamburg (taz) – Disziplinarmaßnahmen im Knast – Arrest oder Bunkerhaft – dürfen nur dann vollzogen werden, wenn ein ordentliches Gericht über die Rechtmäßigkeit entschieden hat. Notfalls muß die Gefängnisbürokratie die Maßnahme bis zu einem Urteil aussetzen. Das hat jetzt das Bundesverfassungsgericht (BVG) in Karlsruhe entschieden.

In dem Verfahren ging es um zwei Vorfälle in der Justizvollzugsanstalt Straubing. Die Anstaltsleitung hatte gegen den Strafgefangenen Michael Jauernik, der 1990 die Knastrevolte in „Santa Fu“ angeführt hatte, wegen unterschiedlicher Vorfälle Arrest verhängt. In beiden Fällen klagte der fünffache Bankräuber gegen die „Willkür“ per einstweiliger Verfügung vor dem Landgericht Regensburg. Die Gerichte wiesen die Klagen ab, weil die Maßnahmen bereits vollstreckt waren.

In beiden Verfahren, so der zweite BVG-Senat jetzt, sei von den Gerichten beziehungsweise vom Knast gegen Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz verstoßen worden. Die obersten Richter: „Dieser Artikel gibt dem Bürger einen Anspruch darauf, gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt die Gerichte anzurufen.“ Das BVG weiter: „Daraus folgt, daß der gerichtliche Rechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeten Tatsachen zuvorzukommen hat.“

Im ersten Verfahren haben die Richter die Verpflichtung gehabt, sofern sie nicht umgehend entscheiden können, zumindest bis zu einem abschließenden Urteil die Vollstreckung des Arrestes außer Kraft zu setzen. (Az.: 2 BvR 1605/929)

Im anderen Fall rügte die Karlsruher Richter das Verhalten der Justizvollzugsanstalt. Die Knastleitung sei verpflichtet gewesen, Jauerniks Eilantrag umgehend – auch am Wochenende – an die Vollstreckungskammer zu schicken. „Tut die Anstalt das nicht und erkennt sie, daß durch die Briefkontrolle ein Antrag das Gericht nur mit Verzögerung erreicht, wird sie in der Regel die Maßnahmen bis zur gerichtlichen Entscheidung auszusetzen haben.“ (Az.: 2 BvR 1710/92)

Es ist nicht das erste Mal, daß Jauernik dem Strafvollzugsapparat über das BVG einen Rüffel erteilen läßt. Erst im März hatten die obersten Richter entschieden, daß Jauerniks Zwangsverlegung nach Straubing im Herbst 1990 verfassungswidrig war. Die Begründung der Richter: „Gerade für den Gefangenen, der sich nicht wie ein Mensch in Freiheit seine engeren sozialen Kontakte selbst auswählen und sich von anderen abwenden kann, erhält das Gewöhnsein in die Gegebenheiten einer bestimmten Anstalt große Bedeutung.“ (Az.: BvR 196/92)

Kai von Appen

Seehofer lehnt Drogenfreigabe ab

Bonn (NZ/dpa). Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer (CSU) hat sich strikt gegen jede Form der Drogenfreigabe ausgesprochen. Als „verantwortungslos“ bezeichnete

der Minister am Dienstag in Bonn die Gesetzesinitiative des Bundesrates, der die probeweise Freigabe von Betäubungsmitteln an langjährige Süchtige vorsieht. Seehofer warnte davor, „unter dem Deckmantelchen der Forschung“ eine generelle Freigabe von Drogen zu betreiben. Die Substitution mit Methadon helfe nur in Einzelfällen. Als „Renner“ in

der Drogenarbeit hätten sich Häuser mit „niedrigschwelligen Angeboten“ herausgestellt. Dort können die Abhängigen ohne Bedingungen schlafen und essen. Etwa 90 Prozent der Abhängigen wollten entziehen. Seehofer forderte, die Länder müßten die Zahl der bundesweit 4 000 Plätze für eine stationäre Langzeittherapie erhöhen.

Strafe soll Jugend bessern

Unionsprogramm zur Verschärfung der Jugendstrafe stößt auf breiten Widerspruch

Bonn (AFP/taz) – Die CDU/CSU-Fraktion will heute ein „Sofortprogramm gegen Gewalt und Extremismus“ beschließen. Darin soll vorgeschlagen werden, die Jugendstrafen bei extremistischen Gewalttaten zu verschärfen. Aber selbst in den eigenen Reihen ist diese geplante Verschärfung auf Kritik gestoßen.

Bundesjugendministerin Angela Merkel bezeichnete den Entwurf als „zu scharf“. Die stellvertretende CDU-Vorsitzende sagte gestern, neben den repressiven Maßnahmen müsse auch deutlich werden, daß Erziehung und Wertevermittlung ebenso wichtig seien. „Ansonsten werden wir Gewalt nicht erfolgreich bekämpfen können.“ Sie sei dafür, daß in den meisten Fällen für 18- bis 21jährige das Erwachsenenstrafrecht greife. Als Jugendministerin wolle sie sich aber nicht die Möglichkeit nehmen lassen, daß „ab und an“ auch das Jugendstrafrecht angewandt werde.

Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) äußerte sich ablehnend zu dem CDU/CSU-Papier. Das geltende Jugendstrafrecht habe sich über Jahrzehnte bewährt und reiche zur Ahndung rechtsextremere Gewalttaten Jugendlicher aus. Polizei und Justiz müßten finanziell und mate-

riell besser ausgestattet und organisiert werden, um auf die Welle ausländerfeindlicher rechtsextremer Gewalt wirksamer reagieren zu können.

Die gleiche Linie vertritt die SPD-Opposition. Eine Anhebung der Haftstrafen sei nicht nötig, erklärten die Abgeordneten Anke Fuchs und Günther Verheugen. Notwendig sei vielmehr eine rigorosere und schnellere Anwendung der vorhandenen Rechtsinstrumente.

Als „unverständlich und wirklichkeitsfremd“ wies dagegen CSU-Generalsekretär Erwin Huber die Einwände von Leutheusser zurück. Der Staat müsse der zunehmenden kriminellen Energie von Heranwachsenden mit aller Härte entgegenreten. Deutschland dürfe nicht „von einer Minderheit jugendlicher Krawall-Reisender tyrannisiert“ werden. Die FDP dürfe sich nicht dem Anschein aussetzen, „ständig nein“ zu wirksamen Sicherheitsgesetzen zu sagen, warnte der CSU-Generalsekretär. Als Gegenmaßnahmen forderte Huber eine Verschärfung der Haftstrafen und des Strafrechts bei Verdacht auf Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhaß sowie bessere Voraussetzungen zur gezielten Beobachtung extremistischer Gruppen.

(Neue Zeit vom 23.6.1993)

und die Polizei, aber auch, obwohl seltener genutzt, Täter oder Opfer selbst. Die drei Sozialarbeiter können zu jedem Zeitpunkt eingeschaltet werden, also vor, während oder auch nach einer Hauptverhandlung bei Gericht – unentgeltlich.

Im Fall Rainer W. und Detlef L. meldete sich die Staatsanwaltschaft. Die sehr aufwendige Arbeit des Projekts beginnt in der Regel mit einer Anfrage beim Täter. Erst, wenn der bereit zur Mitarbeit ist, wendet sich ein anderer Sozialarbeiter auch an das Opfer. In getrennten Vorgesprächen werden die Kontrahenten zunächst von jeweils „ihrem“ Vermittler über den Ablauf informiert und auf die direkte Begegnung miteinander vorbereitet.

Hier wird es dann spannend. Anders als vor Gericht muß sich ein Täter hier direkt mit seinem Opfer auseinandersetzen. Für die meisten sei das sehr schwierig, „viele kommen mit durchgeschwitzten Hemden und feuchten Händen“, erklärt Annemarie Brömel den Ablauf. Solch ein Gespräch dauert mindestens eine, manchmal auch drei Stunden. Zu Ende ist es erst, wenn das Opfer befriedigt ist – und die daran teilnehmenden Sozialarbeiter den Eindruck von echter Reue beim Täter haben. „Wir merken schnell, ob einer wirklich Verantwortung für seine Taten übernimmt“, sagt Andreas Degen. Auch dann, wenn die Tä-

ter Probleme haben, sich verbal auszudrücken.

Positiv ist der TOA für alle Beteiligten. Die Aufarbeitung der Tat und ihres Hintergrundes im Gespräch miteinander mildert oft die psychischen Folgen nicht nur bei den Opfern. „Manchmal gehen Täter richtig aus dem Leim, wenn ihre Opfer ihnen sagen, wie brutal sie vorgegangen sind“, berichtet Christa Baur. Häufig werden in dem Ausgleichsgespräch auch materielle Entschädigungen vereinbart, manchmal gleich im Termin in bar über den Tisch gebracht. Positiv für den Täter ist dagegen die Chance, später vor Gericht eine Verringerung des Strafmaßes oder gar eine Verfahrenseinstellung zu erreichen.

Beide Möglichkeiten sind im Gesetz vorgesehen und sollen zur Entlastung der Gerichte beitragen. Nur: genutzt wird der „Dialog“ zu wenig. Gerade einmal 67 Anfragen bei Opfern und 87 bei Tätern sind zwischen März 1992 und Februar 1993 erfolgt. Von den Tätern nahmen 60 Prozent das Angebot an, bei den Opfern 50 Prozent. „Wir könnten aber noch mehr Fälle bearbeiten“, betonen die drei Mitarbeiter des TOA.

Schuld ist die mangelnde Bekanntheit dieses für ganz Berlin zuständigen Projekts nicht nur in der breiten Öffentlichkeit. Selbst viele Staatsanwälte würden uns

nicht kennen, klagt einer der drei. Kein Wunder. Gibt es doch für den Druck von Plakaten kein Geld. Die bislang hergestellten Broschüren hat das Team eigenhändig verteilt, zum Beispiel in den bezirklichen Bürgerberatungsstellen. Bei der Polizei dagegen dürften sie nicht liegen, hier fehle noch die Vermittlung durch die Justizverwaltung.

So werden auch weiterhin die Opfer einer Straftat wie gewohnt bei der Polizei Anzeige erstatten, auch wenn sie, wie sehr häufig, gar nicht unbedingt die Bestrafung des Schuldigen anstreben, sondern eher die Zahlung von Schadensersatz. Oftmals wollen Betroffene von Gewalttaten auch nur auf sich aufmerksam machen. Durch die geduldige Arbeit und Betreuung sind sie da oft besser beim Projekt „Dialog“ aufgehoben. So wie Rainer W. und Detlef L. W. entschuldigte sich bei seinem Untermieter für die Zerstörung des Radios und den Schlag ins Gesicht und zahlte ihm 400 DM Schadensersatz und Schmerzensgeld. Das Strafverfahren wurde daraufhin eingestellt.

JÖRN HASSELMANN

Das Projekt Dialog ist zu erreichen in der Schönstedtstr. 5 in Wedding, Sprechstunden dienstags von 15 bis 19 Uhr und donnerstags von 9 bis 13 Uhr, außerdem unter Telefon 46 001-258.



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

GIV

An die
Teilanstaltsleiterin der TA V
Frau Pfahls

...

14.6.1993

Sehr geehrte Frau Pfahls,

hiermit zeige ich an, daß ich aus der gesamten
Insassenvertretung einschließlich ausgetreten
bin.

Hochachtungsvoll

Gerd Ostermann

Die Hoffnung, und was daraus wurde

Die Hoffnung, als Insassenvertreter auch Ver-
besserungen im täglichen Einerlei des Tegeler
Strafvollzuges bewirken zu können, ist auch
immer mit Frust verbunden.

Doch vielfach stammt dieser Frust aus der ei-
genen Erwartung und eigenen Überschätzung,
die die eigene Überzeugungskraft betrifft.
Diese Betrachtungsweise mache ich auch da-
für verantwortlich, warum die Insassenvertre-
tung in Tegel nicht die nötige Unterstützung
durch die Insassen erfährt. Warum auch hier
Verdrossenheit in die Kraft der I.V. und GIV
sich offen zeigt. Es gibt für die Insassenvertre-
tung keine sofortigen, meßbaren Ergebnisse.

Wem ist schon bekannt, daß es Insassenver-
treter waren, die für die Schaffung des
StVollzG verantwortlich zeichneten. Ohne In-
sassenvertretung wäre das Gesetz nicht ge-
schaffen worden. Selbst wenn das StVollzG
und die Verwirklichung der dort verankerten
Normen unterschiedlich beurteilt werden, ist
doch die Insassenvertretung immer an der
Wandlung zur Rechtsauslegung beteiligt.

In Tegel wurde die Änderung der AVs zu den
§§ 10 und 13 StVollzG erwirkt. Statt der
zweijährigen Reststrafenregelung für die Ver-
legung in den offenen Vollzug und Gewäh-
rung von Urlaub aus der Haft, wurde eine
vierjährige Reststrafenregelung eingeführt.
Die Beurteilung der Fluchtgefahr ist bei vier
Jahren vor der voraussichtlichen Entlassung
nicht mehr absolut vorrangig. Im Einzelfall
muß die Fluchtgefahr konkretisiert werden.
Sicherlich mag die Praxis in Tegel oft anders
aussehen oder anders empfunden werden.
Dies liegt aber daran, daß der einzelne Gefan-
gene sich nicht durchsetzt. Ein einzelner Gefan-
gener ist nicht so gut in der Lage dazu,
deshalb gibt es als aktive Hilfe den Insassen-
vertreter.

Die Maßeinheit, wann, wer, was bewirkt hat,
ist langfristig. Deshalb sind die Leistungen
der I.V. und der GIV nicht sofort erkennbar.
Auch im Fall der Tegeler Neustrukturierung
ist dies der Fall. Als bekannt wurde, eine
neue Struktur für Tegel soll her, war Auf-
bruchstimmung, Erwartungshaltung und Eu-
phorie bestimmend für den Plan, mit dem an
eigene progressive Ideen zu einer neuen Zeit

herangegangen wurde. Kontroverse Diskus-
sionen als Auseinandersetzung zu neuen ge-
samheitlichen Ufern mit allen positiven wie
negativen Begleiterscheinungen haben trotz-
dem dazu geführt, daß neue Ideen ausgespro-
chen werden konnten, selbst wenn diese heute
noch utopisch erscheinen.

Eine Änderung der Gedanken und damit des
Weges kann nicht erfolgen, wenn nicht neue
Visionen auftauchen und zu einem anderen
Denken animieren. Ob ein anderes Denken
angeregt wurde, ist nicht erkennbar. So ist
auch erheblicher Frust in die eigene beinhal-
tet. Viele gutgemeinte Initiativen sind ins Ge-
genteil umgeschlagen und bewirken so zusätz-
lich Frust bei der Allgemeinheit. Im Rahmen
dieser Neustrukturierung kam es auch zu
einer Anhörung der GIV vor dem Rechtsaus-
schuß des Berliner Abgeordnetenhauses.

Die Erwartung, die ich dort in mich selbst ge-
setzt habe, konnte ich leider nicht ganz erfül-
len, obwohl außenstehende Zuhörer anderer
Ansicht waren. Das Feedback des Abgeorde-
netenhauses zu meinen Argumenten war eine re-
lativ breite Zustimmung. Doch diese Zustim-
mung war für den Gegenstand der Debatte
ohne jede Bedeutung. Davon ausgehend ist
das von mir vorgetragene und erläuterte The-
senpapier in Zukunft ein wesentlicher Teil in
der Strafvollzugspolitik.

Eine abrupte Änderung des Strukturpapieres
der Anstaltsleitung war ohnehin nicht zu er-
warten. Doch hätte ich mir eine Nachbesser-
ung zu bestimmten Themen gewünscht.
Diese Hoffnung war von vornherein illusori-
sch. Es ging bei der Planung nie um neue
Formen für den Strafvollzug allgemein und
für Berlin besonders, sondern um eine experi-
mentelle Komponente zu neuen Organisa-
tions- und Vollzugsformen. So wird die Frage
nach dem Vollzug im Erwachsenenstrafrecht
einer praktischen Erprobung ausgesetzt.

Deshalb war es für die Justizsenatorin ein-
fach, einer Forderung der GIV nachzugeben
und eine Nachbesserung bei der Planung des
Vollzuges in Richtung auf 2/3 zu versprechen.
Es soll in naher Zukunft (1-2 Jahre) so kom-
men, daß alle Planung vom 2/3-Zeitpunkt aus-
geht. Die Lockerungen werden so früh einset-
zen, daß jeder die vorzeitige Entlassung nach
2/3 erreichen kann, der dies will. Hier müssen
die Insassenvertreter in Zukunft weiter daran
arbeiten. An einer AV zu § 7 StVollzG muß
gearbeitet werden, in der genau diese Planung
festgeschrieben ist. So wird auch im Voll-
zugsplan substantiiert.

Daß die Zusage zu einer 2/3-Regel ein Erfolg
ist, steht außer Frage, weil die veröffentlichen
Schriftsätze im Lichtblick ja zeigen, daß
diese Forderung immer auf Ablehnung gesto-
ßen ist. Trotz aller Frustrationen hat die
Rechtsausschußanhörung doch einen Durch-
bruch in Richtung auf die vorzeitige Entlas-
sung gebracht. Es ist zu hoffen, daß Berlin
nicht mehr Schlußlicht bleibt bei den vorzeiti-
gen Entlassungen in der Bundesrepublik
Deutschland. An vielen anderen Themen muß
noch gearbeitet werden. Ich möchte viele Mit-
häftlinge auffordern, I.V.er zu werden oder zu
wählen.

Ich bin am Montag, dem 14. Juni 1993, zwar von allen Ämtern abgetreten, doch halte ich Insassenvertretungen für notwendig. Trotzdem sollte Betriebsblindheit vermieden werden. Auch neue, frische Ideen müssen kommen. Mein Rücktritt ist einfach die Folge von Überlastungen, so mußte ich die Prämissen setzen. Es ist also nicht Frust.

Gerd Ostermann

Berlin, den 27.6.1993

Wahlprotokoll

In der heutigen Sitzung der Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel findet die Wahl des „Sprechers der Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel“ statt. Ebenfalls erfolgt die Wahl des „stellvertretenden Sprechers“.

An der Wahl sind folgende Insassenvertreter beteiligt:

Herr Jürgen Schulze	TA V
Herr Peer Reindel	TA V
Herr Muzaffer Al	TA V
Herr René Albrecht	TA VI
Herr Bernd Murrins	TA VI
Herr Wolfgang Rybinski	TA III
Herr Joachim Lenz	TA III/E

Für das Amt des „Sprechers“ wird Herr Jürgen Schulze vorgeschlagen. Herr Schulze nimmt die Kandidatur an.

Die Wahl wird offen mit Stimmabgabe per Handzeichen durchgeführt. Herr Schulze wird einstimmig als „Sprecher“ bestätigt. Er nimmt die Wahl an.

Als nächstes wird Herr René Albrecht als „Stellvertreter“ vorgeschlagen. Er nimmt die Kandidatur an.

Die Wahl wird offen mit Stimmabgabe per Handzeichen durchgeführt. Herr Albrecht wird einstimmig als „Stellvertreter“ bestätigt. Er nimmt die Wahl an.

Protokollführer
Jürgen Schulze

Die GIV informiert ...

Personelle Veränderungen bei einigen Mitgliedern der GIV führten dazu, daß sie ihre Ämter zur Verfügung stellten. Aus den durchgeführten Wahlgängen kristallisierte sich das neue Team der GIV heraus (siehe Wahlprotokoll). Gerade in Zeiten wie diesen zeigt es sich einmal mehr, wie notwendig eine Insassenvertretung ist. Es ist nicht nur erwünscht, daß sich die Basis, also jeder einzelne Insasse, mit dem Vollzugsgeschehen auseinandersetzt, sondern absolut notwendig, um gemeinsam positive Veränderungen herbeizuführen. Deshalb wendet euch bitte bei Wünschen, Anregungen oder Problemen an uns oder die im Haus/Station gewählten Vertreter. Nur so können Mißstände publik gemacht und ggf. behoben werden, können Problematiken

erkannt und Lösungsansätze gefunden werden.

Deshalb möchten wir auf diesem Wege auch noch einmal dringend an die Insassen der TA I und II appellieren, sich für eine Insassenvertretung in ihren Häusern stark zu machen, da bis dato dort keine I.V. vorhanden ist.

René Albrecht
Stellvertretender Sprecher

An die Insassen der JVA Tegel

In meiner neuen Funktion als Sprecher der Gesamtinsassenvertretung möchte ich mich kurz vorstellen und mich vorab erst einmal für die Wahlbestätigung und dem damit verbundenen Vertrauen bei allen Beteiligten recht herzlich bedanken.

Mein Name ist Jürgen Schulze. Ich bin zwar erst kurze Zeit in Haft, jedoch aber lange genug, um zu erkennen, daß es im Berliner Strafvollzug eine ganze Menge Mißstände gibt. Dank meiner Vorgänger, Herrn Gerd Ostermann und Herrn Hans-Joachim Fromm, hatte ich einen guten Start und bekam viel Unterstützung. Ich werde stets bemüht sein, meine Aufgaben gewissenhaft und kontinuierlich fortzuführen, um mit der Mehrheit der Inhaftierten gegen Mißstände, Willkürlichkeit und Verstöße anzukämpfen.

Ich möchte Euch bitten, mich in meiner Funktion als Insassenvertreter zu unterstützen und mich stets bei auftretenden, vollzugstechnischen Schwierigkeiten zu informieren. In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine gute Zusammenarbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Jürgen Schulze
Sprecher der GIV

Haus V

Insassenvertretung der TA V
Der Sprecher

Berlin, den 24.5.1993

An die
Teilanstaltsleitung der TA V
Frau Pfahls
...

Sehr geehrte Frau Pfahls!

Mit diesem Schreiben erhebt die Insassenvertretung der TA V eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen „unterlassener Hilfeleistung“ und gegebenenfalls wegen des Verdachts der „schweren Körperverletzung“!

Zum Sachverhalt: Wie uns durch den Insassenvertreter der Station 3/4, Herrn Schulze, bekannt wurde, erlitt ein Inhaftierter am 18.5.1993 auf der Station 3 vermutlich einen Herzinfarkt. Es handelt sich dabei um Herrn ..., Buchnummer ...

Nach unserer Überprüfung ließ sich folgendes Ergebnis ermitteln: Bereits am Morgen des 18.5. fühlte sich Herr ... unwohl und wurde diesbezüglich gegen ca. 7 Uhr bei der Arztgeschäftsstelle in der TA V vorstellig. Zu diesem Zeitpunkt soll der Mann sich bereits in sehr schlechter Verfassung befunden haben, da Herr ... ein bleichfarbenedes Gesicht und blauangelaufene Lippen aufwies. Die Bediensteten der Arztgeschäftsstelle schienen die Situation jedoch nicht allzu gewichtig bewertet haben, denn eine Behandlung oder gar Untersuchung fand nach unserem Wissensstand nicht statt. Der Mann wurde wieder weggeschickt, obwohl der Anstalt und auch durch die Krankenakte bekannt war, daß Herr ... bereits zwei Herzinfarkte in der JVA Tegel erlitten hatte, und er entsprechend als sogenannter Risikoträger geführt wird. Der weitere Zeitverlauf ergab folgendes:

Gegen 10.50 Uhr verliert Herr ... das Bewußtsein und ringt nach Luft. Heftiges Zittern des ganzen Körpers (Bewegungen scheinbar unkontrolliert!).

10.51 Uhr - Herr Schulze berichtet dem zuständigen Gruppenbetreuer auf der Station 3/4 die Situation, worauf dieser sofort über das Telefon den zuständigen Zentralbeamten informiert. Er verlangt nach umgehender ärztlicher Unterstützung!

11.00 Uhr - Der Stationsbeamte vergewissert sich der lebensbedrohenden Situation von Herrn ... und benutzt die Rufanlage, um nochmals nach dem Notarzt zu verlangen!

11.20 Uhr - Ein Sanitäter (Sani) trifft ein und versucht, Erste Hilfe zu leisten!

11.25 Uhr - Der Arzt trifft ein!

11.55 Uhr - Erst jetzt fährt ein Notarztwagen auf das Anstaltsgelände!

Herr ... wurde voraussichtlich in die KBVA der JVA Moabit gebracht.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich allgemein gegen die Institution der JVA Tegel (Anstaltsleitung), da die Anstalt eine ausreichende und notwendige ärztliche Versorgungspflicht besitzt bzw. eine ausreichende ärztliche Versorgung gewährleisten muß. Nach unserer Auffassung wurde dieser nicht genügt! Die ärztliche Notversorgung in der JVA Tegel ist vollends mangelhaft und gewissenlos, was bedauerlicherweise an dem hier bezeichneten Beispiel deutlich wurde.

Wir fordern Sie hiermit auf, eine gründliche Überprüfung des Vorfalles zu tätigen und die Verantwortlichen in die Pflicht zu nehmen! Darüber hinaus erwarten wir, daß die Anstalt sich zukünftig insoweit organisiert, daß lebensbedrohliche Umstände, die Leib und Leben von Inhaftierten gefährden, daß dort unmittelbare ärztliche Hilfe zugänglich und gewährleistet wird.

Hochachtungsvoll

Hans-Joachim Fromm

Verteiler: Herr Lange-Lehngut (Anstaltsleitung), Frau Jutta Limbach (Senatsverwaltung für Justiz), Herr Warmuth (Anstaltsbeirat), Petitionsausschuß, Rechtsausschuß im Abgeordnetenhaus, Herr Albert Eckert (Abgeordneter), Herr Dr. Rex (Anstaltsarzt in der KBVA der JVA Moabit).

Berlin, den 20.6.1993

An die
Insassenvertretung der TA V

Sehr geehrte Herren!

Erklärung

Hiermit erkläre ich, daß ich mit sofortiger Wirkung das Amt des Sprechers der Insassenvertretung der TA V niederlege. Damit erlischt auch meine Zugehörigkeit zur GIV und meine Funktion innerhalb der GIV als „stellvertretender Sprecher“ der GIV.

Nach nunmehr 3 ½-jähriger kontinuierlicher Zugehörigkeit als Insassenvertreter bin ich aus vollzugstechnischen Gründen (Vollzuglockerungen und bevorstehender Verlegung in den offenen Vollzug) sowohl aus zeitlichen Gründen und Gründen der Arbeitsüberlastung nicht mehr in der Lage, das Amt weiterzuführen.

Ich bitte daher um Euer Verständnis, und wünsche Euch auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit und gutes Gelingen für Eure Aufgabe und Tätigkeit als Insassenvertreter.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Fromm

Berlin, den 20.6.1993

Wahlprotokoll

In der heutigen Sitzung der Insassenvertretung der TA V findet die Wahl des „Sprechers der Insassenvertretung der TA V“ statt. Ebenfalls erfolgt die Wahl des „stellvertretenden Sprechers“.

An der Wahl sind folgende Insassenvertreter beteiligt:

Herr Hans-Joachim Fromm	St. 5/6
Herr Peer Reindel	St. 1/2
Herr Jörg Zimmermann	St. 9/10
Herr Reinhold Teske	St. 11/12
Herr Jürgen Schulze	St. 3/4
Herr Muzaffar Al	Ausl.sprecher

Herr Fromm stellt sich als Wahlhelfer zur Verfügung.

Für das Amt des „Sprechers“ wird Herr Jürgen Schulze vorgeschlagen. Herr Schulze nimmt die Kandidatur an.

Die Wahl wird offen mit Stimmenabgabe per Handzeichen durchgeführt. Herr Schulze wird

einstimmig als „Sprecher“ bestätigt. Er nimmt die Wahl an.

Als nächstes wird Herr Peer Reindel als „Stellvertreter“ vorgeschlagen. Herr Reindel nimmt die Kandidatur an.

Die Wahl wird offen mit Stimmenabgabe per Handzeichen durchgeführt. Herr Reindel wird einstimmig als „Stellvertreter“ bestätigt. Er nimmt die Wahl an.

Protokollführer
Hans-Joachim Fromm

Haus III

Insassenvertretung TA III
Der Sprecher

24. Mai 1993

über
Teilanstaltsärztin

an
Teilanstaltsleiter
Herrn Auer

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus nachstehend dargelegten Gründen erscheint es mir angezeigt, im eingezäunten Feld der Anstaltsgärtnerei zwischen A- und B-Flügel die Installierung eines aus zwei (2) Becken, eines 1,5 m tiefen für Nichtschwimmer, eines 3 m tiefen für Schwimmer, bestehenden Freibades anzulegen.

Wir leben in einer fortschrittlichen Zeit, in der neben den Bestrebungen, den Strafvollzug moderner zu gestalten, auch gleichzeitig Modernisierungsbestrebungen hinsichtlich der Angleichung der Lebensbedingungen im Strafvollzug an die im freien Leben herrschenden im Vordergrund stehen sollten.

Die Einrichtung eines solchen Schwimmbades wäre aus hygienischen, sportlichen, vor allen Dingen jedoch aus gesundheitlichen Aspekten zu empfehlen und würde in wohl nicht zu unterschätzendem Umfang der körperlichen Erleichterung und damit dem Wohl der Gefangenen dienen.

Durch eine solche Einrichtung würde man aber auch den Drogenabhängigen helfen, anstatt in den Drogen Zuflucht suchen zu müssen, sich im Freien sportlich zu betätigen, erfreut sich doch gerade der Wassersport in unserer modernen Zeit besonderer Beliebtheit. Meiner Ansicht nach dürfte man bei der Modernisierung des Strafvollzuges dem auf jeden Fall Rechnung tragen, wobei ich davon ausgehe, daß man im Tegeler Strafvollzug daran interessiert ist, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem man hier ein Zeichen setzt, das vollzugsumgestaltungsmaßig betrachtet bahnbrechend oder besser gesagt revolutionierend sein dürfte.

Wenn es um die Gesundheit des Menschen geht, sollte man auf keinen Fall an finanziellen Mitteln sparen, das wäre – so wie ich die Sache sehe – wirklich am verkehrten Ende ge-

spart, und dies um so mehr, wenn man sich vor Augen hält, daß mit der Einrichtung eines solchen Schwimmbades – wie bereits erwähnt – gerade den drogenabhängigen Gefangenen geholfen werden könnte, man also dadurch das Drogenproblem mehr als bisher in den Griff bekäme. Man könnte noch einen Schritt weiter gehen und Leistungssportturniere im Tegeler Strafvollzug veranstalten.

Was die Kosten in der Sache betrifft, so dürften diese nicht so hoch liegen, wie dies zunächst vielleicht den Anschein haben könnte, da wir hier in der JVA Tegel eigene Betriebe haben sowie Klempner, Maurer, Fliesenleger und zur Ausschachtung der Schwimmbadbecken eine Bauhofabteilung uns zur Verfügung steht. Gleichzeitig könnten arbeitssuchende Gefangene die ersehnte Beschäftigung finden.

Auch möchte ich darauf hinweisen, daß das aus zwei Becken bestehende Schwimmbad im Blickfeld der Wachtürme 11 und 12 liegt und daher leicht überschaubar ist.

Abschließend möchte ich Sie bitten, meine hier in der Sache gemachten Anregungen zu prüfen und mir einen Zwischenbescheid zu erteilen, damit ich gegebenenfalls dann einen entsprechenden Antrag stellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rybinski

Bericht der Teilanstalt III der JVA Tegel

Es geht um die weitere Entwicklung im Strafvollzug in der Teilanstalt III, wobei ich die Gelegenheit wahrnehmen möchte, zu Beginn meines heutigen Berichtes alle Mitgefangenen in diesem Hause aufzurufen, an der Verbesserung der Haftbedingungen in dieser Teilanstalt mitzuwirken und nicht noch, wie dies einige versucht haben, diese zu blockieren und das, was wir in einem harten Kampf bereits erreicht haben, wieder zu zerstören.

Nach dem Umstrukturierungsplan der Gesamtanstaltsleitung soll die Teilanstaltsleitung III verpflichtet werden, fast ausschließlich drogenabhängige Langstrafer hier unterzubringen. Wie hier verlautete, trägt man sich schon mit dem Gedanken, um dem Drogenhandel entgegenzuwirken und auch abends Ruhe in diesem Haus zu haben, die abendlichen Freizeitaufschlußzeiten zu streichen, um uns alle unter Verschluss zu halten. Es liegt nun ganz an unserem Verhalten, ob ein mögliches Vorgehen der Teilanstaltsleitung in dieser Richtung zum Tragen kommt oder nicht. Wenn übermäßiger Lärm und Schlägereien stattfinden, hat man seitens der Teilanstaltsleitung einen guten Grund, dies auch durchzusetzen, andernfalls bleibt es bei den allabendlichen Freizeiten wie gehabt.

Was die von mir in jüngster Zeit für dieses Haus gemachten Haftbedingungenverbesserungsvorschläge betrifft, so ist hier über mehrere Anträge von mir noch nicht entschieden worden, so z. B. über meinen Antrag zur Sommerzeit an Sonnabenden, Sonntagen und

Feiertagen die Freistundenzeiten auf drei (3) Stunden, und zwar von 13 bis 16 Uhr, zu erweitern, meine Anträge auf Genehmigung zur Installation von zwei (2) weiteren Tischtennisplatten sowie eines zusätzlichen Gartenschachs, mein Antrag, das Volleyballfeld entsprechend auszustatten, mein Antrag, den Handballplatz zwischen A- und B-Flügel mit einem grünen Rasen zu versehen sowie mein Antrag auf Genehmigung der Aushebung eines Sandkastens für Weitsprungsport. Auch habe ich den Bau eines für uns hier in der TA III bestimmten Schwimmbades angeregt. Näheres darüber könnt ihr übrigens in diesem Lichtblick lesen.

Wenn auch hier noch so einige Entscheidungen ausstehen, so zeigt dies doch unser uner müdliches Bestreben, nichts unversucht zu lassen, um uns das Leben in dieser Teilanstalt zu erleichtern. Um so mehr wirkt es befremdend, immer wieder feststellen zu müssen, daß es noch immer Mitgefängene gibt, die durch ihr Verhalten das Zusammenleben in unserem Haus zu erschweren versuchen. So gibt es nicht wenige unter uns, die ihren Müll einschließlich Flaschen aus den Fenstern in die Höfe werfen, was dann zur Folge hat, daß ihre Mitgefängenen sich an Glassplittern schneiden und sich Verletzungen zuziehen, wenn sie in den Höfen Sport treiben oder sich im Gras ausruhen, um sich zu entspannen.

Was nützt da all die Mühe der Hofarbeiter, die Höfe sauberzuhalten, wenn hier mutwillig seitens einiger Gefangener einem diesbezüglichen Sauberhalten entgegengewirkt wird. Man sollte wirklich hier seitens aller Gefangener mehr Einsicht an den Tag legen und die jeweiligen Abfälle in die auf jeder Station aufgestellten Mülleimer werfen und nicht die Abfälle aus reiner Langeweile, aus Wut oder Schikane böswillig aus den Fenstern hinauswerfen.

Zu bemängeln ist aber auch auf den Stationen, daß man sämtliche dort in den jeweiligen Spülküchen installierten Geräte verdecken läßt, anstatt sie ordentlich zu pflegen. Muß man sich da noch wundern, wenn es dann Schwierigkeiten gibt, Neuanschaffungsanträge wie für Kühlschränke und Freizeitgeräte etc. genehmigt zu bekommen? Immer wieder muß ich es wiederholen, daß es in entscheidendem Maße an uns selbst liegt, inwieweit es uns gelingt, unser Leben hier optimal menschlich zu gestalten.

Die größten Kopfschmerzen in diesem Haus bereitet uns nach wie vor die Drogenproblematik. So sehr ich auch darum bemüht war, bin und auch weiterhin sein werde, daß der größte Teil der Drogenabhängigen in der TA III zu gegebener Zeit zu Vollzugslockerungen zugelassen wird, so werden meine diesbezüglichen Bemühungen immer wieder durch skrupellose Drogendealer und Drogenverteiler beeinträchtigt oder gar zunichte gemacht, da man seitens der Teilanstaatsleitung mehr dazu neigt, alle dafür verantwortlich zu machen, als hier einzelne zur Verantwortung zu ziehen. Trotzdem ist das Haus III in Tegel die Teilanstalt mit den meisten Regelurlaubern.

In Herrn Auer sehe ich einen verständnisvollen Teilanstaatsleiter, einen Menschen, mit

dem man, so wie dies auch bereits bei dessen Vorgänger, Herrn Bernd Müller, war, ein offenes Wort sprechen kann. Das dürfte auch für den größten Teil seiner Bediensteten zutreffen. Und sollte von ihm auch der eine oder andere Urlaubsantrag abgelehnt werden, so sollte man, bevor man Herrn Auers ablehnende Entscheidung als ungerecht anprangert, oder gar über ihn schimpft, sich erst einmal selbst fragen, ob bzw. inwieweit man selbst an der Erreichung des Vollzugszieles mitgearbeitet hat und ob seine Entscheidung unter diesem Aspekt nicht doch vertretbar, wenn nicht gar gerecht war.

Hier sollten wir uns also Mühe geben, objektives Denk- und Beurteilungsvermögen an den Tag zu legen und ganz allgemein Streit und Auseinandersetzungen miteinander so gut wie möglich vermeiden. Wir sollten ganz einfach ein besseres Verstehen und Auskommen miteinander anstreben. Alles läßt sich in Ruhe, mit Besonnenheit und mit friedlichen Mitteln viel leichter lösen als mit Lärm, Streit oder gar mit Gewalt. Man muß nur den Willen dazu haben.

Wie ihr im letzten Lichtblick gelesen habt, wurden auch Anträge von mir zur abwechslungsreicheren Gestaltung der Freizeit nach 18 Uhr eingebracht. In diesem Zusammenhang beantragte ich, uns Gesellschaftsspiele in den einzelnen Gruppenräumen zu genehmigen, Billardtische, Kegelbahnen, Fußballkicker und andere Geräte installieren zu können.

Außer von einigen Mitgefängenen sind bisher alle Vorschläge in Richtung der Verbesserung der Haftbedingungen in diesem Haus von mir gekommen. Ich möchte daher alle Mitgefängenen in diesem Haus aufrufen, mit eigenen diesbezüglichen Anregungen und Vorschlägen in Zukunft sich an mich zu wenden, damit ich diese in meine Anträge einbauen kann.

Auch bitte ich alle Mitgefängenen in diesem Haus auf ihrer Station einen Insassenvertreter zu wählen, der dann mit mir gemeinsam zur Verbesserung der Haftbedingungen in dieser Teilanstalt zusammenarbeiten kann.

Am 10. Juni 1993 fand eine Tagung des Rechtsausschusses statt, wobei Politiker, der Senat für Justiz, Abteilung V, und die Gesamtanstaatsleitung über die Umstrukturierung in der JVA Tegel und in diesem Zusammenhang was hier machbar ist und was nicht, diskutierten. Das Wortprotokoll liegt mir noch nicht vor, aber wie ich gehört habe, hat man positiv auf meine Anträge reagiert.

In den nächsten Tagen werde ich noch Anregungen einbringen, auf dem früheren Sicherheitsbereich B 1 in der TA III vier (4) Räume für Familienzusammenführungszwecke herzurichten (so wie in der SothA - „Liebeszellen“). Dies dürfte in diesem Hause unbedingt erforderlich sein.

Erkenntnisse in Sachen zukünftiger Erteilung von Einzelfernsehenehmigungen (ohne ärztliche Befürwortung) liegen mir noch nicht vor. Ich werde aber am Ball bleiben.

Wie ihr auf den Bildern (waren bei Drucklegung der Ausgabe noch nicht verfügbar - d. Red.) sehen könnt, wollen wir die Freizeitgestaltung in dem kleinen Hof noch erweitern. Noch ein mahnendes abschließendes Wort: Haltet eure Stationen und Höfe sauber!

Wolfgang Rybinski

Insassenvertretung TA III
Der Sprecher

21. Juni 1993

An die
Senatsverwaltung für Justiz
...

über

den Herrn Teilanstaatsleiter Auer
der Teilanstalt III der JVA Tegel

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich halte es der Resozialisierung der Gefangenen in diesem Haus für förderlich, ein eigenes Sprechzentrum hier einzurichten und neben dem Besucherraum die Aufenthaltsmöglichkeiten der Gefangenen und ihrer Besucher auf den kleinen Bio-Freihof zwischen A- und D-Flügel zu erweitern und möchte daher hiermit einen entsprechenden Antrag stellen.

Ein eigenes Sprechzentrum hat den Vorteil, daß man eher Möglichkeiten einer Besuchszeitverlängerung in Erwägung ziehen kann als sonst. Den Aufenthalt der Gefangenen und ihrer Besucher nicht nur auf den Besucherraum zu beschränken, sondern auf den kleinen Bio-Freihof auszuweiten, schafft ein völlig neues, ungezwungenes Besuchsklima. Die Gefangenen mit ihren Angehörigen und Familien können sich während der Besuchszeiten im Freien aufhalten, Familienväter können ihre Kinder in den Arm nehmen, mit ihnen spielen, ihnen das Gefühl väterlicher Liebe und Zuneigung, aber auch väterlicher Autorität geben, was meiner Ansicht nach wesentlich für ihre Entwicklung und Prägung ist.

Ganz allgemein gesehen dürfte die Atmosphäre einer Besuchsgestaltung auf dem kleinen Bio-Freihof eine wesentlich freiere als die im Sprechzentrum sein, in dem man in einem der beiden Besucherräume darauf angewiesen ist, an einem Tisch zu sitzen und in Kauf nehmen muß, daß die Kinder anderer Familien herumlärmern - aus Langeweile - und einen stören.

Der kleine Bio-Freihof wird aller Voraussicht nach in naher Zukunft mit Bänken und Tischen ausgestattet werden, wo die Gefangenen und Besucher Sitz- und Verzehrmöglichkeiten haben. Für die Kinder könnte man noch einen kleinen Spielplatz mit einem Sandkasten einrichten und in einer Hofecke vielleicht noch zwei Schaukeln aufstellen. Die Benutzung des Hofes durch die Besucher an Werktagen von 8-14 Uhr würde keinesfalls die Benutzungsmöglichkeiten für die Gefangenen einschränken, da diese zwischen 7.15 und 15.15 Uhr täglich in den Betrieben arbeiten.

Lassen Sie mich abschließend noch anmerken, daß gerade in diesem Haus in Anbetracht der hier untergebrachten und noch hinzukommenden Drogenabhängigen mehr getan werden muß, als in den anderen Häusern hier in Tegel, da es hier in dieser Teilanstalt darum geht, den Drogenkonsum abzubauen, um den Menschen zu helfen. Meinen heutigen Antrag sehe ich als einen weiteren in aufgezeigter Richtung weichenstellenden Schritt an, nicht zuletzt, um eine Reduzierung der Rückfallquoten bei den Gefangenen zu erreichen. Es wäre begrüßenswert, wenn meine Ideen in aufgezeigter Richtung dazu führen würden, daß man sich seitens der Politiker über die ganze hier angesprochene Drogenproblematik einmal Gedanken macht.

Ich bitte um eine beschleunigte Bearbeitung meines heutigen Antrages und um eine positive Bescheidung in der Sache.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rybinski

Zur gefälligen Kenntnisnahme aller Fraktionen und des Petitionsausschusses in Berlin.

Insassenvertretung TA III
Der Sprecher

22. Juni 1993

An die
Senatsverwaltung für Justiz

...

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlaß beantrage ich auf der Station B 1 der Teilanstalt III, und zwar dort, wo sich zuvor der abgetrennte Sicherheitsbereich befand, vier (4) Räume zu Familiensammenführungszwecken herzurichten, da dies aus den nachstehend näher dargelegten Gründen in vielerlei Hinsicht nicht nur angezeigt, sondern auch geboten zu sein scheint.

Eine dadurch mögliche verstärkte Kontaktpflege mit ihren Angehörigen würde sich bei den Gefangenen auf breiter Ebene positiv und hier vornehmlich in drogenkonsumabbaunder und strafrückfallquotenreduzierender Richtung auswirken. Vor allen Dingen der Verzicht auf jegliche Art nichtverbaler Kommunikation wie Blickkontakt, Berührung, Streicheln, Sexualkontakt mit vertrauten Personen wirkt sich gerade in diesem Haus III erschwerend auf die Gefangenen aus. Der nichtverbale Dialog dürfte wohl unstrittig als die Grundlage sozialen Verhaltens angesehen werden. Wird dem Gefangenen dieser Kontakt vorenthalten, so wird er zu einer leeren Hülse, wird geistig tot und wird Anwärter auf ständige Anstaltsbetreuung. Doch nicht nur das, er sucht verstärkt Zuflucht in Drogen und im Bereich kriminellen Denkens und Planens zur späteren Verwirklichung.

Für jeden Gefangenen ist nun einmal der Aufenthalt in einer Haftanstalt mit Erniedrigung, Kränkung, Demütigung, Entsagung, Unterwürfigkeit und Entwürdigung verbunden, und wenn hier nicht starke innere Kräfte vorhan-

den sind, die wohl nur wenige Menschen aufzuweisen vermögen, führt das zur Dehumanisierung, zur Entpersönlichkeit und damit zum Verlust der Individualität und in diesem Zusammenhang unter Umständen zur erheblichen Schwächung des Ichs.

Vor allen Dingen sehe ich im nichtverbalen Dialog einen sehr wesentlichen Beitrag der Umwelt zur Entwicklung und Festigung des Ichs, d. h. der Persönlichkeit bei dem Gefangenen. Durch nichts könnte man ihn meiner Ansicht nach wirkungsvoller zerstören als durch Vorenthaltung gerade dieser Form von Kommunikation.

Trennung von sehr nahestehenden Menschen wie Eltern, Ehefrau, Lebensgefährtin, Freundin, Freund, bedeutet meiner Ansicht nach Mangel und Verzicht, etwas was kaum anderweitig kompensiert werden kann, so daß bereits durch dieses Alleinsein Veränderungen in der Persönlichkeitsstruktur eines Gefangenen auftreten.

Mit nichts könnte diesen Auswirkungen wohl effektiver entgegengewirkt werden als mit der Pflege von nichtverbalen Kontakten, sich über diese meine Anregung, die Gegenstand meines heutigen Antrages ist, mal Gedanken zu machen, meine heute mittels dieses Antrages an die Politiker, den Senat für Justiz und die Gesamtanstaatsleitung Tegel gerichtete Bitte ist, der schon allein deswegen besonderes Gewicht zukommen dürfte, wenn man die verheerenden Folgen langer Freiheitsstrafen mit all ihren negativen, fixierenden, stigmatisierenden, entsozialisierenden und sogar entpersönlichenden Begleiterscheinungen auf die jeweils Betroffenen bedenkt, die durch eine ständige nichtverbale Pflege von Kontakten der Gefangenen mit ihren Angehörigen hinsichtlich Ausmaß und Umfang sich auf ein Minimum beschränken ließen.

Auch würde den Gefangenen dadurch bewußt, daß unser Strafrecht und sein Vollzugssystem nicht auf Sühne und Vergeltung ausgerichtet sind, sondern die Prinzipien der Resozialisierung und des Schutzes der Gesellschaft zu verwirklichen trachten, nicht zuletzt, weil die in der Vergangenheit so oft gepriesene Abschreckungswirkung eines auf Sühne und Vergeltung ausgerichteteten und aus möglichst drastischen Strafen bestehenden Strafvollzuges durch die Statistik längst widerlegte Legende ist.

Der in der Sache heute eingebrachte Antrag dürfte ganz besonders für dieses Haus III zugeschnitten sein, kann es doch wohl kaum in Zweifel gezogen werden, daß die Pflege von Kontakten in der von mir in diesem Antrag aufgezeigten Weise in optimal wirksamen Maße und damit viel effektiver dem Drogenproblem, das besonders in diesem Haus hier in Tegel uns allen Kopfschmerzen bereitet, zu Leibe rücken würde, als dies durch kostspielige Therapiemaßnahmen möglich wäre.

Was die Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur Herrichtung dieser Räume zu vorgenanntem Zweck betrifft, so dürfte die jetzige Zeit besonders dafür geeignet sein, da im Augenblick der B-Flügel in der TA III reno-

viert wird und vieles in einem gemacht werden könnte. Es sollte vielleicht abschließend noch der glückliche Umstand angemerkt werden, daß die Abteilung B 1 hinten einen eigenen Ausgang für Besucher hat.

Ich bitte höflichst um eine beschleunigte Bearbeitung und um eine positive Bescheidung dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rybinski

Zur gefälligen Kenntnisnahme aller Fraktionen und des Petitionsausschusses in Berlin.

Waschsalon der Station A 1 der Teilanstalt III der JVA Berlin-Tegel

Am 4. Januar 1993 wurde der Waschsalon eröffnet. Jetzt haben die Gefangenen die Gelegenheit, ihre Privatwäsche hier im Haus zu waschen oder waschen zu lassen. Die benötigten Waschmittel sind von den Gefangenen selbst über den Gefangeneneneinkauf (die Inanspruchnahme von DM 20,- vom Eigengeld im Wege des Sondereinkaufs ist zulässig) zu beziehen und bei einem gemeinsamen Waschvorgang ggf. anteilmäßig einzubringen.

Die Waschöffnungszeiten des Raumes sind grundsätzlich nur während der allgemeinen Freizeit. Montags bis freitags in der Zeit von 15 Uhr bis ca. 21.30 Uhr, sonntags, sonntags und feiertags von 7.30 Uhr bis ca. 21.30 Uhr geöffnet.

In diesem Waschsalon befinden sich vier Waschmaschinen und vier Wäschetrockner. Somit ist ein weiterer Schritt der Resozialisierung in der TA III vollzogen.

Wolfgang Rybinski
Insassenvertretung TA III

Haus VI

Wohngruppenvollzug in der TA VI - the lost paradise?! oder „Wiederbelebungsversuche einer Totgeburt“

Nu isset raus, dat Ding mit de Neustrukturierung per 1.7.1993. Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus, und da wird's an manchen Stellen zappenduster! Wieder einmal auf dem Rücken der Schwächsten, den BtM-Abhängigen. Ohne Rücksicht auf Verluste wird die gesamte „Droge“ in die TA I abgeparkt. Platz muß her und das schnell! Es ist die Zeit der Versprechen, denn anderes kann man anscheinend nicht bieten. Informationen, was die Insassen konkret erwartet, wie lang die Verweildauer in den hübschen, kleinen, frisch gestrichenen Wohnklos der TA I andauern soll sowie exakte Angaben, was nun dann in III/E geleistet werden soll, finden sich nicht. Vollmundige Phrasen machen die Runde, denn nichts Genaueres weiß man nicht. Wozu auch, geht es ja auch bloß um eine kleine Minderheit im großen Gefüge - oder wie?!

Das Informationssystem für die Gruppenleiter scheint in diesen Tagen nach dem System „Stille Post“ abzulaufen: Irgendwo schreit einer „Rot“ und hier kommt dann „Waldmeisterorange“ heraus, wobei am darauffolgenden Tage festgestellt wird, daß eigentlich „Gelb“ gemeint war.

Dubiose („schwarze“) Listen, die die Verlegungsoffer bestimmen sollen, kursieren durch die Anstalt. Es ist unerheblich, ob jemand eine lange zurückliegende BtM-Problematik aufweist oder eine aktuelle. Gemäß dem Motto: „Haben Ihre Eltern schon mal Drogen genommen? Ja? Wunderbar, Haus I, II oder III ... Sie sind mit dabei!“ Diese Unsicherheit über die weitere (Vollzugs-) Zukunft überträgt sich natürlich auf eine Vielzahl der hiesigen Insassen. Ein jeder zittert, daß der Verlegungskelch an ihm vorüberziehen möge. Denn eines ist doch allemal klar: eine solche Verlegung kann sehr schnell zum sozialen Abstieg führen. Was nützen da noch die tröstend gemeinten Worte der GLs, daß man ja über ein UK-Programm im jeweiligen Hause dann seine Drogenabstinenz nachweisen könne, um so wieder eine Rückverlegung zu erwirken? Es stehen uns also „bewegte Zeiten“ im wahren Sinne des Wortes bevor.

Wieder einmal werden die Gefangenen zum x-ten Male zum Objekt verwaltungsstaatlichen Handelns gemacht. Karussell ist schön, Karussell sorgt für Bewegung, da fällt es dann auch nicht so in der Öffentlichkeit auf, daß alles schon irgendwo probiert wurde und nichts davon geklappt hat, weil es von der Vollzugsseite an der tatsächlichen Bereitschaft zu echten Veränderungen gefehlt hat. Lippenbekenntnisse kosten ja auch nichts.

Der Grundgedanke des Wohngruppenvollzuges konnte, trotz der gerade dazu geeigneten Baulichkeiten der TA VI, nie umgesetzt werden. Der Mensch ist es, der die Vorschriften mit Leben erfüllen muß, auch der Verwaltungsmensch! Bloß wie, wenn der sogenannte Gruppenbetreuer zur Telefonistin mit Schließmechanismus degradiert wird, von anderen internen oder gar persönlichen Hürden, die aufgebaut werden, einmal abgesehen. Gruppenleiter werden oft mit Erfolg an einer Arbeit mit „ihrer Gruppe“ gehindert, indem sie mit verwaltungstechnischer Arbeit überschüttet werden und oft zu allerlei Unsinnigem Stellungnahmen anfertigen müssen.

4mal im Jahr Meeting, Fernsehgenehmigung, 1mal die Woche längere Aufschlußzeiten und etwas mehr Freistunde auf dem eh trostlosen Hof können wohl kaum als Indikatoren für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug angesehen werden. Sie dienen eher als Abgrenzungsfaktoren zwischen „guten“ und „bösen“ Gefangenen. Zuckerbrot und Peitsche, welch' Motivationsarbeit, welch' Behandlungsvollzug!! Total neu, so neu, daß die Art der Unterdrückung der Menschheit schon über 2000 Jahre bekannt ist. Aber wie heißt es so schön?: Alles Gute kommt von oben. Wohl bekomm's!

Als besonders den Wohngruppenvollzug fördernd erscheint da die neue Belegungsstruktur, die eine Aufnahme von Kurz- und Mittel-



strafer (bis 3 Jahre) vorsieht. Also Insassen, die dem Grunde nach sowieso in den „offenen Vollzug“ gehören. Zu welcher Fluktuation es in Zukunft kommen wird, kann sich jeder selbst ausmalen ..., gestern noch hier, morgen schon wieder weg ... der Nächste bitte!

Wir fordern deshalb:

- bessere Einbindung des allgemeinen Vollzugsdienstes in den Wohngruppenvollzug

- entweder Abbau der Verwaltungsbelastung für die Gruppenleiter oder Erhöhung des Gruppenleiterkontingents auf ein GL/Station

- keine Verlegung von Insassen, die keine aktuelle Drogenproblematik aufweisen

- keine Verlegung von Insassen, die nicht mehr in das strafzeitliche Konzept der TA VI passen

- Transparenz bei Vollzugsentscheidungen in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht ... für Insassen wie auch GLs

Die Insassenvertretung der TA VI
I. A. René Albrecht
Sprecher TA VI

Die monumentale Präsentation

Wie bereits in der März/April-Ausgabe des Lichtblicks erläutert (S. 27 „Die Panzerknacker im TVZ“), haben vier Gefangene der JVA Tegel in ihrer Freizeit eine Stahlskulptur zusammengeschweißt. Alles unter Anleitung des Bildhauers Traugott Fobbe, der vom Verein Kunst & Knast e. V. angeheuert wurde. Das war der angenehme Teil des Projekts. Die feierliche Enthüllung und deren Vorbereitung brachten erst unzählige Streßfaktoren mit sich.

Angefangen durch mehrere Wochenendtreffen von uns vier Knackies, dem Verein KuK, vertreten durch Olaf Heischel, dem Künstler Traugott Fobbe, und der Anstalt, vertreten durch Herrn Schadenberg von der Soz.Päd., wo der Ablauf und die Prioritäten der Enthüllungsfeier geklärt werden sollten. Die Vor-

stellungen darüber klappten soweit auseinander, daß Streit bis hin zur Totalverweigerung unter uns Gefangenen entstand. Ein ganz hartnäckiger „Fall“ wurde sogar damit zur „Sache“ zurückgelockt, daß man ihm versprach, er könne Besucher von draußen zu der Veranstaltung laden.

Jetzt, nachdem WIR das Monument erschaffen hatten, wollte sich die Anstalt dafür Sternchen anstecken, der Verein (was ihm zugestanden werden muß) die Eigenwerbung nutzen und auch Traugott Fobbe etwas für seinen Narzißmus tun. Wir fühlten uns mißbraucht. Haben aber die Grenzen dazu verwischt – oder auch verwischen lassen. Und so kam es am 9.6.1993 ab 17.30 Uhr auf dem Freistundenhof der TA II zur feierlichen Enthüllung.

Viel Aufwand wurde betrieben, der uns teilweise schon peinlich war. Eine Steelband wurde organisiert, ein Rednerpult mit Bühne aufgebaut, eine Gulaschkanone der NVA herbeigeschafft, Plakate gedruckt, wichtige Einladungen verschickt, der Staatssekretär Borrmann zu einem Redebeitrag verpflichtet, lauter wichtige Leute eingeladen, und sogar ein paar Knackies durften dabei sein. So hatte alles den Anschein einer gelungenen Party.

Doch was lief hinter den Kulissen?

Einige Gefangene, die auch gerne teilgenommen hätten, wurden nicht zugelassen. Besucher von draußen wurden trotz Einladungskarte nicht hereingelassen. Gefangene des Hauses II, deren Zellenfenster zum Veranstaltungsort lag, und von denen man Eierwürfe und sonstige Störungen vermutete, wurden verlegt.

Völlig überzogene Beamtenpräsenz, wodurch in einigen Häusern die Spätfreistunde entfiel. Indirekte Zensur unserer Rede durch Kontrolle eines Arbeitsplatz-Computers und deren Löschung, Androhung von Konsequenzen und Abnahme des schriftlichen Redebeitrages vor Verlassen des Hauses. Eine Besucherin wurde beim Rausgehen noch 3mal kontrolliert. Und Traugott Fobbe hat die versprochenen Fotos immer noch nicht geschickt.

Resümee für uns vier – da sind wir uns einig – hätten wir das geahnt ... Doch wenn wir ehrlich sind – wir ahnten es ja.

Kunst & Knast



KuK e. V. Hauptstraße 19 1000 Berlin 62

An alle inhaftierten Frauen und Männer !

M A L E N I M S O M M E R

Vom 22. November bis 15. Dezember 1993 findet eine Ausstellung in der Volkshochschule Schöneberg statt, mit Arbeiten aus dem Knast.

Thema: S O M M E R

Technik: Keine Vorgabe

Format: Möglichst nicht größer als DIN A 1 (110 cm / 84 cm)

Es können bis zu 3 Arbeiten eingereicht werden. 60 werden davon ausgestellt und die 5 besten prämiert (1. Preis 300,-; 2. u. 3. Preis je 250,-; 4. und 5. Preis je 100,-)

Jury: Ulrich Baehr
Anna Elmiger
Wolfgang Knapp
Hans-Georg Lerch
Marianne Trottier

Abgabetermin: 23.09.1993
Abgabeort: wird im August bekanntgegeben

Erläuterung zum Thema:

Der Sommer drinnen ist ein anderer als draußen. Aber die Träume zum Sommer, die Erinnerung an den Sommer kann man nicht einsperren.

Sicher ist im Knast im Sommer auch manches anders; der Schatten auf der Zellenwand, die Gerüche, der Baum vorm Fenster...- oder die verschlossene Tür noch schmerzlicher.

Die geplante Ausstellung "Malen im Sommer" soll Anregung sein, Ihre Gefühle und Beobachtungen im Sommer im Knast künstlerisch umzusetzen.

Anna Elmiger

KuK e. V.
c/o Rechtsanwalt Olaf Heischel
Hauptstraße 19
1000 Berlin 62
Telefon: 030 - 702 30 71

Vorsitzende: Anna Elmiger
Auguststraße 4
1000 Berlin 45
Telefon: 030 - 834 73 69

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
Kontonummer: 306 13 00
BLZ: 100 205 00

Der Verein ist als gemeinnützig
anerkannt und eingetragen
im Vereinsregister beim Amtsgericht
Charlottenburg von Berlin
zu der Nummer 10-131 Nz

Vollzugsplanabstellung auf 2/3 (2)

In der letzten Libli-Ausgabe (Mai/Juni) hatte ich über wesentliche Inhalte berichtet zur Vollzugsplanabstellung auf 2/3. In diesem Zusammenhang stellte die Insassenvertretung der Teilanstalt V am 13.9.1992 einen Antrag an die Senatsverwaltung für Justiz (siehe Anlage 1) und forderten mit diesem, daß alle Vollzugspläne auf eine vorzeitige Entlassung zum 2/3 der Strafzeitverbüßung zu notieren sind. Dieser Antrag wurde mit einem Begleitschreiben an weitere sieben Institutionen gerichtet (siehe Libli Mai/Juni 1993, S. 28), um von dort ein Meinungsbild zu erfragen. Die Institutionen wurden deshalb ausgewählt, da diese in ihrer Eigenschaft als Rechtsorgane einen wesentlichen verantwortungsvollen Anteil an der (Straf-) Rechtspflege beinhalten. Im Kern der Sache bat die I.V. um die Unterstützung, eine Rechtsfrage zu überprüfen bzw. eine rechtstheoretische und -praktische Auseinandersetzung zum Thema eines Rechtsanspruchs für eine 2/3-Abstellung zu führen.

Bedauerlicherweise zeigten sich die jeweiligen Institutionen in keinster Weise als hilfreich. Zwei Institutionen antworteten erst gar nicht, und der Rest lehnte prinzipiell ab, sich zur Sache zu äußern. Zumeist fühlte man sich überhaupt nicht tangiert und wollte auch mit dem Sachverhalt nichts zu tun haben. An dieser Stelle gab es kein Weiterkommen, und nun blieb nur noch abzuwarten, wie sich die Senatsverwaltung für Justiz zum gestellten Antrag verhielt. Erst einmal wurde der Antrag an die JVA Tegel zur weiteren Bescheidung verwiesen. Die Beantwortung erfolgte mit Schreiben vom 16.11.1992 (siehe Anlage 2). Mit deren Inhalt versuchte die Anstalt durch die üblichen Wischi-Waschi-Allüren den Vorgang wegzubescheiden und dann ab in den Mülleimer!

Zu einer rechtlichen Auseinandersetzung kam es erst gar nicht. Die Anstaltsleitung verbarrikadierte sich hinter der individuellen Vollzugsplanung (wie weise!), vorgegeben nach § 7 StVollzG. Diese wird allerdings dort willkürlich an Boden gewinnen, wo die Anstalt bei einer nicht vorzeitigen Abstellung einer vorzeitigen Entlassung bei 2/3 der Strafzeit die unabhängige Urteilsfindung der Richter bei der Strafvollstreckungskammer (StVK) beeinflusst. Allerdings geschehe dieses zum Schaden der Inhaftierten, die, gehindert (fehlende Erprobung) durch die Anstalt, nicht in der Lage waren zu beweisen, daß eine vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB zu verantworten ist. Das was durch die freie Rechtsfindung durch die StVK zu prüfen ist, wird durch die willkürliche Entscheidung der JVA am individuellen Einzelfall vorwegbestimmt. Dabei ist das Meinungsbild der Richter bei der StVK

ziemlich klar, ersichtlich und bekannt. Ohne genügende Erprobung (Vollzugslockerungen = Urlaub + Freigang) wird wohl mit an hoher Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit niemand aus der Haft entlassen werden. Durch die Vorwegentscheidung durch die JVA kommt der StVK nur noch eine plakative Bedeutung zu. Böse Zungen behaupten sogar, daß diese rechtlich sehr bedenkliche Situation zwischen der JVA und der StVK kooperativen Inhalt besitzt, damit die StVK erst gar nicht auf eine vorzeitige Entlassung erkennen braucht, da diese ohnehin unerwünscht ist! Ansonsten würde sich die Frage stellen, warum die Richter in den StVKs sich in ihrer freien Urteilsfindung so manipulieren lassen?

Die Insassenvertretung der TA V wollte sich aber nicht ohne weiteres mit dem standardisierten Ablehnungsgebaren der JVA Tegel abspeisen lassen. Daher wurde nochmals eine Eingabe am 11.12.1992 an die Senatsverwaltung für Justiz (siehe Anlage 3) gerichtet. Hier wurde nun ausführlich und konzentriert auf die rechtlichen Anbindungen eingegangen. Bei der Auseinandersetzung bildete sich dann eine besondere Situation heraus. Hierbei zeigte sich nochmals deutlich, daß die Anstalt ohnehin mit dem gesetzlichen Auftrag verpflichtet ist, alles Erdenkliche zu tun für eine Hinführung zu einer vorzeitigen Entlassung. Folglich bedarf es im Grunde keiner Abstellung auf 2/3 der Strafzeit. Die wesentlichen Maßnahmen, also die Vollzugslockerungen, müßten demnach ohnehin so rechtzeitig wie nur möglich, allerdings vor dem 2/3-Zeitpunkt in Anwendung kommen, so daß eine nötige Erprobung für eine vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB ausreichend ist. Laut Meinungsbild der StVKs findet die wirkliche Erprobung im „Freigang“ statt. Hier wird auch ersichtlich, warum die Gründungsväter des StVollzGs als Regelvollzug den „offenen Vollzug“ bestimmt haben. Das wesentliche Übungsfeld für eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung kann nur der offene Vollzug erbringen. Hier würde jeder Inhaftierte die Chance erhalten, den Beweis zu erbringen, ob er für eine vorzeitige Entlassung geeignet ist. Im geschlossenen Vollzug dagegen hat er nicht die geringste Chance, denn den „Freigang“ gibt es dort nicht!

Besonders interessant gestaltet sich nun das Antwortschreiben von der Senatsverwaltung für Justiz vom 18.1.1993 (siehe Anlage 4). Zwar wird auch hier wieder einmal die theoretische Vorspiegelung der anstaltlichen Verhaltensregeln geprobt. Wie wahr, weicht die Praxis erheblich von der Sollvorgabe ab! Das Antwortschreiben von Herrn *Marhofer* weist allerdings auf einen sehr bedeutsamen Umstand hin: ... *Jeder Gefangene hat hierdurch*

die Möglichkeit, durch sein Verhalten im Vollzug selbst die Voraussetzungen für eine Abstellung des Vollzugsplans auf zwei Drittel der Strafzeit zu schaffen, soweit eine derartige Abstellung nicht von Anfang an erfolgt ist ... Ich denke, daß hier der wichtigste Schlüsselsatz wurzelt, welcher den tiefen Ursprung preisgibt, was der Strafvollzug in seiner wesentlichen Konsequenz beinhaltet und zu leisten hat. Es ist die Konditionierung verhaltensadäquater Regeln für einen erkennenden Bewußtseinszustand, welcher nach freier Entscheidungsfindung die Ursache seiner selbst erfährt! Und hier wird auch erkennbar, daß die Situation ein bedeutendes Defizit aufweisen kann. Denn wenn man die Spielregeln nicht erkennt, wird man folglich auch weiterhin mit seiner Situation voll in der Luft hängen. An dieser Stelle hat Herr *Marhofer* einen wesentlichen Schritt aufgezeigt. Allerdings hat er nur vergessen zu erklären, wie die jeweiligen Inhaftierten nach welchem persönlichen Verhalten sich eine Abstellung des Vollzugsplanes auf 2/3 erarbeiten können? Und wie gestalten sich dann dazu die Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Ausführungsvorschriften (AV) für Vollzugslockerungen bei den Inhaftierten, welche aufgrund ihrer Straftat in die Sparte „ausgeschlossen und ungeeignet sind namentlich ...“ fallen?

An dieser Stelle ist dann Herr *Marhofer* nun aufgefordert, die praktischen Möglichkeiten zu nennen, welches Verhalten ein Inhaftierter aufweisen muß, wonach dann sein Vollzugsplan auf 2/3 der Strafzeit abgestellt wird? Eine Antwort würde bestimmt Licht in das Dunkel bringen und sicherlich die meisten Inhaftierten ermutigen, sich so zu verhalten, daß eine Abstellung auf 2/3 der Strafzeit im Vollzugsplan notiert wird. Ich denke, daß an dieser Stelle die Insassenvertretungen unbedingt aufgefordert sind, die Fragestellungen aufzunehmen und einen weiteren Konsens mit der Senatsverwaltung für Justiz suchen sollten!

Mit Hoffnung sehe ich auch noch einer anderen Situation entgegen, wobei ein weiterer Schritt in hiesiger Sache sich ereignet hat. Am 10.6.1993 fand im Zusammenhang der geplanten Neustrukturierung der JVA Tegel die Sitzung des Rechtsausschusses statt. Bei dieser Sitzung war auch die Senatorin für Justiz, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, anwesend. In diesem Gremium versprach sie, eine Abänderung bzw. Nachbesserung zum § 7 StVollzG. Gemeint ist dabei, daß eine bereits seit Inkrafttreten des StVollzG fehlende AV zum § 7 StVollzG ins Vollzugsleben geboren werden soll. Hier sollen dann die bindenden gesetzlichen Vorschriften geregelt sein, welche be-

stimmen, daß die Vollzugspläne auf den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Entlassung aus der Haft ausgerichtet sein sollen. Wahrlich ein politisches Versprechen!

Darauf zu warten, was das für die Zukunft bringen wird, halte ich nicht für ausreichend. Hier sind alle Insassenvertretungen aufgefordert, auch weiterhin mit einer rechtlichen Auseinandersetzung das Gespräch mit der Senatsverwaltung für Justiz zu suchen. In diesem Sinne wünsche ich euch viel Erfolg!

Hans-Joachim Fromm

Anlage 1

Insassenvertretung TA V
Der Sprecher

...

13.9.1992

An die
Senatsverwaltung für Justiz

...

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Limbach,

mit dem heutigen Schreiben beantragen wir, die Insassenvertretung der TA V in der JVA Tegel, daß alle Vollzugspläne für Zeitstrafe auf 2/3 als voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt ausgerichtet werden. Dieser Antrag ist erforderlich, weil durch die Haftanstalt ein Rechtsanspruch unterlaufen wird.

Gem. § 57 I StGB haben die Inhaftierten einen Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Entlassung nach der Verbüßung von 2/3 der Strafzeit, wenn diesen Inhaftierten eine günstige Zukunftsprognose zu erstellen ist. Eine günstige Prognose ist nur möglich, wenn in der Erprobung durch den offenen Vollzug die Beweise zu einer Prognose erbracht wurden.

Dies ist herrschende Meinung und ständige höchstrichterliche Rechtsprechung. Durch die hier übliche Vollzugsplanung wird der Inhaftierte an der Beweisführung gehindert, so daß dadurch ein wesentliches Rechtsgut unterlaufen wird. Diese unzulässige Vorabentscheidung ist auch eine erhebliche Verletzung des § 454 StPO.

Hochachtungsvoll

Hans-Joachim Fromm

Anlage 2

Justizvollzugsanstalt Tegel

...

16.11.1992

An die
Insassenvertretung der Teilanstalt V

...

Sehr geehrter Herr Fromm!

Ihre in Ihrer Eigenschaft als Sprecher der Insassenvertretung der Teilanstalt V an die Senatsverwaltung für Justiz gerichtete Eingabe vom 13.9.1992, die uns zuständigkeitshalber zugeleitet wurde, haben wir geprüft.

Entsprechend § 7 Abs. 1 StVollzG ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 StVollzG für jeden Strafgefangenen einen individuellen Vollzugsplan zu erstellen.

Da dies in der Regel zu einem Zeitpunkt geschieht, an dem der Gefangene sich erst kurze Zeit in Strafhaft befindet, können hier zunächst nur die aus der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Vorgeschichte, der Auswertung von aktenkundigen Daten im Vergleich mit den Angaben des Gefangenen sowie seinen vorgetragenen Wünschen, Planungen und Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung des künftigen Vollzuges der Freiheitsstrafe – soweit realistisch – Berücksichtigung finden.

Es handelt sich hier somit lediglich um einen Rahmenplan, der sodann entsprechend der vollzuglichen Entwicklung und gegebenenfalls den Behandlungsfortschritten des Gefangenen sowie sonstiger relevanter Erkenntnisse in angemessenen zeitlichen Abständen regelmäßig fortgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang ist die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt von einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgegangen werden kann, von der Vollzugsbehörde einzelfallbezogen zu klären.

Ein Rechtsanspruch auf eine Abstellung der Vollzugsplanung auf den 2/3-Zeitpunkt der zu verbüßenden Freiheitsstrafe läßt sich im übrigen weder aus dem Strafvollzugsgesetz noch den von Ihnen zitierten weiteren gesetzlichen Regelungen herleiten.

Zu Ihrer weiteren Information sei bemerkt, daß die Festsetzung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes im Vollzugsplan auch nach der Rechtsprechung des Kammergerichts in Berlin keine Maßnahme ist, die der eigenständigen Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer unterliegt. Diesbezügliche Anträge würden den Betroffenen daher nur unnötige Kosten verursachen.

Nach alledem weisen wir Ihren Antrag als unbegründet zurück.

Abschließend möchten wir Sie bitten, die anderen Mitglieder der Insassenvertretung der Teilanstalt V in geeigneter Form über den vorstehenden Sachverhalt zu unterrichten.

Hochachtungsvoll

in Vertretung
Schmidt-Fich

Anlage 3

Insassenvertretung TA V
Der Sprecher

...

11.12.1992

An die
Senatsverwaltung für Justiz

...

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
sehr geehrter Herr Marhofer,

mit dem heutigen Schreiben stellen wir, die Insassenvertretung der TA V, erneut den **Antrag**, bei der Planung des Vollzuges für jeden Gefangenen vom frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt auszugehen. In dem Fall bedeutet dies zum 2/3-Zeitpunkt der Strafzeit (§ 57 I StGB) und 15 Jahre bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB).

Entgegen der Auffassung des Vollzugsleiters der JVA Tegel, Herrn Schmidt-Fich, sind wir der Auffassung, daß die Planung des Vollzuges (§ 7 II StVollzG) zwingend auf den frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen muß.

Dieses **muß** ergibt sich aus dem § 57 I StGB in Verbindung mit § 454 StPO und dem § 2 StVollzG. Bei der gesamten Planung des Vollzuges ist es zwar geboten, von den individuellen Gegebenheiten auszugehen (§ 6 StVollzG). Doch dieses individuelle Vorgehen kann keine freie Entscheidungsbefugnis enthalten, die der JVA Tegel ein nahezu freies Willkürrecht einräumen würde.

Dies behauptet der VL der JVA Tegel, Herr Schmidt-Fich. Die Ermessensentscheidungen, die dem Strafvollzug auferlegt sind, sind immer im Sinne des Gesetzes (§ 40 VwVfG) anzuwenden. Daraus folgt, daß unser Antrag begründet und unumgänglich ist. Der § 57 I StGB ist eine **eingeschränkte Mußvorschrift**.

Die Einschränkung basiert auf der Tatsache, daß dem Gefangenen eine günstige Zukunftsprognose erstellt werden kann. Hier liegt der kausale Zusammenhang zwischen der ständigen Rechtsprechung, der herrschenden Meinung und dem § 4 I StVollzG.

In keinem Gesetz steht geschrieben, daß Vorbestrafte oder mehrmals bestrafte Gefangene von der vorzeitigen Entlassung ausgeschlossen sind. Vielmehr ist **zwingend** vorgeschrieben, daß die StA als Vollstreckungsbehörde rechtzeitig vor Erreichen der 2/3 der Strafzeit die Vollstreckungsakte dem Gericht (StVK) vorzulegen hat (§ 454 StPO), damit das Gericht entscheiden kann.

Gem. der herrschenden Meinung und ständiger Rechtsprechung ist der Gefangene beweispflichtig, daß diesem eine günstige Zukunfts- und Sozialprognose erstellt werden kann. Die Vollzugsbehörde ist demnach **zwingend** verpflichtet, dem Gefangenen die Mittel bereitzustellen, damit dieser gem. § 4 I StVollzG den Beweis zu § 57 I StGB erbringen kann. Auf dieses Ziel richten sich die §§ 10, 11, 13 StVollzG. Aus Verwaltungspraktikabilität wurden in den AVs zu den §§ Rahmenwerte aufgestellt, die im ganzen unserer Ansicht nach rechtswidrig sind.

Bei der individuellen Planung ist die Lockerung des Vollzuges (§ 7 II Nr. 7 StVollzG) wesentlicher Bestandteil. Aus § 13 II StVollzG geht die einzige Einschränkung hervor, danach muß sich der Gefangene mindestens 6 Monate im Vollzug befunden haben, ehe er beurlaubt werden kann.

Bei der Beurteilung und Auslegung einer gesetzlichen Regelung ist der kausale Zusammenhang der verschiedenen Rechtsnormen und der Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen, und daraus ergibt sich zwangsläufig der Rechtsanspruch des Gefangenen, sich eine vorzeitige Entlassung gem. § 57 I StGB verdienen und erarbeiten zu dürfen. Der Wille des Gesetzgebers ist klar erkennbar in den §§ 2 Satz 1, 3 II, 4 I, 10, 11, 13 StVollzG.

Wenn also die Lockerungen des Vollzuges (§ 13 StVollzG) bereits nach 6 Monaten Strafhafte beginnen würden, bei allen Gefangenen, dann bedürfte es einer Ausrichtung auf 2/3 der Strafzeit speziell nicht. Hier in den Lockerungen des Vollzuges **muß** die Vollzugsbehörde zwangsläufig ein größeres Risiko eingehen, als das Gericht bei der Entscheidung gem. § 57 I StGB.

Da die AVs immer noch von einer unzulässigen Reststrafenregelung ausgehen, muß die Planung des Vollzuges von dem frühestmöglichen Zeitpunkt ausgehen.

Bei dem derzeitigen **Ist-Zustand** wird den inhaftierten Straftätern ein wesentlicher Rechtsanspruch vorenthalten. Dieser Rechtsanspruch besteht aus 2 Teilen, einmal aus § 57 I StGB und § 2 StVollzG im Verfassungsrang. Wir beantragen, diesen Mangel aufzuheben und zu beseitigen.

Hochachtungsvoll

Hans-Joachim Fromm

Anlage 4

Senatsverwaltung für Justiz

18.1.1993

An die
Insassenvertretung der Teilanstalt V
...

(...)

Sehr geehrter Herr Fromm!

Aus Anlaß Ihrer Eingabe vom 11. Dezember 1992 haben wir den Ihnen in dieser Angelegenheit erteilten Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel vom 16. November 1992 überprüft und teilen Ihnen mit, daß die Rechtslage dort zutreffend beschrieben worden ist.

In Rechtsprechung und Literatur ist unumstritten, daß die Festlegung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes eine prognostische Einschätzung des Gefangenen voraussetzt, die sachgerecht erst vorgenommen werden kann, wenn ausreichende Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Gefangenen gewonnen worden sind. Einen festen, für alle Gefangenen allgemein verbindlichen Zeitpunkt für eine derartig fundierte Einschätzung kann es nicht geben, weil diese immer von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abhängig sein muß. Aus demselben Grund ist es zulässig, den Zeitpunkt für die Einleitung von Vollzugslockerungen bei der Erstellung des Vollzugsplans offen zu lassen, soweit eine sachgerechte Einschätzung von Mißbrauchsgefahren im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden kann. Entgegen Ihrer Behauptung folgt hieraus jedoch nicht, daß die Anstaltsleitung willkürlich von der Festlegung vollzugsrelevanter Zeitabschnitte bzw. -punkte absehen kann.

Den berechtigten Interessen des Gefangenen an einem für ihn verbindlichen Orientierungsrahmen ist in derartigen Fällen dadurch Rech-

nung getragen, daß die Vollzugsplanung mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten und hierfür im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen sind (§ 7 Abs. 3 StVollzG).

Auf diese Weise ist sicherzustellen, daß der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung so früh wie möglich festgelegt bzw. modifiziert wird. Jeder Gefangene hat hierdurch die Möglichkeit, durch sein Verhalten im Vollzug selbst die Voraussetzungen für eine Abstellung des Vollzugsplans auf zwei Drittel der Strafzeit zu schaffen, soweit eine derartige Abstellung nicht von Anfang an erfolgt ist. Diese Möglichkeit wird ihm durch die Ausführungsvorschriften zu §§ 10, 11, 13 StVollzG entgegen Ihrer Einschätzung nicht genommen, da eine günstige prognostische Entwicklung innerhalb des Vollzuges die Gewährung von Vollzugslockerungen/Regelurlaub bzw. eine Verlegung in den offenen Vollzug ermöglicht und diese Maßnahmen ihrerseits die Aussichten für eine vorzeitige Entlassung verbessern.

Wir möchten im übrigen ergänzend darauf hinweisen, daß die bestehenden Reststrafregelungen der Ausführungsvorschriften zu §§ 10, 11, 13 StVollzG mit dem Strafvollzugsgesetz in Einklang stehen, weil sie die Anstaltsleitung nicht von der Verpflichtung zu einer umfassenden Prüfung des Einzelfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entbinden.

Wir sehen Ihre Eingabe hiermit als erledigt an.

Hochachtungsvoll

i. A. Marhofer



Bei **Fragen** oder **Problemen** stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG**
HELMUT ZIEGNER

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ) im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87

Berliner Abgeordnetenhaus

- Landespressedienst -

Kleine Anfrage Nr. 3780 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) vom 5.5.1993 über „Geplante Mittelverschwendung durch provisorische Asbestsanierung der Köpenicker Haftanstalt“:

1. Wie hoch ist die Asbestbelastung in dem früheren, derzeit leerstehenden Frauengefängnis Köpenick, ist der dauernde Aufenthalt für Menschen dort zumutbar, und welche Schutzmaßnahmen wurden ggf. für das dortige Wachpersonal ergriffen?
2. Sind die bislang mit 12,5 Mio. DM ohnehin niedrig angegebenen Kosten (Drs. 12/1934) für die provisorische Sanierung der Haftanstalt Köpenick zur vorübergehenden Nutzung angesichts der festgestellten Asbestbelastungen noch realistisch?
3. Hält der Senat angesichts gestiegener Sanierungskosten an der Planung fest, die Köpenicker Haftanstalt lediglich provisorisch zu sanieren, um einen Ausweichstandort für die seit Jahren dringend sanierungsbedürftigen offenen Vollzugsbereiche Hakenfelde und Düppel zu schaffen, das sanierte Gebäude in Köpenick anschließend für teures Geld abzureißen und eine kriminalpolitisch unsinnige, große geschlossene Frauenhaftanstalt dort einzurichten?
4. Weshalb hat sich der Senat bislang der naheliegenden Möglichkeit verschlossen, die offenen Vollzugsstandorte Düppel und Hakenfelde nicht irgendwann, sondern Zug um Zug ab sofort zu sanieren?
5. Hält der Senat die zeitweise Übersiedlung kompletter Vollzugsbereiche aus Düppel und Hakenfelde nach Köpenick für problemlos machbar oder teilt er die Ansicht, daß eine solche Verlagerung mit völlig anderen Standortbedingungen sowohl erhebliche finanzielle Kosten für den Staat wie auch soziale Belastungen für die Gefangenen und die Bediensteten mit sich brächte?
6. Wie hoch sind die geschätzten Sanierungskosten für die Zug-um-Zug-Sanierung der Standorte Düppel und Hakenfelde, und möchte der Senat noch weitere zweistellige Millionenbeträge für Köpenick als vorübergehenden Ausweichstandort nur deshalb ausgeben, weil sich CDU und SPD über die künftige Planung der Justizvollzugsstandorte nicht einigen können?
7. Ist für die Sanierung der Standorte Düppel und Hakenfelde (z. T. Neubauten erforderlich) ein Wettbewerb vorgesehen, und wie sind Leitung, Personalrat, Insassenvertretung, Anstaltsbeirat der betreffenden Anstalten an den Planungen beteiligt?

Antwort des Senats vom 1.6.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 4.6.1993):

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen hat einen Architekten damit beauftragt, den Asbest-Status des Gebäudes zu ermitteln. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Sollten Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Menschen notwendig werden, würden diese selbstverständlich ergriffen.

Zu 2. bis 6.: Unabhängig vom Ausgang der Asbestuntersuchung hat sich für die Fachleute der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen nach mehrfacher Begehung des Gebäudes die Frage gestellt, ob eine Sanierung wirtschaftlich vertretbar ist. Beispielsweise sei hier erwähnt, daß im gesamten Gebäudekomplex Senkrisse festgestellt worden sind und die komplette Elektro- und Sanitärinstallation ebenso erneuerungsbedürftig ist wie die funktionsuntüchtige Heizungsanlage. Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen erstellt aufgrund dieser Erkenntnisse derzeit unter Einschaltung eines unabhängigen Ar-

chitekten eine Expertise zur Sanierung des Gebäudes und zu dem ggf. notwendig werdenden Kostenaufwand.

Auf der Grundlage dieser Expertise wird die Senatsverwaltung für Justiz die bisherige Planung überprüfen. Sie macht allerdings darauf aufmerksam, daß diese Planung auf entsprechenden Beschlüssen des Rechts- und Hauptausschusses aufbaut, und daß es im Falle ihrer Aufgabe einer erneuten Befassung dieser Ausschüsse bedarf. Aus diesem Grund erscheint es auch nicht angemessen, das Konzept und etwaige Änderungen im Rahmen der Antwort auf eine Kleine Anfrage abzuhandeln, vielmehr wird die Senatsverwaltung für Justiz dem Parlament eine entsprechende beratungsreife Unterlage unterbreiten, sobald die notwendigen Fakten ermittelt sind. Sollte das Gebäude tatsächlich nicht sanierbar sein, wäre eine denkbare Planungsalternative, sofort den Abriß vorzunehmen und eine neue, sich an den Belegungserfordernissen im Berliner Strafvollzug orientierende Haftanstalt zu errichten. In diesem Falle hätte die Sanierung der Standorte Düppel und Hakenfelde tatsächlich Zug um Zug zu erfolgen, wodurch die in der Fragestellung angesprochenen und auch von den jeweiligen Anstaltsleitungen, Personalräten und Beiräten prognostizierten umzugsbedingten Schwierigkeiten vermieden werden könnten.

Die Kosten der Ersatzbauten für die Justizvollzugsanstalt Düppel sind im Rahmen der Investitionsplanung auf 15 000 TDM, die der Justizvollzugsanstalt Hakenfelde auf 16 700 TDM beziffert worden.

Zu 7.: Ein Wettbewerb ist nicht vorgesehen.

Die Anstaltsleiter, Personalräte und Anstaltsbeiräte sind bereits am Planungsprozeß beteiligt worden. Eine Insassenvertretung existiert in keiner der beiden Anstalten.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 3708 des Abgeordneten Christian Pulz (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) vom 17.3.1993 über „Art und Umfang der Substitutionsbehandlung in Berlin“:

1. Ist es richtig, daß Senator Krüger in einem Interview in der Berliner Zeitung vom 17.8.1992 und im Rahmen eines Artikels in derselben Zeitung am 14./15.11.1992 u. a. den Willen äußerte,
 - a) das Methadonprogramm auszuweiten,
 - b) er zu diesem Zweck mit der Sozial- und Finanzverwaltung im Gespräch sei,
 - c) eine Umstellung der Finanzierung der psychosozialen Betreuung auf Bundesmittel geplant sei,
 - d) die angestrebte Zahl zu Substituierender zwischen 1000 bis 1300 sein könnte,
 - e) dieses Projekt noch in diesem Jahr (1992) zu realisieren wäre,
 - f) die Zahl der Methadonsubstituierten, die psychosozial betreut werden, bis zum 1. Halbjahr 1993 verdoppelt werden soll?
2. Stimmt es, daß die Zahl der aktuell mit Polamidon substituierten Menschen in Berlin im März 1993 ca. 600 beträgt?

3. Gibt es zur Zeit genügend freie Kapazitäten in Drogenberatungsstellen oder vergleichbaren Einrichtungen, um die psychosoziale Betreuung für 1000-1300 substituierte Menschen innerhalb des ersten Halbjahres 1993 sicherzustellen?

Wenn nicht, welche zusätzlichen Stellen sollen wo geschaffen werden?

Sind dafür die notwendigen Geldmittel bereitgestellt und zu welchem Zeitpunkt?

Was genau ist mit dem Hinweis auf Bundesmittel gemeint, und welche konkreten Schritte sind von Seiten der Senatsverwaltung für Jugend und Familie bisher in diese Richtung unternommen worden?

Ist es richtig, daß die psychosoziale Begleitung der Substitution künftig nach dem Modell der Einzelfallhilfe aus BSHG-Mitteln bezahlt werden soll? Gibt es dazu einen konkreten Vorschlag von der Senatsverwaltung für Jugend und Familie?

Wie weit ist dieser Vorschlag bislang gediehen? Gibt es dazu Gespräche mit den Senatsverwaltungen für Soziales und Finanzen? Sind diese bereit, den vorgeschlagenen Weg mitzutragen? Wann kann mit einer Umsetzung dieses Vorschlages gerechnet werden?

4. Ist das bisherige Konzept der einzelfallbezogenen Substitution von den Kapazitäten niedergelassener Ärzte her durchführbar?

Wenn nicht, welche ergänzenden Konzeptionen (z. B. Polamidon-Ambulanzen) hat der Senat bisher entworfen?

Wie genau sehen diese Konzepte aus?

Sind die dafür notwendigen Geldmittel bereitgestellt und zu wann?

5. Hat der Senat im Sinne eines Eingliederungs-/Rehabilitationsverfahrens die notwendigen Begleitprojekte in den Bereichen Arbeit und Wohnen zur Verfügung?

Wie viele Plätze gibt es jeweils und sind diese ausreichend für die genannte Zahl von 1000-1300 Menschen?

Wie viele Wohnplätze müssen in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden?

Gibt es ein dem Bedarf entsprechendes Konzept zur Differenzierung dieser Wohnplätze in Einzelwohnungen, Wohngemeinschaften und Übergangswohnungen?

Welches Ausmaß an zusätzlichem Betreuungsaufwand ist jeweils zu erwarten?

6. Wieviel Geldmittel stehen jeweils für die entsprechenden Wohnprojekte und die daran gebundene Betreuung zur Verfügung?

Wieviel Geldmittel sollen zusätzlich und bis wann bereitgestellt werden?

7. Wie viele geschützte Arbeits- und Ausbildungsplätze gibt es in Berlin im Zusammenhang mit der Substitution analog zum Verfahren im Anschluß an eine Drogenlangzeittherapie?

Gibt es spezialisierte Einrichtungen zur Vermittlung von substituierten Menschen in „normale“ Arbeits- und Auszubildungsverhältnisse?

Gibt es Erkenntnisse des Senats, in welcher Anzahl solche Plätze für substituierte Menschen in Berlin bis zum Ablauf des ersten Halbjahres 1993 zur Verfügung stehen, und welche qualitativen Merkmale diese aufweisen müssen?

Wieviel Geldmittel stehen dafür zur Verfügung oder sollen bis zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden?

8. Steht der Senat bei Planung der Ausweitung und der Anhebung des Niveaus der psychosozialen Begleitung der Substitution mit den Trä-

DER POLITIKER IST EIN AKROBAT. ER HÄLT DAS GLEICHGEWICHT DADURCH, DASS ER DAS GEGENTEIL VON DEM SAGT, WAS ER TUT!



gern in Berlin (BOA e. V., Strass, Fixpunkt) in enger Verbindung, die den größten Teil der psychosozialen Begleitungen durchführen und über die meisten Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen?

Antwort des Senats – Senatsverwaltung für Jugend und Familie – vom 7.5.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 12.5.1993):

Zu 1. und 3.: Die zitierten Äußerungen zu a), b) – zu b) nur bezogen auf die Senatsverwaltung für Soziales – und d) sind richtig wiedergegeben. Die Senatsverwaltung für Jugend und Familie geht dabei von folgenden Planungsdaten aus:

Nach Expertenmeinungen kommt für 15-20 % der Population Heroinabhängiger eine Substitutionsbehandlung in Frage. Bei einer Schätzzahl von 7000-8000 Heroinabhängigen für Berlin dürfte ein Bedarf in der Größenordnung zwischen 1000-1300 Substitutionsbehandlungen gegeben sein. Die Entscheidung für eine Indikation im Einzelfall durch niedergelassene Ärzte bleibt von dieser Schätzung des Bedarfs unberührt.

Zu den Anmerkungen zu c), e) und f) ist jedoch festzustellen, daß eine Umstellung der Finanzierung der psychosozialen Betreuung Substituierter durch die Berücksichtigung individueller Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach den §§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes beabsichtigt ist.

Der entsprechende Entwurf eines Rundschreibens wurde zwar noch im Jahre 1992 fertiggestellt, jedoch ist das Mitzeichnungsverfahren, welches am 19. Januar 1993 eingeleitet wurde, noch nicht abgeschlossen.

Die Ausweitung der Kapazitäten zur psychosozialen Betreuung wäre jedoch die Voraussetzung, um die angestrebte qualifizierte Erweiterung von Substitutionsbehandlungen realisieren zu können.

Zu 2.: Nein. Am Stichtag 31. März 1993 wurden 650 Drogenabhängige mit L-Polamidon substituiert.

Zu 4.: Ja. Derzeit stehen in Berlin 150 Ärzte zur Verfügung, die Drogenabhängige nach einer Einzelfallindikation substituieren.

Zu 5.-8.: Die Antwort auf diese Fragen erforderte so umfassende Aussagen, daß sie den Rahmen einer Kleinen Anfrage sprengen würden. Der Senat wird daher im Rahmen des 3. Drogenberichtes dazu berichten und Planungen vorlegen.

In Vertretung
Klaus Löhle
Staatssekretär

Info

des Strafvollzugsarchivs

Verzinsliches Anlegen des Überbrückungsgeldes

Die folgenden Informationen beruhen auf einer Umfrage bei den Justizministerien der Länder, bei denen wir uns für die detaillierten Auskünfte bedanken. Nur Mecklenburg-Vorpommern hat sich auf den Hinweis beschränkt, man dürfe davon ausgehen, daß die Rechtslage bekannt sei und „bei entsprechenden Anträgen von Gefangenen Verwendung findet“.

Frage 1: Bekomme ich Zinsen für mein Überbrückungsgeld?

Ja, nach der Rechtsprechung zu § 51 Strafvollzugsgesetz ist die Vollzugsverwaltung zur verzinslichen Anlage des Überbrückungsgeldes verpflichtet (OLG Hamm NSTZ 1988, 247; OLG Celle ZfStrVo 1988, 252).

Frage 2: Muß ich etwas dafür tun?

Ja, die verzinsliche Anlage erfolgt durchwegs nur auf Antrag. Es empfiehlt sich, einen schriftlichen Antrag zu stellen.

Frage 3: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit dem Antrag auf Verzinsung stattgegeben wird?

Voraussetzung ist zunächst eine gewisse Mindesthaftzeit: während in einigen Bundesländern verlangt wird, daß sich die Gefangenen noch mindestens zwei Jahre im Vollzug befinden müssen (Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), genügt in anderen ein Jahr (Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen). Keine Mindesthaftzeit hat uns die Berliner Senatsverwaltung mitgeteilt. Weitere Voraussetzung ist, daß ein bestimmter Mindestbetrag des Überbrückungsgeldes bereits vorhanden ist. Die Höhe dieses Betrages ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt (in Nordrhein-Westfalen z. B. müssen DM 500,- zur Verfügung stehen, in Hamburg DM 300,-, in Niedersachsen lediglich DM 100,- und in Thüringen genügt bereits eine Summe von nur DM 50,-). Der genaue Mindestbetrag sollte daher bei der jeweiligen JVA erfragt werden.

Frage 4: Kann ich mir das Geldinstitut selber aussuchen?

Nein, das Geld wird bei einem von der Anstalt zu bestimmenden Geldinstitut verzins-

lich angelegt. Dies geschieht in der Regel auf den Namen der Inhaftierten, wobei die Kontoführungsgebühren zu ihren Lasten gehen.

Frage 5: Welche Kündigungsfristen gelten?

Das Sparkonto wird mit der gesetzlichen Kündigungsfrist angelegt. Lediglich Niedersachsen hat festgelegt, daß Inhaftierte mit einem Strafrecht von mindestens acht Jahren eine auf den Entlassungszeitpunkt festgelegte Kündigungsfrist vereinbaren können.

Frage 6: Gehe ich das Risiko ein, daß das Geld gepfändet werden kann?

Nein, das Sparguthaben ist einschließlich der Zinsen als Überbrückungsgeld zu behandeln und dieses ist gemäß § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbar (Ausnahme: Unterhaltsansprüche gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 StVollzG). Das Geldinstitut ist auf die Unpfändbarkeit hinzuweisen.

Frage 7: Wie komme ich an das Geld, wenn ich entlassen werde?

In einigen Bundesländern wird den Gefangenen bei Entlassung aus der Haft das Sparbuch übergeben, wie z. B. in Bremen, Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen. Hinzuweisen ist außerdem auf die sinnvolle Regelung in Rheinland-Pfalz, wo die Sparbücher auf den Namen der Gefangenen ausgestellt werden und es ihnen daher möglich ist, der betreffenden Sparkasse einen Auftrag zur Freistellung vom Steuerabzug auf Zinsen zu erteilen. In anderen Bundesländern wird das Konto rechtzeitig von der JVA aufgelöst, so daß mit der Entlassung über den Sparbetrag verfügt werden kann.

Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, 28334 Bremen, Postfach 33 04 40 (Juni 1993)

Offener Brief

Komitee für Grundrechte und Demokratie
An der Gasse
6121 Sensbachtal

Strafvollzugsarchiv
an der Universität
Fachbereich 6
28359 Bremen

An die
Bundesjustizministerin
Frau Leutheusser-Schnarrenberger
Postfach 20 03 65
5300 Bonn 2

Betrifft: Bericht über Folter, unmenschliche und herabsetzende Behandlung in Gefängnissen der Bundesrepublik Deutschland

Im Dezember 1991 hat die Kommission des Europarates zur Verhütung von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung erstmals die Bundesrepublik besucht. Die Kommission hat hier zahlreiche vertrauliche Gespräche geführt und von ihrem Recht Gebrauch gemacht, eine Reihe von Justizvollzugsanstalten unangekündigt zu besuchen. Seit Mitte 1992 liegt der Bericht dieser Kommission in Bonn vor.

Seither wartet die interessierte Öffentlichkeit (auch des Auslandes) auf die Veröffentlichung dieses Berichtes. Bisher haben fast alle von der Kommission besuchten Staaten mehr oder weniger schnell einer Veröffentlichung der Feststellungen der Kommission zugestimmt. Einzige Ausnahme von dieser Regel ist bisher die Türkei gewesen, weshalb Straßburg hier zu der in der Konvention vorgesehenen Möglichkeit einer einseitigen öffentlichen Erklärung zur Situation in den dortigen Gefängnissen und Polizeistationen greifen mußte.

Nach nunmehr fast einem Jahr fragen wir uns, warum der Bericht über die Bundesrepublik Deutschland immer noch nicht freigegeben worden ist. Zum Vergleich sei erwähnt, daß Frankreich, welches unmittelbar vor der Bundesrepublik (im November 1991) von der Kommission besucht worden war, deren Bericht am 4.6.1992 erhalten und am 19.1.1993 veröffentlicht hat.

Zweifellos ist es in einem Bundesstaat sinnvoll, einen solchen Bericht zunächst den Bundesländern zur Kenntnis und Stellungnahme zu geben. Auch damit kann jedoch die außerordentlich lange Wartezeit nicht mehr erklärt werden. Die Schweiz, mit ihrer komplizierten föderalen Struktur, hat weniger als ein Jahr gebraucht, um den Bericht samt einer Stellungnahme der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

An alledem gemessen befindet sich die Bundesrepublik bereits deutlich im Verzug. Wir fordern Sie daher dringend auf, umgehend den Bericht über die Vollzugsbedingungen in der Bundesrepublik öffentlich zugänglich zu machen.

Klaus Vack
Sekretär
des Komitees
für Grundrechte
und Demokratie

Prof. Dr. Johannes Feest

30.6.1993



§ 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB ((Reststrafenaussetzung auch ohne Vollzugslockerungen)

1. Die günstige Täterprognose des § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt nicht die Gewißheit voraus, daß die Begehung von weiteren Straftaten ausgeschlossen ist. Es genügt die Überzeugung des Gerichts, daß eine ausreichende Chance gegeben ist, der Verurteilte werde die kritische Probe bestehen.

2. Das Scheitern der Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen rechtfertigen nicht die Ablehnung der Reststrafenaussetzung, wenn ansonsten Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Verurteilte in langen Jahren des Freiheitsentzuges sichtbar an sich gearbeitet hat und eine positive Prognose zu stellen ist.

OLG Karlsruhe, Beschluß vom 11.5.1992 - 2 Ws 75/92

Aus den Gründen:

Die nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB erforderliche günstige Täterprognose setzt nicht die Gewißheit voraus, daß die Begehung von weiteren Straftaten ausgeschlossen ist. Es genügt die Überzeugung des Gerichts, daß nunmehr, namentlich aufgrund der günstigen Wirkung des Strafvollzugs, eine ausreichende Chance gegeben ist, der Verurteilte werde die kritische Probe bestehen (st. Senatspr., vgl. z. B. Beschluß vom 27.1.1992 - 2 Ws 210/91; vom 15.3.1990 - 2 Ws 31/90 - unter Hinweis auf KG NJW 1973; Dreher/Tröndle, StGB 45. A., Rdnr. 6 zu § 57). Dabei sind gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten zu berücksichtigen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Einzu beziehen in diese Prüfung ist auch das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit, dem bei besonders gefährlichen Delikten, etwa gegen Leib oder Leben, erhöhte Bedeutung zukommt. (st. Senatspr., vgl. z. B. Beschluß vom 23.2.1990 - 2 Ws 38/90 - unter Hinweis auf OLG Köln MDR 1970, 861; MDR 1971, 154; OLG Düsseldorf NJW 1973, 2255; VRS 81, 367; OLG Koblenz NJW 1981, 1522).

Unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte gelangt der Senat zu der Ansicht, daß eine Vollverbüßung nicht geboten ist, vielmehr nach der Verbüßung von nahezu neunzehnjährigen Freiheitsstrafe verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

Richtig ist, daß der Verurteilte eine verabscheuungswürdige, an Brutalität kaum zu überbietende schwere Bluttat begangen hat. Richtig ist auch, daß die erkennende JugK seinerzeit beim Bf. eine erhebliche Persönlichkeitsproblematik festgestellt hat, die von ihm angegangen und aufgearbeitet werden müsse. Seine durch erhebliche Selbstwertunsicherheit, leichte Verführbarkeit und deutliche Kontakt- und Bindungsschwäche geprägte psychopathische Persönlichkeit wies damals insbesondere in nüchternem Zustande eine Aggressions- aber auch

HAF TRECHT

Verteidigungshemmung auf, die nach erheblichem Alkoholgenuß in das Gegenteil umschlagen konnte: Betonte Aggressivität und Einnahme einer gewalttätigen Führungsrolle, die er nüchtern nie ausfüllte. Diese Persönlichkeitsproblematik konnte er in der sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg, in der sich der Verurteilte auf eigenen Antrag vom 17.1.1989 bis 14.4.1991 befand, nicht in der notwendigen Weise aufgearbeitet werden, ersichtlich weil es der Verurteilte an der erforderlichen Mitarbeit fehlen ließ, wie die Berichte der sozialtherapeutischen Anstalt vom 14.7.1989 und 22.3.1991 erkennen lassen.

Die JVA und ihr folgend die StVK berücksichtigen demgegenüber jedoch nach Auffassung des Senats nicht genügend, daß die Aufarbeitung von Persönlichkeitsdefiziten nicht nur im Rahmen einer gruppentherapeutischen Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt erfolgen kann, mag dieser Weg im Rahmen des Strafvollzugs auch der am ehesten geeignete sein. Zu wenig Beachtung hat in der angefochtenen Entscheidung die Tatsache gefunden, daß der Verurteilte in den langen Jahren des Freiheitsentzuges sichtbar an sich gearbeitet hat. So hat er den Realschulabschluß geschafft. Die Stellungnahmen der Vollzugsanstalt Freiburg vom 24.7.1991 und 4.3.1992 weisen aus, daß er beständige und gute Arbeitsleistungen zeigte und zeigt. Anfängliche Unpünktlichkeit am Arbeitsplatz hat er auf Anraten abgestellt. Seine Zelle hält er sauber und aufgeräumt. Auch in der sozialtherapeutischen Anstalt ging er regelmäßig seiner Arbeit nach. Ausweislich der dem Senat vorliegenden Akten ist der Verurteilte im Strafvollzug einmal wegen Alkoholkonsums aufgefallen und mußte deswegen am 1.9.1991 mit einer Hausgeldsperre von DM 30,- diszipliniert werden. Zu Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Alkoholgenuß ist es dabei nicht gekommen. Ebenso wenig weisen die im Urteil vom 15.12.1983 einzeln aufgeführten verhältnismäßig geringfügigen Vorstrafen des Verurteilten Gewalttaten gegen Leben oder Gesundheit anderer auf.

In ihrem Beschluß vom 22.8.1991 hatte die StVK selbst ausgeführt, sie halte eine Reststrafenaussetzung für aussichtsreich, wenn der Verurteilte Lockerungen (bis zum Freigang) beanstandungsfrei durchhält und die Entlassbedingungen günstig sind. Dadurch wurde beim Verurteilten eine gewisse Erwartungshaltung geschaffen, die in der Folgezeit enttäuscht werden mußte, weil ihm Vollzugslockerungen versagt wurden. Bei diesen Entscheidungen, die der Verurteilte auch bei bester Führung nicht beeinflussen konnte, weil sie allein auf sein Verhalten in der Vergangenheit abstellten (Persönlichkeitsdefizit und Therapieabbruch), wurde möglicherweise zu wenig berücksichtigt, daß der Verurteilte in den langen Jahren des Freiheitsentzuges und unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Geistes- und Willenskräfte durchaus einzelne positive Ansätze zu einer Bewältigung seines latent vorhandenen Aggressionspotentials gezeigt hat. Auch nach der Auffassung des Senats wäre es wünschenswert gewesen, der Verurteilte hätte in der Vergangenheit die Chance gehabt, außerhalb des geschlossenen Vollzugs im Wege von Vollzugslockerungen seine Belastbarkeit hinsichtlich der Verlockung zu übermäßigem Alkoholkonsum zu beweisen. Daß er diese Chance nicht hatte, darf andererseits nicht dazu führen, daß er die erkannte Freiheitsstrafe von 10 Jahren vollständig verbüßen muß. Denn die vorzeitige Entlassung hat, wie eingangs dargelegt, nicht zur Voraussetzung, daß Aggressionstaten unter Alkoholeinfluß künftig nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen sind.

Die Tatsache, daß der Verurteilte im Falle erneuter Aggressionstaten unter Alkoholeinfluß während der Bewährungszeit mit dem Bewährungswiderruf rechnen muß, wird ihm nach Auffassung des Senats zusätzlich Halt geben, seine Widerstandskräfte zu mobilisieren, seine latent vorhandenen Aggressionskräfte zu beherrschen. (...)

Mitgeteilt von RA Michael Schubert, Freiburg.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 5, Seite 260, Mai 1993

§ 37 Abs. 2 BtMG (Verfahrenseinstellung bei Polamidon-Behandlung)

Ein Verfahren kann gemäß § 37 Abs. 2 BtMG vorläufig eingestellt werden mit der Auflage, daß der Angeklagte eine von ihm begonnene Polamidon-Behandlung bis zu dem vorgesehenen Abschluß führt.

AG Hannover, Beschluß vom 5.1.1993 - 248 - 397/92

Mitgeteilt von RAIn Ingeborg Eisele, Hannover.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 13. Jahrgang, Heft 6, Seite 312, Juni 1993

§ 64 Abs. 2 StGB (Nachträgliche Aufhebung der Unterbringung bei deren Aussichtslosigkeit)

1. Die Erledigung der Unterbringung in analoger Anwendung des § 64 Abs. 2 StGB ist anzuordnen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Behandlung in einer Entziehungsanstalt aussichtslos wäre.

2. Zur Frage, wann eine nachträgliche Feststellung der Aussichtslosigkeit der Unterbringung vorliegt, wenn der Alkoholabhängigkeit eine schwere Persönlichkeitsstörung zugrunde liegt und im Maßregelvollzug keine Möglichkeit besteht, die allein sinnvolle Änderung der Persönlichkeitsstruktur zu erreichen.

3. Die Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung kann schon während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ergehen, wenn während der weiteren Strafvollstreckung keine Änderung der Beurteilung der Therapieunfähigkeit zu erwarten ist.

OLG Köln, Beschluß vom 12.1.1993 - 2 Ws 431/92

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 13. Jahrgang, Heft 6, Seite 316, Juni 1993

§ 36 BtMG; §§ 57, 64, 67 d StGB (Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung von weiterer Freiheitsstrafe nach Unterbringung)

1. Steht nach Vollstreckung einer Maßregel gemäß § 64 StGB noch (Anschluß-) Freiheitsstrafe aus einem anderen Verfahren von nicht mehr als zwei Jahren aus, so ist § 36 BtMG auf diese Strafe entsprechend anwendbar, weil die Maßregelvollstreckung einer Behandlung in einer staatlich anerkannten Einrichtung gleichsteht und das Zurücktreten der Strafe hinter der Maßregel einer Zurückstellung nach § 35 BtMG gleich zu achten ist (Bestätigung der Senatsentscheidung R + P 1991, 133).

2. Maßregelvollstreckungszeiten, die nicht schon nach § 67 Abs. 4 StGB anrechnungswirksam geworden sind, sind auf die Anschlußfreiheitsstrafe anzurechnen, bis infolge der Anrechnung 2/3 dieser Strafe erledigt sind. Der Strafreist kann unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 S. 3 BtMG - bei Erledigung der Mindestverbüßungszeit auch nach § 57 StGB - zur Bewährung ausgesetzt werden.

OLG Celle, Beschluß vom 22.4.1992 - 2 Ws 71/92

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 13. Jahrgang, Heft 6, Seite 317, Juni 1993

§§ 119, 148 StPO, UVollzO (Kennzeichnung von Briefen im Rahmen des sogenannten Mandats-Anbahnungsverhältnisses als Verteidigerpost)

1. Über die Berechtigung einer Disziplinarmaßnahme, die während der Untersuchungshaft verhängt worden ist, kann das Beschwerdegericht auch dann noch entscheiden, wenn der Gefangene inzwischen in Strafhaf gekommen ist.

2. Auch nach Vollstreckung einer während der Untersuchungshaft verhängten Disziplinarmaßnahme hat ein inzwischen in Strafhaf überführter Gefangener ein (nachwirkendes) rechtliches Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme, weil diese sich auf eine spätere Entscheidung nach § 57 StGB auswirken kann.

3. Briefe eines Untersuchungsgefangenen an einen Rechtsanwalt im Rahmen des sogenannten Mandats-Anbahnungsverhältnisses fallen nicht unter die Privilegierung der (kontrollfreien) Verteidigerpost. Kennzeichnet ein Gefangener einen solchen Brief als Verteidigerpost, stellt dies objektiv einen Verstoß gegen die Nrn. 30 Abs. 1, 32 Abs. 1, 37 UVollzO dar.

4. Nach Nr. 67 UVollzO können gegen einen Untersuchungsgefangenen Disziplinarmaßnahmen nur dann angeordnet werden, wenn er schuldhaft gegen die Ordnung der Anstalt verstoßen hat.

5. Ist einem Untersuchungsgefangenen nicht bekannt, daß er Briefe im Rahmen des sogenannten Mandats-Anbahnungsverhältnisses nicht als Verteidigerpost kennzeichnen darf, und hat er diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten, so liegt kein schuldhafter Verstoß gegen die Anstaltsordnung vor.

OLG Koblenz, Beschluß vom 16.10.1992 - 3 Ws 452/92

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 3, Seite 186, Juni 1993

§§ 24, 26 StVollstrO; Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG (Verfassungswidrigkeit der Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere JVA)

Haben die Strafvollstreckungsbehörden in einem Strafgefangenen das Vertrauen erweckt, es werde bei der Strafvollstreckung in einer bestimmten JVA bleiben, ist dem Prinzip des Vertrauensschutzes in der Weise Rechnung zu tragen, daß nur gewichtige Belange des Allgemeinwohls den Interessen des Strafgefangenen auf Erhaltung des von ihm aufgebauten Lebensumfelds vorgehen können.

BVerfG, Beschluß vom 28.2.1993 - 2 BvR 196/92 (2. Kammer)

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 13. Jahrgang, Heft 6, Seite 319, Juni 1993

Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG; §§ 109 Abs. 1, 6, 7 StVollzG

Wird ein Vollzugsplan nicht ordnungsgemäß aufgestellt, kann er insgesamt gerichtlich angefochten werden.

BVerfG, Beschluß vom 16.2.1993 - 2 BvR 594/92

Aus den Gründen:

Bei der Bedeutung des Vollzugsplanes für das Erreichen des Vollzugsziels dürfen die Strafvollstreckungsgerichte den Bestimmungen des § 109 StVollzG nicht im Wege der Auslegung einen Inhalt beimessen, bei dem ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur zur Nachprüfung einzelner Planmaßnahmen, nicht aber auch zur Überprüfung der Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens oder des inhaltlichen Gestaltungsermessens gestellt werden könnte. Bei letzterer kann es sich vor allem darum handeln, daß der Plan inhaltlich den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht genügt, so daß der Anspruch des Gefangenen auf Aufstellung des Vollzugsplans nicht erfüllt ist, oder daß der Gefangene, was von ihm näher zu begründen sein wird, durch das Zusammenwirken von Planungsmaßnahmen in seinen Rechten verletzt ist. (...)

Bei einer der Forderung möglichst wirksamer gerichtlicher Kontrolle entsprechenden Auslegung des Vortrags des Beschwerdeführers mußte die Vollstreckungskammer dem Vorbringen die zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nach § 109 Abs. 1 StVollzG genügen den Rüge entnehmen, die Justizvollzugsanstalt habe bei der Aufstel-

lung nicht rechtsfehlerfrei gehandelt und die Aufstellung des Planes insgesamt beruhe auf rechtsfehlerhaftem Ermessen. (...)

Soweit sich die Strafvollstreckungskammer mit ihrer Ansicht, der Vollzugsplan könne nicht als Ganzes angefochten werden, im Einklang mit der Rechtsprechung anderer Gerichte (OLG Koblenz, ZfStrVo 1986, 58, 114; 1990, 116; KG ZfStrVo 1983, 181; 1984, 370) wähnt, übersieht sie, daß dort - anders als im hier zu entscheidenden Fall - die ordnungsgemäße Aufstellung des Vollzugsplanes nicht im Streite stand.

Mitgeteilt vom **Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, 28359 Bremen, (Juni 1993)**

Nach wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen ist eine HIV-Infektion durch Tätigkeiten, wie sie bei der Ausgabe von Essen zu erledigen sind, nicht übertragbar.

KG Berlin, Beschluß vom 31.1.1991 - 5 Ws 418/90 Vollz

Aus den Gründen:

Der Gefangene kann die von ihm beabsichtigte Rechtsbeschwerde erfolgversprechend aber auch nicht auf die Behauptung stützen, seine Gesundheit werde dadurch gefährdet, daß an der Ausgabe des Essens in der Haftanstalt ein an AIDS erkrankter Mitgefangener beteiligt werde. (...) Im übrigen werden, wie gerichtsbekannt ist, Gefangene, bevor sie mit derartigen Aufgaben betraut werden, zunächst dem Anstaltsarzt vorgestellt. Daß dies im vorliegenden Fall unterblieben ist oder der zuständige Arzt gegen die Beschäftigung des Mitgefangenen Bedenken geäußert hat, wird in dem Prozeßkostenhilfeantrag nicht behauptet. Dann aber besteht für den Gefangenen hier noch weniger ein Grund für die Annahme, daß er durch die Hinzuziehung des Mitgefangenen zur Essensausgabe in seinen Rechten beeinträchtigt wird.

Mitgeteilt vom **Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, 28359 Bremen (Juni 1993)**



§§ 112, 304, 308, 309 StPO (Überprüfung einer in der Hauptverhandlung ergangenen Haftentscheidung durch Beschwerdegericht)

Sind in einer aufgrund einer Hauptverhandlung ergangenen Haftentscheidung nicht alle wesentlichen tatsächlichen Umstände zum dringenden Tatverdacht gewürdigt worden, ist dem Beschwerdegericht die Überprüfung verwehrt, ob die Entscheidung auf einer vertretbaren Wertung der in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse beruht.

KG Berlin, Beschluß vom 22.2.1993 - 3 Ws 74/93

Aus den Gründen:

Das LG hat am 27.1.1993 das Verfahren gegen den Angekl. wegen des Vorwurfs der gemeinschaftlichen Kindesentziehung in zwei besonders schweren Fällen u. a. aus der Anklage vom 17.8.1992 abgetrennt und ausgesetzt, weil es mehreren Beweisanträgen der StA stattgegeben hat.

Am 28.1.1993 hat es den Angekl. wegen unbefugten Waffenbesitzes zu einer neunmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die durch die erlittene U-Haft als verbüßt gilt; zugleich hat es angeordnet, daß die U-Haft des Angekl. mit der Maßgabe fortdauert, daß der Haftbefehl des AG vom 11.10.1991 nur noch auf die Fälle 1 b und 2 gestützt wird; hinsichtlich des Falles 1 a hat es den Haftbefehl aufgehoben, weil nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung dringender Tatverdacht nicht mehr gegeben sei. Die nach § 304 Abs. 1 StPO zulässige Beschwerde der StA ist begründet.

Das LG setzt sich weder in dem angefochtenen Beschluß noch in seiner Nichtabhilfeentscheidung vom 1.2.1993 mit den bisher gewonnenen Beweisergebnissen auseinander und legt nicht dar, warum diese nach seiner Überzeugung die Annahme eines dringenden Tatverdachts nicht mehr rechtfertigen. Hierzu bestand besonderer Anlaß, weil das LG Beweisanträgen der StA auf Vernehmung von mehreren Zeugen stattgegeben hat, von denen insbesondere die Zeugen W. und K., deren den Angekl. belastende Aussagen aktenkundig sind, bereits in der Anklageschrift benannt und von dem LG noch nicht vernommen worden sind, obwohl der Zeuge K. in Berlin wohnt. Der Senat kann daher nicht prüfen, ob die Entscheidung des LG auf einer vertretbaren Wertung der zur Zeit für und gegen einen dringenden Tatverdacht sprechenden Umstände beruht (vgl. BGH StV 1991, 525 m. Anm. Weider). Denn dies setzt eine umfassende Würdigung der gesamten bisherigen Beweisaufnahme unter Berücksichtigung der bei den Akten befindlichen Aussagen der von der StA in ihren Beweisanträgen genannten Zeugen voraus, die der Senat nicht im Haftbeschwerdeverfahren vornehmen kann. Hier sind die Beweisergebnisse der Hauptverhandlung, insbesondere die Zeugenaussagen, in der Sitzungsniederschrift nicht festgehalten worden, so daß die Haftentscheidung aufgrund der Hauptverhandlung das Ergebnis einer Wertung des Inbegriffs der Hauptverhandlung durch den Tatrichter ist, dessen Aufgabe allein es ist (§ 261 StPO), die Beweise zu würdigen und die Beweisergebnisse darzustellen. Das Beschwerdegericht kann zwar nicht prüfen, ob diese Ergebnisse richtig dargestellt sind, weil es die hierfür nötigen Kernmisse vom Verlauf der Beweisaufnahme nicht hat und sich auch nicht verschaffen kann. Es hat aber zu untersuchen, ob alle entscheidungserheblichen Tatsachen in der angefochtenen Entscheidung berücksichtigt und gewürdigt worden sind oder ob sonst Rechtsfehler vorliegen. Diese Prüfung hat das LG dem Senat durch das vollständige Fehlen einer Begründung des angefochtenen Beschlusses verwehrt.

Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des KG Berlin.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 5, Seite 252, Mai 1993

§§ 454 b Abs. 2 StPO, 57 Abs. 2 Ziff. 2 StGB, 23 ff. EGGVG, 43 Abs. 4 StVollstrO (Reihenfolge der Vollstreckung, Unterbrechungszeitraum, Rechtsschutz)

Wird eine Freiheitsstrafe vollstreckt, bei der eine Strafaussetzung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe gemäß § 57 Abs. 2 Ziff. 2 StGB in Betracht kommt, und steht noch die Anschlußvollstreckung einer weiteren Freiheitsstrafe bevor, ist die Vollstreckungsbehörde durch § 454 b Abs. 2 StPO nicht gehindert, zum Halbstrafenzeitpunkt die Vollstreckung der ersten Strafe zu unterbrechen. Sie hat gemäß § 43 Abs. 4 StVollstrO in Ausübung ihres Ermessens zu prüfen, ob zu erwarten ist, daß die Strafvollstreckungskammer Aussetzung hinsichtlich der Hälfte der Strafe gewähren wird. Dabei ist zugunsten des Verurteilten ein großzügigerer Maßstab anzulegen.

Nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens nach §§ 21 StVollstrO, 24 Abs. 2 EGGVG kann im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG durch das OLG überprüft werden, ob das Ermessen rechtmäßig ausgeübt worden ist.

OLG Hamm, Beschluß vom 15.10.1992 - 1 VAs 43/92

Mitgeteilt von RiOLG Joh. Rainer Vogt, Hamm.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 5, Seite 257, Mai 1993

Das Allerletzte...



Von einem, der auszog, das Fürchten zu lehren . . .

Soziale Kontakte sind im Strafvollzug wichtig – man freut sich auf Besuche. Das dachte sich auch ein Freigänger aus der Justizvollzugsanstalt Düppel und besuchte in der Justizvollzugsanstalt Lehrter Straße einen Kollegen, den er im Strafvollzug kennengelernt hatte. Als braver Gefangener holt man sich natürlich eine Erlaubnis in der Anstalt, in der man einsitzt, um den Gefangenen in der anderen Anstalt be-

suchen zu dürfen. Gesagt, getan, die Genehmigung wurde erteilt. Über einen längeren Zeitraum schon besucht der Freigänger den Insassen in der Lehrter Straße.

Eines Tages, nach dem Besuch in der Lehrter Straße, traf der Gefangene aus Düppel den für die Anstalt in der Lehrter Straße zuständigen Psychologen. Der fragte ihn, was er denn hier macht, worauf der

Gefangene aus Düppel dem Psychologen zur Antwort gab, daß er hier einen Insassen besucht. Soweit, so gut. Der Wahrheit halber sei hinzugefügt, daß der Mann aus Düppel vorher in der Lehrter Straße einsaß und keinen besonders guten Kontakt zu dem Diplom-Psychologen hatte.

Der Herr Diplom-Psychologe rief sofort in Düppel an, informierte die Bediensteten dort darüber, daß der Gefangene an den und den Tagen zu Besuch in der Lehrter Straße gewesen ist, und fragte nach, ob das alles so seine Richtigkeit damit hat. Das führte dazu, daß dem Gefangenen, als er am Abend aus dem Freigang zurückkehrte, eröffnet wurde, daß er am nächsten Tag erst einmal in der Anstalt verbleiben muß, weil verschiedene Dinge einer Klärung bedürften.

Am nächsten Morgen erklärte der Stationsbeamte, daß der Gefangene an Tagen, an denen er nicht angegeben hatte, in der Lehrter Straße jemanden zu besuchen, dort gewesen ist, und das wäre eine Unkorrektheit, weil er zu diesen Zeiten auf der Arbeit hätte sein müssen. Auf die Frage des Gefangenen, was das denn soll, er ist immer an demselben Tag da, und es ist bekannt, daß er an diesem Tag nachmittags frei hat, wurde ihm entgegengehalten, daß das nicht stimmt und er auch zu anderen Zeiten dort war. Dies verwunderte den Gefangenen, wußte er doch ganz genau, an welchen Tagen er den Insassen in der Lehrter Straße besuchte.

Bei der Überprüfung stellte sich heraus, daß die Angaben des Freigängers zutreffend waren, und er durfte am Nachmittag wieder zu seiner Arbeitsstelle.

Ein Schelm, der Arges dabei denkt, denn ein Psychologe ist selbstverständlich sehr gut darauf geschult, persönliche Animositäten außer acht zu lassen – oder etwa doch nicht ...? War das vielleicht ein kleiner Racheakt?

-gäh-

ZB **Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin**

Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42, 10715 Berlin

Telefon: 86 05 41

Fahrverbindungen:
U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z.B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. mit

Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



Sprechstunden in der ZB

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Beratung in der ZB

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten

Montag - JVA Tegel
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"

Buch



kritik

Scherz Verlag
Stievestraße 9
80638 München

Mary Higgins-Clark

Daß du ewig denkst an mich ...

Es ist die Geschichte von Laurie Kenyon, die wegen Mordes aus Eifersucht vor Gericht steht und von ihrer Schwester Sarah verteidigt wird, die Rechtsanwältin ist.

Alles an Laurie ist geheimnisvoll. Als Kind wird sie entführt, bleibt zwei Jahre lang vermißt, und als sie wieder zurückkehrt, hat sie die Erinnerung an das Geschehen verloren. Unter dem Druck der Ereignisse spaltet sich Lauries Ich in vier zutiefst verschiedene Persönlichkeiten, die zunächst hinter einer scheinbar glücklichen Kindheit verborgen bleiben – bis Lauries Eltern bei einem Verkehrsunfall ums Leben kommen. Der Schock setzt die vier Persönlichkeiten frei. Eine davon begeht den Mord ...

Mary Higgins-Clark hat es wieder geschafft, eine Mischung von Psychoschreck und Alpträumen der Vergangenheit zu einer Geschichte zu verweben, die schiere Leselust erzeugt – sie weiß eben, was ihr Publikum liebt.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
80638 München

Evan Green

Kalinda

Diese weitgespannte Familiensaga entführt den Leser in die Wildnis Australiens, wo der Alltag für die Menschen Abenteuer bedeutet und die Gewalt der Natur über Sein oder Nichtsein entscheidet. Vor diesem Hintergrund wird das Leben in einer Fülle gezeigt, wie sie im guten alten Europa schon lange nicht mehr vorstellbar ist.

In diesem Roman ist die grandiose Vielfalt des fünften Kontinents eingefangen, im ungewöhnlichen Leben seiner Menschen und in ihren von der Weite des Landes geprägten Schicksalen. Eine australische Familiensaga voller Abenteuer und Spannung, ein Leseerlebnis, dessen tiefer Eindruck lange nachwirkt.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
80638 München

Kenneth Purvis

Das große Buch vom kleinen Mann

Alle Welt redet von Gynäkologie, kaum eine(r) jedoch kennt wenigstens den Fachausdruck für das männliche Gegenstück, die Andrologie – geschweige denn, daß allzuviel solide Information darüber bekannt wäre. Wie alles funktioniert, die inneren Zusammenhänge, das ist für die Betroffenen beider Geschlechter weitgehend unbekannt.

Höchste Zeit also für einen umfassenden Ratgeber über diese terra incognita, über die gleichwohl so viel geredet wird. Kenneth Purvis, international anerkannter Androloge, hat in diesem Buch mit leichter Hand ein oft „tabuisiertes“ Thema angepackt. Er bietet auf leicht verständliche Art die Fakten an, die jedermann/frau kennen sollte, um die männliche Anatomie besser zu verstehen.

Kurz gesagt: Längst überfällig! Ein höchst informativer, gut verständlicher Führer durch die letzte Tabuzone der Männer.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
80638 München

Christopher M. Bache

Das Buch von der Wiedergeburt

Die uralte Lehre von der Wiedergeburt, früher vor allem mit den östlichen Religionen in Verbindung gebracht, ist mittlerweile zum vieldiskutierten Gegenstand der westlichen Wissenschaft geworden.

Christopher Bache, Professor für vergleichende Religionswissenschaft, gibt hier nicht nur einen Überblick über die am besten dokumentierten und durch eingehende Untersuchungen nachgeprüften Fälle von Wiedergeburt, er beschreibt u. a. auch die innere Dynamik der Seelenwanderung und setzt sich damit auseinander, inwieweit der Gedanke an Reinkarnation mit moderner Psychologie und westlichen Glaubensvorstellungen zu vereinbaren ist.

Ohne Position für oder wider die Lehre von der Wiedergeburt zu beziehen, wird mit dem Buch dem Leser die Möglichkeit gegeben, sich diesem Phänomen zu nähern und sich damit auseinanderzusetzen.

-rdh-



Scherz Verlag
Stievestraße 9
80638 München

Jean Klein

Wer bin ich? Was ist der Mensch?

Wer bin ich? – Seit der Mensch begann, über sich zu reflektieren, formuliert diese Frage das dringlichste existentielle Problem des Menschen. „Erkenne dich selbst“ lautet deshalb die zentrale Herausforderung aller spirituellen Wege in Ost und West, denn wer die Frage nach dem eigenen wahren Sein beantwortet, kennt auch das wahre Sein aller Dinge.

Aus der Sicht eines Menschen, der in seiner eigenen Tiefe Antwort auf die universelle Frage nach dem Wesen des Ich gefunden hat, beantwortet Jean Klein hier Fragen von westlichen Suchenden über den Weg zur Erkenntnis des wahren Seins.

-rdh-

**Wenn man
das Volk fragt,
dann
antwortet es;
das ist die
demokratische
Misere.**

Robespierre (1794, kurz vor seiner Hinrichtung)